



Gemeinsame
Wissenschaftskonferenz
GWK

Grundlagen der GWK 2011

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

– Büro –

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 54 02-0

Telefax: (02 28) 54 02-1 50

E-mail: gwk@gwk-bonn.de

Internet: www.gwk-bonn.de

Stand: Redaktionsschluss 1. Dezember 2010

ISBN 978-3-942342-07-0

Inhaltsübersicht

I. Rechtsgrundlagen	5
Artikel 91 b des Grundgesetzes (GG)	7
GWK – Abkommen (GWK)	9
Ausführungsvereinbarung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung (AV-Glei)	19
Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG)	27
Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG)	31
Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL)	41
Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG)	55
Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech)	69
Liste der Helmholtz-Zentren (Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF)	73
Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK)	75
Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG)	79
Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder (Professorinnenprogramm)	87
Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes (Forschungsförderung) über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder (Exzellenzinitiative I)	93
Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder (Exzellenzinitiative II)	99
Pakt für Forschung und Innovation – Fortschreibung 2011 – 2015	109

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt I).....	155
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) (Hochschulpakt II).....	165
Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 4. Juni 2009 zur Fortsetzung der Exzellenzinitiative, des Hochschulpaktes und des Paktes für Forschung und Innovation.....	175
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (Qualitätspakt)	177
Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über den Wettbewerb "Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen" zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen.....	183
Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (FuE-FH).....	189
Geschäftsordnung der GWK (GO)	193
Auf den Ausschuss der GWK zur abschließenden Entscheidung delegierte Angelegenheiten	201
Auf die Fachausschüsse der GWK zur abschließenden Entscheidung delegierte Angelegenheiten	203
II. Anhang	205
Finanzierungsschlüssel bei den gemeinsam geförderten Einrichtungen/ Vorhaben	207
Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2011	210

I. Rechtsgrundlagen

**Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug)**

Artikel 91 b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen über-regionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

**Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern
über die Errichtung
einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK-Abkommen)**

vom 19. September 2007, BAnz S. 7787

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

Die Vertragschließenden errichten eine Gemeinsame Wissenschaftskonferenz. Ihr gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Artikel 2

Aufgaben der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
1. streben unter Wahrung ihrer Kompetenzen bei gemeinsam berührenden Fragen eine enge Koordination auf dem Gebiet der nationalen, europäischen und internationalen Wissenschafts- und Forschungspolitik mit dem Ziel an, die Leistungsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu steigern;
 2. wirken in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung
 - a) von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen
 - b) von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen
 - c) von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach näherer Bestimmung dieses Abkommens zusammen;

3. unterrichten sich gegenseitig auch über wesentliche eigene Planungen und Entscheidungen, die nicht Gegenstand gemeinsamer Förderung sind.

(2) Die Regierungschefs des Bundes und der Länder können der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz die Beschlüsse und Empfehlungen der Fachministerkonferenzen der Länder, sie gibt den zuständigen Fachministerkonferenzen der Länder Gelegenheit zur Stellungnahme. Die finanzrelevanten Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sind mit den Finanzplanungen von Bund und Ländern abzustimmen.

Artikel 3

Gemeinsame Förderung der Wissenschaft und Forschung

(1) Die gemeinsame Förderung der Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Einrichtungen und Vorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse.

(2) Einzelheiten der gemeinsamen Förderung, die Voraussetzungen und Folgen des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung sowie die Anteile des Bundes und der Länder an der gemeinsamen Finanzierung werden in Ausführungsvereinbarungen von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geregelt.

Artikel 4

Vorsitz und Verfahren der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

(1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren je ein Mitglied aus dem Kreis der Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreter der Landesregierungen, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und einander vertreten.

(2) Die Mitglieder können jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(3) Die Vertreter der Bundesregierung führen sechzehn Stimmen, die einheit-

lich abgegeben werden, die Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme.

(4) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine gemeinsame finanzielle Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

(5) Vereinbarungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Bundesregierung und aller Länder. Findet eine Vereinbarung nicht die erforderliche Zustimmung, ist sie auf Antrag eines Mitglieds den Regierungschefs zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefs beantragt.

(7) Das Nähere über das Verfahren regelt die von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu beschließende Geschäftsordnung.

Artikel 5

Aufgaben des Ausschusses

(1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vor.

(3) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz kann dem Ausschuss durch Beschluss Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen.

Artikel 6

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren des Ausschusses

(1) Dem Ausschuss gehören je eine Vertreterin oder je ein Vertreter auf der Amtschefs- oder Abteilungsleitungsebene der für Wissenschaft und Forschung sowie der für Finanzen zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder an. Die Mitglieder können jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(2) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bestimmt für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz auf Vorschlag des Bundes und auf Vorschlag der Länder, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und einander vertreten.

(3) Für Abstimmungen gilt Artikel 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 5 Abs. 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden.

Artikel 7

Büro

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz und zur Vor- und Nachbereitung ihrer Beratungen wird ein Büro am Sitz der Bundesregierung in Bonn eingerichtet.

(2) Die Leitung des Büros wird von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gewählt und vom Bund bestellt.

(3) Das Büro untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzes der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

(4) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben des Büros trägt der Bund, mit Ausnahme der persönlichen Ausgaben, die durch die Mitarbeit von Landesbediensteten in dem Büro entstehen. Diese Ausgaben werden von dem entsendenden Land getragen.

Artikel 8

Änderung von Ausführungsvereinbarungen

(1) Die Vertragschließenden beabsichtigen, die Ausführungsvereinbarungen nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung For-

schungsförderung bis zum 31. Dezember 2008 auf der Grundlage dieses Abkommens neu zu fassen.

- (2) 1. §6 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001, BAnz S. 9298
2. §5 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Max-Planck-Gesellschaft vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 1996, BAnz S. 6362
3. §8 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung, Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung vom 5./6. Mai 1977, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, BAnz S. 25218
4. §8 Abs. 3 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft vom 17. März/26. August 1977
5. §6 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung eines von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. durchgeführten Programms vom 12. Oktober 1978/19. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 8. Januar 2007, BAnz S. 18
6. §2 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung vom 6. Oktober 2003, BAnz S. 24803

werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten und des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates

- (1) Die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten vom 21. Mai 2007, BAnz S. 5863 wird wie folgt geändert:

1. In §3 Abs. 2 werden die Wörter “Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)” durch die Wörter “Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)” ersetzt.
2. In §3 Abs. 4 Satz 2 und 4, §5 Abs. 1 Satz 3, §6 Abs. 1, §8 Abs. 5 Satz 6, §9 Abs. 2 Satz 3 und 4, §9 Abs. 3 Satz 1, §9 Abs. 4, §10 Satz 1, §12 Satz 1, §13 Abs. 1 Satz 3 und §13 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe “BLK” durch die Angabe “GWK” ersetzt.

(2) Im Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch Abkommen vom 21. Mai 2007, BAnz S. 5863 werden die Wörter “Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung” in Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 durch die Wörter “Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz” und in Artikel 2 Abs. 2 durch die Wörter „Gemeinsame Wissenschaftskonferenz“ ersetzt.

Artikel 10

Laufzeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach sechs Jahren gekündigt werden.

(2) Artikel 8 dieses Abkommens tritt in Kraft, wenn alle Vertragschließenden es unterzeichnet haben. Im übrigen tritt dieses Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten

1. das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970, “Bulletin” des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juli 1970, Nr. 90, S. 891, in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990, BAnz 1991 S. 683
2. die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) vom 28. November 1975, BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, BAnz S. 25218

außer Kraft.

(3) Solange in den noch zu schließenden Ausführungsvereinbarungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Schlüssel der Finanzierung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 RV-Fo für die Anteile des Bundes und der Länder fort.

Anlage zum GWK-Abkommen

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung, Abweichung von festgelegten Finanzierungsanteilen des Bundes und der Länder

(1) Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung sind:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
2. die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
3. die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
4. die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
5. die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
6. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina
7. das Wissenschaftskolleg zu Berlin e.V.
8. acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
9. andere Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, Trägerorganisationen derartiger Einrichtungen sowie Forschungsförderungsorganisationen, sofern ihr jährlicher Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt
10. das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. koordinierte Akademienprogramm
11. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen
12. Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen
13. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen.

(2) Über den jeweiligen, in dieser Vereinbarung oder in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von

1. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 8 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder,
2. Absatz 1 Nr. 2, 4, 6, 7, 10 und 11 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
3. Absatz 1 Nr. 5 und 9 mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder

erbracht werden.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1:

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich auch auf mehrere zu einem Programm gebündelte Vorhaben, nicht jedoch auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

§ 2

Beteiligung und Finanzierungsanteil der Länder

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., die Max-Planck-Gesellschaft e.V., die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. und andere Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9) werden von allen Vertragsschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.

(2) Die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. und die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.

(3) Das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. koordinierte Akademienprogramm (§ 1 Abs. 1 Nr. 10) wird vom Bund und von allen Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.

(4) Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina (§ 1 Abs. 1 Nr. 6), das Wissenschaftskolleg zu Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) und Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (§ 1 Abs. 1 Nr. 11) werden vom Bund und dem jeweiligen Sitzland finanziert.

(5) Die acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften – wird je zur Hälfte vom Bund und allen Ländern finanziert. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder umgelegt.

(6) Der auf die einzelnen Länder entfallende Anteil für die Finanzierung der Förderung von Forschungsvorhaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 12) wird im Einzelfall festgelegt. Das Nähere wird in einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

§ 3

Umfang der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung

Die finanzielle Förderung von Forschungseinrichtungen umfasst die Betriebs- und Investitionskosten. Die finanzielle Förderung von Vorhaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 und 13) und Forschungsbauten einschließlich Großgeräten umfasst die jeweiligen Kosten nach näherer Bestimmung der Ausführungsvereinbarungen. Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

§ 4

Kriterien der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung

(1) Entscheidungen über die gemeinsame Förderung der Forschung sind vorrangig an Maßstäben wissenschaftlicher Qualität auszurichten; regionale Strukturentwicklungen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Vertragschließenden fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam geförderten Einrichtungen und Vorhaben entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder und in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Förderung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen und wirken auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hin.

Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung

– Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 18

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund von Artikel 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 4 Abs. 2 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

(1) Bund und Länder verpflichten sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen und -vorhaben (im Sinne des GWK-Abkommens) entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hinzuwirken. Ihr Ziel ist es, Frauen zu fördern, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Die GWK wird bei der institutionellen Förderung durch Vereinbarungen gewährleisten, dass die Zuwendungsempfänger die in der Anlage zu dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze beachten. Sie wird von den Zuwendungsempfängern alle vier Jahre Berichte über die bisherigen Erfahrungen und die Zahl der Frauen und Männer

1. unter den Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit sowie familienbedingter Beurlaubung,
2. bei Bewerbung, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung

anfordern und diese der Bundesregierung für die nach § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleGG) erforderliche Berichterstattung an den Deutschen Bundestag zugänglich machen.

§ 2

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie wird zwei Jahre nach der ersten Erstellung des Berichtes der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz auf ihre Wirkung und Handhabbarkeit mit dem Ziel überprüft, sie weiter fortzuentwickeln. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) vom 6. Oktober 2003 (BAnz S. 24803) außer Kraft.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung Gleichstellung Grundsätze für die Gleichstellung von Frauen und Männern in von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen

Alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in allen Aufgabenbereichen zu fördern.

Der Umsetzung dieses Leitprinzips im Rahmen des Personalmanagements dienen die nachfolgenden Regelungen:

1. Begriffsbestimmungen

(1) Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern ist gegeben, wenn der Anteil eines Geschlechts an den Beschäftigten in den einzelnen Besoldungs-, Entgelt- bzw. Vergütungs- und Lohngruppen sowie Fachrichtungen (Bereiche) jeweils unter 50 % liegt. Für den Bereich der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beschäftigten sind Frauen bzw. Männer als unterrepräsentiert anzusehen, wenn ihr Anteil den Anteil des entsprechenden Geschlechts an der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe unterschreitet.

(2) Familienpflichten bestehen, wenn eine beschäftigte Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

2. Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Außer im Rahmen von Sonderprogrammen zur Beseitigung der Unterrepräsentanz eines Geschlechts dürfen Arbeitsplätze weder innerhalb der Einrichtung noch öffentlich nur für Frauen oder Männer ausgeschrieben werden. Der gesamte Ausschreibungstext muss so ausgestaltet sein, dass er nicht nur auf Personen eines Geschlechts zugeschnitten ist.

(2) Liegt Unterrepräsentanz in einzelnen Bereichen vor, soll die Besetzung einer freien Stelle ausgeschrieben werden, um die Zahl von Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen. Die Ausschreibung soll öffentlich erfolgen, wenn dieses Ziel mit einer internen oder einrichtungs- bzw. vorhabenübergreifenden Ausschreibung nicht erreicht werden kann.

(3) Bei anderen Verfahren zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

3. Bewerbungsgespräche

(1) Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sind zu Vorstellungsgesprächen oder besonderen Auswahlverfahren mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation und Eignung aufweisen, sofern Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts in ausreichender Zahl vorliegen.

(2) Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

4. Auswahlentscheidungen

Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Anstellung und beruflichem Aufstieg ist bei Vorliegen von gleicher Qualifikation und Eignung die Person des unterrepräsentierten Geschlechts bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen oder für die Berufung eine Wahl oder die Mitwirkung eines Wahlausschusses vorgeschrieben ist.

5. Qualifikation, Benachteiligungsverbot

(1) Die Feststellung der Qualifikation bestimmt sich ausschließlich nach den Anforderungen der zu besetzenden Arbeitsplätze, insbesondere nach den Ausbildungsvoraussetzungen und den beruflichen Erfahrungen. Lebensalter, Dienst- und Beschäftigungszeit sowie der Zeitpunkt der letzten Höhergruppierung bzw. Beförderung finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen für die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt oder dies gesetzlich oder tarifrechtlich vorgesehen ist.

(2) Bei der vergleichenden Bewertung sind nicht zu berücksichtigen:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringere aktive Dienst- oder Beschäftigungsjahre, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten,
2. die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin,

3. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitsreduzierung Gebrauch zu machen.

6. Fortbildung

Die Wahrnehmung von Fortbildung ist durch geeignete Maßnahmen auch für Beschäftigte mit Familienpflichten zu unterstützen. Frauen und Männer sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe der Fortbildung berücksichtigt werden.

7. Maßnahmen zur gleichstellungsfördernden Personalentwicklung

(1) Gleichstellungsmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung. Ihre Umsetzung ist besondere Verpflichtung der Personalverwaltung sowie jeder Funktionsträgerin und jedes Funktionsträgers mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(2) Die Einrichtungen (Arbeitgeber) sind gehalten, die Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zur Situation der männlichen Beschäftigten zu beschreiben und deren Förderung in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie Fachrichtungen (Bereiche) auszuwerten. Zur Erreichung von Gleichstellung in den einzelnen Bereichen sind konkrete Zielvorgaben unter frühzeitiger Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu entwickeln.

(3) Die Einrichtungen evaluieren und aktualisieren ihre Maßnahmen zur gleichstellungsfördernden Personalentwicklung in mindestens vierjährigen Abständen. Sie berichten gleichzeitig über das Ausmaß der Erreichung der Zielvorgaben oder unter Angabe von Gründen über deren Verfehlung. Die Berichte sowie die Aktualisierungen sind in der Einrichtung zu veröffentlichen.

8. Familiengerechte Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen

Den Beschäftigten sind Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtern, soweit erhebliche betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

9. Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und familienbedingter Beurlaubung

(1) Das Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gilt auch entsprechend für Beschäftigte an Telearbeitsplätzen und für Beurlaubte mit Familienpflichten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung, der Teilzeit- und der Vollzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(2) Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die sich aus der familienbedingten Beurlaubung ergibt, ist bei einer Höhergruppierung angemessen zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

10. Gleichstellungsbeauftragte

(1) In jeder Einrichtung (Arbeitgeber) ist aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten mindestens eine Gleichstellungsbeauftragte nach geheimer Wahl durch die weiblichen Beschäftigten von der Leitung der Einrichtung zu bestellen. Als Ansprechpartnerin für die Beschäftigten und für die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist für Teilinstitute und sonstige Einrichtungen eine Vertrauensfrau zu bestellen. Ihre Aufgaben beschränken sich auf die Vermittlung von Informationen zwischen den Beschäftigten und der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertrauensfrau mit ihrem Einverständnis auch Aufgaben zur eigenständigen Erledigung in ihrem Teilinstitut oder ihrer sonstigen Einrichtung übertragen.

(2) Für jede Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Stellvertreterin gemäß Absatz 1 zu bestellen.

(3) Über die Dauer der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, ihre Wiederwahl sowie das Verfahren für den Ausfall von Kandidatinnen sollen einrichtungsadäquate Vereinbarungen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes getroffen werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.

11. Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und übt ihr Amt ohne Minderung ihrer bisherigen Bezüge oder ihres bisherigen Arbeitsentgeltes aus.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten soweit zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihr ist die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensfrau dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung sind sie wie Mitglieder der Personalvertretung zu schützen.

(4) Die Stellvertreterin hat ausschließlich im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte. Im Einvernehmen mit der Stellvertreterin kann die Gleichstellungsbeauftragte dieser Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

12. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts in der Einrichtung zu fördern und zu überwachen. Sie wirkt bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen mit, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. In diesem Sinn hat sie auch Beratungs- und Unterstützungsfunktion für einzelne Beschäftigte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach Anzeige gegenüber der Leitung jährlich mindestens eine Versammlung einberufen und mit Rederecht an Betriebsversammlungen der Einrichtungen teilnehmen, für die sie als Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist, auch wenn sie nicht Angehörige dieser Einrichtung ist.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Satz 2, die vom jeweiligen Aufsichtsgremium der Einrichtung beschlossen werden oder dessen Zustimmung bedürfen, legt die Leitung dem Aufsichtsgremium gleichzeitig mit ihrem Entschei-

dungsvorschlag die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von dem Aufsichtsgremium auf ihr Verlangen mündlich zu hören.

13. Informationen und Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gegeben werden. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben Einsichtsrecht in die entscheidungsrelevanten Teile von Personalakten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht und unmittelbare Vortragspflicht bei der Leitung der Einrichtung und wird von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. In allen Fragen, die ihrer Mitwirkung unterliegen, hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Initiativrecht. Ihre Mitwirkung erfolgt regelmäßig durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. Folgt die Einrichtung dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten nicht, so hat sie dieser die Gründe auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

14. Zusammenarbeit in Konfliktfällen

(1) Bei Verstößen gegen diese Regelungen oder gegen andere Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hat die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Leitung der Einrichtung ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Kenntnis von dem Verstoß schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Leitung der Einrichtung soll über den Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang entscheiden. Hält sie den Einspruch für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen sowie die Ergebnisse des Einspruchs bei weiteren vergleichbaren Fällen zu berücksichtigen. Hält die Leitung den Einspruch für unbegründet, so hat sie dies der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu erläutern. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Aufsichtsgremium jährlich über Fälle nach Nr. 13 Abs. 1 sowie die Umsetzung der mit den Zuwendungsgebern getroffenen Vereinbarung.

(3) Für Maßnahmen, die vom jeweiligen Aufsichtsgremium der Einrichtung beschlossen werden oder dessen Zustimmung bedürfen, gilt Nr. 12 Absatz 3.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

– Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) –

vom 27. Oktober 2008 , BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 4

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Länder fördern gemeinsam die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ e.V. (DFG). Die DFG dient der Wissenschaft in allen ihren Zweigen durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben und durch die Förderung der Zusammenarbeit unter den Forscherinnen und Forschern.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(1) Bund und Länder fördern neue Aufgabenbereiche der DFG, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern, sofern der Übernahme oder Einführung vorher nach Artikel 4 des GWK-Abkommens zugestimmt wurde.

(2) Die GWK geht davon aus, dass die DFG ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Fragen der Weiterentwicklung der Forschungsförderung regelmäßig mit ihr erörtert.

Dabei strebt die GWK an,

1. fachliche Schwerpunkte, auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, zu entwickeln und die hierzu notwendige Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zu bewirken,
2. die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen den Hochschulen sowie zwischen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der überregionalen und internationalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zu verstärken.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 58:42 aufgebracht, soweit nicht von der GWK im Einzelfall ein abweichender Schlüssel vereinbart wird. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben zur Deckung der Grundausstattung für die Forschung, soweit sie üblicherweise in dem betreffenden Forschungsgebiet zur jeweiligen Forschungseinrichtung gehören. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die finanzielle Förderung umfasst auch Programmpauschalen als Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben¹.

(3) Sofern der Bund oder einzelne Länder der DFG auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(4) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Wirtschaftsplanes der DFG, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die GWK wird darauf hinwirken, dass die DFG ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der DFG aufstellt, die die Forschungsplanung der DFG berücksichtigt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der DFG für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(6) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

¹ Die finanzielle Förderung für Programmpauschalen wird auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gewährt; vgl. Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 (Bekanntmachung vom 5. September 2007, BAnz S. 7480).

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres¹.

§ 5

Koordinierte Programme

Vor der Einführung eines Fördervorhabens im Rahmen eines koordinierten Programms gibt die DFG dem Sitzland Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. August 2007 (BAnz S. 7480) außer Kraft.

¹ Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.**

– Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 5

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Bund und Länder fördern gemeinsam die „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ e.V. (MPG).

(2) Die von der MPG bei Abschluss dieser Vereinbarung unterhaltenen oder betreuten Einrichtungen sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Die Liste wird fortgeschrieben.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2

Die Förderung des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik richtet sich nach den Regelungen für Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.

§ 2

Voraussetzung der Förderung

(1) Bund und Länder fördern neue Aufgabenbereiche der MPG, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern können, und neue Einrichtungen der MPG nur, wenn der Übernahme oder der Errichtung vorher nach Artikel 4 des GWK-Abkommens zugestimmt wurde.

(2) Die GWK geht davon aus, dass die MPG ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihr erörtert. Dabei strebt die GWK an,

1. die personelle Verbindung der MPG mit den Hochschulen zu verstärken,
2. bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der MPG neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Sofern der Bund oder einzelne Länder der MPG oder einer ihrer Einrichtungen auf Grund einer Vereinbarung mit ihnen Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(3) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Wirtschaftsplanes der MPG, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die GWK wird darauf hinwirken, dass die MPG ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der MPG aufstellt, die die Forschungsplanung der MPG berücksichtigt.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der MPG für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der MPG für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird in Höhe von 50 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der MPG (Interessenquote des Sitzlandes) und in Höhe von 50 vom Hundert von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die Generalverwaltung und für Einrichtungen im Ausland wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Dazu gehören auch zentral veranschlagte nicht aufteilbare Ausgaben.

(2) Der auf alle Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres¹.

§ 5

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 1996 (Bekanntmachung vom 5. Mai 1997, BAnz S. 6362) außer Kraft.

¹ Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung MPG

Liste der Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft
gemäß §1 Absatz 2 AV-MPG

a) Nach der Ausführungsvereinbarung MPG gefördert:

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., München
(Generalverwaltung)

Max-Planck-Digital-Library, München

Baden-Württemberg

Max-Planck-Institut für Astronomie, Heidelberg

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,
Heidelberg

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg

Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, Tübingen

Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, Tübingen

Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, Stuttgart

Friedrich-Miescher-Laboratorium für biologische Arbeitsgruppen in der Max-
Planck-Gesellschaft, Tübingen

Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik, Freiburg

Max-Planck-Institut für Kernphysik, Heidelberg

Max-Planck-Institut für medizinische Forschung, Heidelberg

Max-Planck-Institut für Metallforschung, Stuttgart

Bayern

Max-Planck-Institut für Astrophysik, Garching

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht,
München

Max-Planck-Institut für Biochemie, Martinsried

Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik, Garching

Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München

Max-Planck-Institut für Neurobiologie, Martinsried

Max-Planck-Institut für Ornithologie, Seewiesen und Radolfzell/Baden-Württemberg

Max-Planck-Institut für Physik (Werner-Heisenberg-Institut), München

Max-Planck-Institut für die Physik des Lichts, Erlangen

Max-Planck-Institut für Psychiatrie (Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie), München

Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München

Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching

Berlin

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin

Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie, Berlin

Max-Planck-Institut für molekulare Genetik, Berlin

Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin

Brandenburg

Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut), Potsdam/Teilinstitut in Hannover, Niedersachsen

Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung, Potsdam

Max-Planck-Institut für molekulare Pflanzenphysiologie, Potsdam

Bremen

Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen

Hamburg

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Max-Planck-Institut für Meteorologie, Hamburg

Max-Planck-Arbeitsgruppen für strukturelle Molekularbiologie am DESY, Hamburg

Hessen

Max-Planck-Institut für Biophysik, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für Herz- und Lungenforschung (W. G. Kerckhoff-Institut), Bad Nauheim

Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg

Mecklenburg-Vorpommern

Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock

Niedersachsen

Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut), Göttingen

Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, Göttingen

Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften, Göttingen

Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen

Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Katlenburg-Lindau

Nordrhein-Westfalen

Max-Planck-Institut für bioanorganische Chemie, Mülheim/Ruhr

Max-Planck-Institut für Biologie des Alterns, Köln

Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH, Düsseldorf

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn

Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln

Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr (rechtsfähige Stiftung)

Max-Planck-Institut für Mathematik, Bonn

Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin, Münster

Max-Planck-Institut für molekulare Physiologie, Dortmund

Max-Planck-Institut für neurologische Forschung mit Klaus Joachim-Zülch-Laboratorien der Max-Planck-Gesellschaft und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln, Köln

Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn

Max-Planck-Institut für Pflanzenzüchtungsforschung, Köln

Rheinland-Pfalz

Max-Planck-Institut für Chemie (Otto-Hahn-Institut), Mainz

Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Mainz

Max-Planck-Institut für Softwaresysteme, Kaiserslautern

Saarland

Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken

Max-Planck-Institut für Softwaresysteme, Saarbrücken

Sachsen

Max-Planck-Institut für chemische Physik fester Stoffe, Dresden

Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Leipzig

Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften, Leipzig

Max-Planck-Institut für Mathematik in den Naturwissenschaften, Leipzig

Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden

Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden

Sachsen-Anhalt

Max-Planck-Forschungsstelle für Enzymologie der Proteinfaltung, Halle

Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme, Magdeburg

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle

Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle

Schleswig-Holstein

Max-Planck-Institut für Evolutionsbiologie, Plön

Thüringen

Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Jena

Max-Planck-Institut für chemische Ökologie, Jena

Max-Planck-Institut für Ökonomik, Jena

Max-Planck-Institute im Ausland

Bibliotheca Hertziana - Max-Planck-Institut für Kunstgeschichte, Rom/Italien

Kunsthistorisches Institut Florenz - Max-Planck-Institut, Florenz/Italien

Max-Planck-Institut für Psycholinguistik, Nijmegen/Niederlande

b) Nach den Regelungen für Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. gefördert

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching, Teilinstitut in Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Mitgliedseinrichtungen der
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.**

– Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 8

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Voraussetzung der gemeinsamen Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder erstreckt sich auf selbständige Einrichtungen der Forschung und der wissenschaftlichen Infrastruktur von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse. Ein gesamtstaatliches wissenschaftspolitisches Interesse verlangt unter anderem, dass die Höhe des von der öffentlichen Hand zu deckenden Zuwendungsbedarfs der Einrichtung ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung der Einrichtung rechtfertigt.¹

(2) Die Einrichtungen, auf die sich die gemeinsame Förderung erstreckt, sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Die Liste wird fortgeschrieben. Sofern eine Einrichtung Institute in mehreren Ländern hat oder wenn sich mehrere Länder an der Aufbringung des in § 5 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Teils des Zuwendungsbetrages beteiligen, werden in der Liste das Sitzland der Einrichtung und die Sitzländer der weiteren Standorte angegeben.

(3) Beabsichtigt der Bund oder ein Land, eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation mit dem Ziel zu veranlassen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung zu

¹ Der Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz hat am 16. September 2008 festgestellt, dass ein Zusammenwirken dann gerechtfertigt sein kann, wenn der Zuwendungsbedarf bei der Neuaufnahme in der Regel 5 Mio € (Einrichtungen ingenieur-, natur-, biowissenschaftlicher oder medizinischer Fachrichtungen) bzw. 1,5 Mio € (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen) überschreitet. In begründeten Fällen kann ein Abweichen von diesen Beträgen gerechtfertigt sein. Die Beträge werden erforderlichenfalls auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

prüfen, gibt er/es dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme. Der Ausschuss berichtet über sein Votum an die GWK. Stellt der Ausschuss auf der Grundlage der Evaluation und nach Anhörung der Leibniz-Gemeinschaft e.V. fest, dass diese Einrichtung die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung (Absatz 1) nicht nur vorübergehend erfüllt, kann er der GWK die Aufnahme in die gemeinsame Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung vorschlagen.

(4) Der Ausschuss überprüft turnusmäßig, spätestens nach sieben Jahren, in der Regel auf der Grundlage unabhängiger Evaluierung und einer Stellungnahme der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes, ob die in der Liste aufgeführten Einrichtungen noch die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

§ 2

Ziele der gemeinsamen Förderung

Die GWK strebt an,

- bei der Neuaufnahme von Einrichtungen in die gemeinsame Förderung neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen,
- die Zusammenarbeit der geförderten Einrichtungen und die Abstimmung ihrer Vorhaben untereinander zu verbessern,
- den wissenschaftlichen Wettbewerb zu fördern, soweit er der Fortentwicklung der Wissenschaft dient.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die GWK stellt die Höhe der jährlichen Zuwendungen fest. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden von Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Schlüssel vereinbart wird.

(2) Sofern der Bund oder einzelne Länder einer gemeinsam geförderten Einrichtung auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(3) Die gemeinsame Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Haushalts- oder Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets.

(4) Das Sitzland legt bis zum 15. April des Jahres Kurzübersichten über die verhandelten Entwürfe der Programmbudgets für das nächste Haushaltsjahr dem Ausschuss vor. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni über die Höhe des jeweiligen Zuwendungsbetrages beraten. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbetrag dieser Einrichtungen für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(6) Die gemeinsame Förderung der einzelnen Einrichtungen erfolgt in Höhe der Zuwendungen des jeweiligen Sitzlandes nach §§ 23, 44 Abs. 1 LHO. Bei Einrichtungen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eines Landes aufgenommen sind, umfasst die gemeinsame finanzielle Förderung den Zuschussbetrag. Der Bund und die mitfinanzierenden Länder weisen dem Sitzland den auf sie auf Grund von gemeinsamen Verhandlungen für das laufende Haushaltsjahr entfallenden Anteil am Zuwendungsbetrag auf Grund einer Berechnung des Büros der GWK zu. Die Zuweisungen erfolgen bedarfsgerecht auf Abruf des Sitzlandes. Der Vollzug der Programmbudgets erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die schlüsselmäßige Verteilung des Risikos bleibt im Haushaltsvollzug gewahrt.

§ 4

Vertretung des Bundes und der Länder

(1) Bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertritt das Sitzland den Bund und die übrigen Länder gegenüber der geförderten Einrichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die GWK geht davon aus, dass in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht eingeräumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein. Wenn der Bund dieses Recht wahrnimmt, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu. In begründeten Fällen, insbesondere bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, kann der Ausschuss die Entsendung weiterer Vertreter des Bundes und/oder der Länder in Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen empfehlen. Der Bund und das Sitzland werden darauf hinwirken, dass

Beschlüsse in den Aufsichtsgremien der Einrichtungen zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden können.

§ 5

Länderanteil

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages abzüglich des auf die Länder entfallenden Teils des Zuwendungsbetrages für Bauinvestitionen wird

1. in Höhe von 25 vom Hundert, bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, in Höhe von 75 vom Hundert auf alle Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres,¹
2. in Höhe von 75 vom Hundert, bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, in Höhe von 25 vom Hundert von dem jeweiligen Sitzland aufgebracht.

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für Bauinvestitionen wird vom Sitzland aufgebracht. In Fällen von Bauinvestitionen durch Dritte oder in Partnerschaft mit Dritten entscheidet der Ausschuss.

1 Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

§ 6

Ende der gemeinsamen Förderung

(1) Kommt der Ausschuss bei der Prüfung nach § 1 Absatz 4 zu einem negativen Ergebnis, so schlägt er das Ausscheiden der Einrichtung aus der gemeinsamen Förderung vor. Die Entscheidung über den Vorschlag des Ausschusses erfolgt gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens. Die gemeinsame Förderung endet vorbehaltlich der Abwicklung gemäß Absatz 4 mit dem Ablauf des nächsten Haushaltsjahres.

(2) Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung Beteiligten die gemeinsame Förderung einer Einrichtung kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Büro der GWK schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird vorbehaltlich der Abwicklung gemäß Absatz 4 zum Ende des auf die Kündigung folgenden Haushaltsjahres eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, wird diese vom Bund und von den übrigen Ländern fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Landes wird mit Wirkung vom übernächsten Haushaltsjahr von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.

(3) Zum Zeitpunkt der Entscheidung gemäß Absatz 1 soll eine Erklärung des Bundes und/oder des Sitzlandes darüber vorliegen, ob das Fortbestehen oder die teilweise oder vollständige Auflösung einer Einrichtung vorgesehen ist. Ist die teilweise oder vollständige Auflösung einer Einrichtung beabsichtigt, legt das Sitzland innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung gemäß Absatz 1 dem Ausschuss einen im Einvernehmen mit dem Bund erstellten Abwicklungs- bzw. Liquidationsplan zur Beschlussfassung vor. Dies gilt entsprechend bei der Auflösung einer Einrichtung durch Kündigung im Sinne von Absatz 2.

(4) Bund und Länder verpflichten sich, die durch die teilweise oder vollständige Auflösung der Einrichtung bis zur Beendigung der Abwicklung auf Grund der vorangegangenen gemeinsamen Förderung bestehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die dafür notwendige Finanzierung ist eine gemeinsame Förderung gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen. Die über den Zeitraum von drei Jahren hinaus insoweit noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen werden in der Regel vom Sitzland übernommen, das hierfür entsprechend dem vereinbarten Liquidationsplan auf der Basis der dann noch offenen Lasten einen einmaligen finanziellen Ausgleich erhält.

(5) Die von Bund und Ländern gemäß Absatz 4 noch zu tragenden Kosten und sonstigen Lasten werden um erzielbare Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensbestandteilen vermindert. Über die darüber hinaus verbleibenden Vermögensbestandteile findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt, soweit keine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung getroffen ist. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, soweit der Bund und die beteiligten Länder zu deren Errichtung oder Beschaffung einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

(6) Wird eine Einrichtung nach Beendigung der gemeinsamen Förderung fortgeführt, soll ihr das im Rahmen der gemeinsamen Förderung erworbene Vermögen verbleiben. Bei Fortführung von Teilen einer Einrichtung gilt diese Regelung für den fortgeführten Teil entsprechend.

§ 7

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ausführungsvereinbarung finden auf die gemeinsame Förderung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Anlage zum GWK-Abkommen entsprechend Anwendung.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE) vom 5./6. Mai 1977, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001, BAnz S. 25218) außer Kraft.

Anlage
zur Ausführungsvereinbarung WGL
(Liste gemäß § 1 Abs. 2)

Finanzierungsschlüssel Bund : Länder im allgemeinen 50 : 50; abweichende Schlüssel in Klammern

** Einrichtung, die in erheblichem Umfange wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnimmt*

*** die gemeinsame Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Wissenschaft und Forschung*

Baden-Württemberg

FIZ KA	Fachinformationszentrum Karlsruhe, Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH, Eggenstein-Leopoldshafen (75 : 25) *
GESIS	GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e.V., Mannheim (80 : 20) * <i>Standorte in Mannheim (Baden-Württemberg), Bonn, Köln (Nordrhein-Westfalen)</i>
IDS	Institut für Deutsche Sprache, Mannheim
IWM	Institut für Wissensmedien, Tübingen
KIS	Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik, Freiburg
MFO	Mathematisches Forschungsinstitut Oberwolfach gGmbH, Oberwolfach *
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) Mannheim, Mannheim

Bayern

DFA	Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, München
DM	Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik, München **
GNM	Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg **
Ifo	ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München

Berlin

DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin (Institut für Konjunkturforschung), Berlin *(teilw.) <i>Bund/Länder-Finanzierungsschlüssel für die Abteilung "Sozioökonomisches Panel": 2/3 : 1/3</i>
DRFZ	Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, Berlin
FIZ CH	Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin *
FBH	Ferdinand-Braun-Institut für Höchstfrequenztechnik (FBH) im Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin
IGB	Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) im Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin
IKZ	Leibniz-Institut für Kristallzüchtung (IKZ) im Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin *
FMP	Leibniz-Institut für Molekulare Pharmakologie (FMP) im Forschungsverbund Berlin e.V, Berlin
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) im Forschungsverbund Berlin e.V, Berlin
MBI	Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI) im Forschungsverbund Berlin e.V, Berlin
MfN	Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin **
PDI	Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik (PDI) im Forschungsverbund Berlin e.V, Berlin
WIAS	Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik (WIAS) im Forschungsverbund Berlin e.V, Berlin
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin (75 : 25)

Brandenburg

AIP	Astrophysikalisches Institut Potsdam, Potsdam
DIfE	Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke, Bergholz-Rehbrücke

IHP	IHP GmbH – Innovations for High Performance Microelectronics/Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt (Oder)
ATB	Leibniz-Institut für Agrartechnik Potsdam-Bornim e.V. (ATB), Potsdam
IGZ	Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/ Erfurt e.V. (IGZ), Großbeeren <i>Standorte in Großbeeren (Brandenburg), Kühnhausen (Thüringen)</i>
IRS	Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) e.V., Erkner
ZALF	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e.V., Müncheberg
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V., Potsdam
ZZF	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V., Potsdam

Bremen

DSM	Deutsches Schiffahrtsmuseum, Bremerhaven **
ZMT	Leibniz-Zentrum für Marine Tropenökologie (ZMT) GmbH, Bremen

Hamburg

BNI	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Hamburg
GIGA	GIGA German Institute of Global and Area Studies, Leibniz- Institut für Globale und Regionale Studien, Hamburg
HPI	Heinrich-Pette-Institut für Experimentelle Virologie und Immu- nologie an der Universität Hamburg, Hamburg

Hessen

DIPF	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt (Main) * <i>Standorte in Frankfurt/Main (Hessen), Berlin</i>
------	--

HI	Herder-Institut, Marburg *
HSFK	Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt/Main
SFN	Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN), Frankfurt (Main) *(teilw.) <i>Standorte in Frankfurt/Main (Hessen); Müncheberg (Brandenburg); Hamburg; Wilhelmshaven (Niedersachsen); Dresden, Görlitz (Sachsen); Jena (Thüringen)</i>

Mecklenburg-Vorpommern

IOW	Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock, Warnemünde
IAP	Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik an der Universität Rostock e.V., Kühlungsborn
LIKAT	Leibniz-Institut für Katalyse e.V. an der Universität Rostock, Rostock
FBN	Leibniz-Institut für Nutztierbiologie, Dummerstorf
INP	Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V., Greifswald

Niedersachsen

ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover (30 : 70) *
DPZ	Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen *
DSMZ	DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig *
GEI	Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung, Braunschweig
LIAG	Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik, Hannover
TIB	Technische Informationsbibliothek (TIB), Hannover (30 : 70) *

Nordrhein-Westfalen

ZBM	Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Zentrale Medizinische Fachbibliothek für die Bundesrepublik Deutschland, Köln (30 : 70) *
DBM	Deutsches Bergbau-Museum, Bochum **
DDZ	Deutsches Diabetes-Zentrum, Düsseldorf
DIE	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V., Bonn *
IUF	Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf
ISAS	Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften – ISAS - e.V., Dortmund <i>Standorte in Dortmund (Nordrhein-Westfalen), Berlin</i>
IfADo	Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der TU Dortmund, Dortmund
LIfA	Leibniz-Institut für Arterioskleroseforschung an der Universität Münster, Münster (Förderung bis 31. Dezember 2011)
RWI	Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen
ZFMK	Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig, Bonn **

Rheinland-Pfalz

FÖV	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer, Speyer
RGZM	Römisch-Germanisches Zentralmuseum – Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte –, Mainz **
ZPID	Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation, Trier *

Saarland

INM	Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH, Saarbrücken
LZI	Schloss Dagstuhl – Leibniz Zentrum für Informatik GmbH, Wadern * <i>Beteiligung Rheinland-Pfalz an der Sitzlandfinanzierung</i>

Sachsen

IFW	Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e.V., Dresden
IfL	Leibniz-Institut für Länderkunde e.V., Leipzig
IOM	Leibniz-Institut für Oberflächenmodifizierung e.V., Leipzig
IÖR	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V., Dresden
IPF	Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e.V., Dresden
IfT	Leibniz-Institut für Troposphärenforschung e.V., Leipzig

Sachsen-Anhalt

IWH	Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V., Halle (Saale)
IAMO	Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO), Halle (Saale)
IfN	Leibniz-Institut für Neurobiologie (IfN), Magdeburg
IPB	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB), Halle (Saale)
IPK	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK), Gatersleben

Schleswig-Holstein

ZBW	Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW), Kiel * <i>Standorte in Kiel (Schleswig-Holstein), Hamburg</i>
-----	---

FZB	Forschungszentrum Borstel, Leibniz-Zentrum für Medizin und Biowissenschaften, Borstel
IfW	Institut für Weltwirtschaft, Kiel
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik, Kiel
IFM- GEOMAR	Leibniz-Institut für Meereswissenschaften, Kiel

Thüringen

FLI	Leibniz-Institut für Altersforschung – Fritz-Lipmann-Institut e.V. (FLI), Jena
HKI	Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e.V. – Hans-Knöll-Institut –, Jena

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e.V.**

– Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 12

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder¹ (beteiligte Länder) fördern gemeinsam die „Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.“ (FhG).

(2) Die Einrichtungen der FhG, die zur Zeit der gemeinsamen Förderung unterliegen, sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Hierzu gehören auch die Vertragsforschungsabteilungen der verteidigungsbezogenen Forschungseinrichtungen. Die Liste wird fortgeschrieben.

(3) Mit Ausnahme der Vertragsforschungsabteilungen unterliegen verteidigungsbezogene Forschungseinrichtungen der FhG nicht der gemeinsamen Förderung.

Protokollnotiz zu § 1

Zu Absatz 1

Der Bund und die beteiligten Länder gehen davon aus, dass bei Änderung der Rechtsform der FhG die Förderung nur im gemeinsamen Einvernehmen fortgesetzt wird.

1 Die an der Finanzierung der „Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.“ (FhG) beteiligten Länder sind: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Zu Absatz 2 und 3

Die verteidigungsbezogenen Einrichtungen der FhG sind in der anliegenden Liste nachrichtlich genannt.

§ 2

Forschungspolitische Zielsetzungen

(1) Der Bund und die beteiligten Länder verfolgen bei der gemeinsamen Förderung der FhG insbesondere den Zweck, die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Forschung dadurch zu fördern, dass die FhG mit ihren Einrichtungen in die Lage versetzt wird,

- Vertragsforschungen und Dienstleistungen für private und öffentliche Auftraggeber zur Sicherung der technologischen Entwicklung und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchzuführen und
- anwendungsorientierte Eigenforschungen zu betreiben.

(2) Der Bund und die beteiligten Länder streben im Übrigen an,

- die Zusammenarbeit der FhG mit Einrichtungen der Grundlagenforschung, insbesondere den Hochschulen, zu verstärken,
- bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der FhG neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele soll als Leistungsanreiz die öffentliche Finanzierung vom Umfang der Gesamterlöse der FhG aus Forschung und Entwicklung abhängig gemacht werden.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird vom Bund und von den beteiligten Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden vom Bund und von den beteiligten Ländern im Verhältnis 90:10 aufgebracht. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, vom „Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft“ (Ausschuss) gebilligten Wirtschaftsplanes der FhG, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Der Bund und die beteiligten Länder werden darauf hinwirken, dass die FhG ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der FhG aufstellt, die die Forschungsplanung der FhG berücksichtigt.

(3) Sofern der Bund oder einzelne beteiligte Länder der FhG auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Aufträgen oder Projekten gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der FhG für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss zur Frühjahrssitzung vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni des Jahres den Entwurf erörtern. In der Herbstsitzung des Jahres soll der Ausschuss den Zuwendungsbedarf der FhG für das nächste Haushaltsjahr feststellen.

(5) Der Bund und die beteiligten Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der finanziellen Förderung gehören auch die so genannten zentral veranschlagten Kosten.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird auf die beteiligten Länder

- in Höhe von einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni

festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres¹,

- in Höhe von zwei Dritteln entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs aller Einrichtungen der FhG, die in einem Land ihren Sitz haben,² umgelegt. Ausgaben für die Zentralverwaltung werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

(2) Die beteiligten Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, dass ein nicht unbedeutlicher Teil des Zuwendungsbetrages auf die beteiligten Länder umgelegt wird.

§ 5

„Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft“

(1) Der Ausschuss besteht als Fachausschuss der GWK mit besonderen Zuständigkeiten.³

(2) Dem Ausschuss gehören bis zu drei Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der beteiligten Länder an.

(3) Die Vertreter der Landesregierungen führen je Land eine Stimme; die Vertreter der Bundesregierung führen gleich viel Stimmen wie die Vertreter der Landesregierungen. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuss beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluss bindet den Bund und die beteiligten Länder nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, dass die Angelegenheit erneut behandelt wird.

1 Modifizierter Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

2 Sitzlandschlüssel.

3 Die Geschäftsführung für den Ausschuss obliegt dessen Vorsitzendem, der dabei von der FhG unterstützt wird (Beschluss des Ausschusses vom 9. September 1976).

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 5

Die erneute Behandlung soll in der GWK stattfinden.

§ 6**Aufgaben des „Ausschusses Fraunhofer-Gesellschaft“**

Der Ausschuss trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er genehmigt den Wirtschaftsplan und stellt den jährlichen Zuwendungsbedarf der FhG fest, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften oder die an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe. Die mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes und der beteiligten Länder für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Er entscheidet über Beginn und Ende der gemeinsamen finanziellen Förderung von Einrichtungen der FhG.
3. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.
4. Er dient der gemeinsamen Planung und gegenseitigen Unterrichtung des Bundes und der beteiligten Länder über alle die FhG berührenden Fragen und der gegenseitigen Abstimmung der Haltung der Vertreter des Bundes und der beteiligten Länder in den Organen der FhG. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des GWK-Abkommens bleibt unberührt.

§ 7**Beitritt anderer Länder**

(1) Die nicht beteiligten Länder sind berechtigt, der gemeinsamen finanziellen Förderung jederzeit beizutreten.

(2) Die Verpflichtung zur anteiligen finanziellen Förderung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Ausführungsvereinbarung beginnt mit dem 1. Januar des Beitrittsjahres.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von einem Land gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der FhG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, der Bund und die übrigen Länder vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Endet die gemeinsame Förderung, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern statt. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung der Bund und die beteiligten Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

(3) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(4) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG) vom 17. März/26. August 1977 außer Kraft.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung Fraunhofer-Gesellschaft

Liste der Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft
gemäß § 1 Absatz 2 AV-FhG

- ZV Zentrale der Fraunhofer-Gesellschaft, München
mit Teil in Sankt Augustin
- IZS Fraunhofer-Institutszentrum Stuttgart, Verwaltung, Stuttgart

Baden-Württemberg

- EMI Fraunhofer-Institut für Kurzzeitdynamik, Ernst-Mach-Institut
(Vertragsforschung), Freiburg
- IAF Fraunhofer-Institut für Angewandte Festkörperphysik (Vertrags-
forschung), Freiburg
- IAO Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation,
Stuttgart
- IBP Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Stuttgart
- ICT Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie, Teilinstitut für
Polymertechnik, Pfinztal (Berghausen)
- IGB Fraunhofer-Institut für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik,
Stuttgart
- IOSB Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildaus-
wertung, Karlsruhe und Institutsteil Ettlingen
- IPA Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung,
Stuttgart
- IPM Fraunhofer-Institut für Physikalische Messtechnik, Freiburg
- IRB Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau, Stuttgart
- ISC Fraunhofer-Institut für Silicatforschung, Außenstelle Bronn-
bach, Wertheim
- ISE Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg

ISI Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung,
Karlsruhe

IWM Fraunhofer-Institut für Werkstoffmechanik, Freiburg

Bayern

ESK Fraunhofer-Einrichtung für Systeme der Kommunikations-
technik, München

EMFT Fraunhofer-Einrichtung für Modulare Festkörper-Technologien,
München

IBP-H Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Institutsteil Holzkirchen,
Holzkirchen

IIS Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen, Erlangen

IIS ATL Fraunhofer-Arbeitsgruppe für Technologien der Logistik-
Dienstleistungswirtschaft, Nürnberg

IISB Fraunhofer-Institut für Integrierte Systeme und Bauelemente-
technologie, Erlangen

ISC Fraunhofer-Institut für Silicatforschung, Würzburg

IVV Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung,
Freising

Berlin

FIRST Fraunhofer-Institut für Rechnerarchitektur und Softwaretechnik,
Berlin

FOKUS Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme, Berlin

HHI Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-
Institut, Berlin

IPK Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktions-
technik, Berlin

IZM Fraunhofer-Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration,
Berlin

MCI Fraunhofer German-Sino Labor for Mobile Communications
MCI, Berlin

Brandenburg

IAP Fraunhofer-Institut für Angewandte Polymerforschung, Golm

IBMT-G Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik / Außenstelle,
Golm

IML ALI Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik (IML)
Fraunhofer Anwendungszentrum für Logistiksystemplanung
und Informationssysteme, Cottbus

Pyco Fraunhofer-Einrichtung für Polymermaterialien und Composite,
Teltow

Bremen

IFAM Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte
Materialforschung, Bremen

IWES Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik
mit Institutsteil in Kassel

MEVIS Center for Medical Image Computing, Bremen

Hessen

IGD Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung,
Darmstadt

LBF Fraunhofer-Institut für Betriebsfestigkeit und Systemzuver-
lässigkeit, Darmstadt

SIT Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie,
Darmstadt

Mecklenburg-Vorpommern

- IGD-R Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung,
Rostock
- IPA AGP Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Auto-
matisierung (IPA) Fraunhofer Anwendungszentrum für
Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock

Niedersachsen

- IST Fraunhofer-Institut für Schicht- und Oberflächentechnik,
Braunschweig
- ITEM Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin,
Hannover
- WKI Fraunhofer-Institut für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut,
Braunschweig

Nordrhein-Westfalen

- FIT Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik,
Sankt Augustin
- IAIS Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informations-
systeme, Sankt Augustin
- ILT Fraunhofer-Institut für Lasertechnik, Aachen
- IME Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte
Oekologie, Schmallenberg
- IML Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik, Dortmund
- IMS Fraunhofer-Institut für Mikroelektronische Schaltungen und
Systeme, Duisburg
- INT Fraunhofer-Institut für Naturwissenschaftlich-Technische Trend-
analysen (Vertragsforschung), Euskirchen
- IPT Fraunhofer-Institut für Produktionstechnologie, Aachen
- IUSE Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energie-
technik UMSICHT, Oberhausen

ISST	Fraunhofer-Institut für Software- und Systemtechnik, Dortmund
SCAI	Fraunhofer-Institut für Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen, Sankt Augustin
Institutsteile/Gruppen usw.:	
SatCom	Kompetenzzentrum für innovative Satellitenkommunikation des Fraunhofer-Instituts für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS), Sankt Augustin
SPI	Bereich Sichere Prozesse und Infrastrukturen des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie (SIT), Sankt Augustin

Rheinland-Pfalz

IESE	Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering, Kaiserslautern
ITWM	Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik, Kaiserslautern

Saarland

IBMT	Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik, St. Ingbert
IZFP	Fraunhofer-Institut für Zerstörungsfreie Prüfverfahren, Saarbrücken

Sachsen

ENAS	Fraunhofer-Einrichtung für Elektronische Nanosysteme, Chemnitz
FEP	Fraunhofer-Institut für Elektronenstrahl- und Plasmatechnik, Dresden
IFAM-DD	Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung (IFAM), Institutsteil für Pulvermetallurgie und Verbundwerkstoffe, Dresden

IIS EAS	Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen (IIS), Institutsteil für Entwurfsautomatisierung, Dresden
IOSB IVI	Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB) Teilinstitut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme, Dresden
IKTS	Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme, Dresden
IPMS	Fraunhofer-Institut für Photonische Mikrosysteme, Dresden
IVV AVV	Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung (IVV) Fraunhofer Anwendungszentrum für Verarbeitungsmaschinen und Verpackungstechnik, Dresden
IWS	Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik, Dresden
IWU	Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik, Chemnitz
IZFP-D	Fraunhofer-Institut für Zerstörungsfreie Prüfverfahren, Institutsteil Dresden, Dresden
IZI	Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie, Leipzig
MOEZ	Fraunhofer-Zentrum für Mittel- und Osteuropa, Leipzig

Sachsen-Anhalt

CSP	Fraunhofer Center für Silizium Photovoltaik, Halle
IFF	Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung, Magdeburg
IWM-H	Fraunhofer-Institut für Werkstoffmechanik (IWM) Institutsteil Halle, Halle
PAZ	Fraunhofer-Institut für Angewandte Polymerforschung (IAP) Fraunhofer Pilotanlagenzentrum für Polymersynthese, Schkopau

Schleswig-Holstein

EMB	Fraunhofer-Einrichtung für Maritime Biotechnologie, Lübeck
ISIT	Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie, Itzehoe

Thüringen

IDMT	Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie, Ilmenau
IOSB AST	Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB) Fraunhofer Anwendungszentrum für Systemtechnik, Ilmenau
IOF	Fraunhofer-Institut für Angewandte Optik und Feinmechanik, Jena

Nachrichtlich:¹

IAF	Fraunhofer-Institut für Angewandte Festkörperphysik, Freiburg (Baden-Württemberg)
ICT	Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie, Teilinstitut für Chemische Energieträger, Pfinztal (Berghausen) (Baden-Württemberg)
EMI	Fraunhofer-Institut für Kurzzeitdynamik, Ernst-Mach-Institut, Freiburg (Baden-Württemberg)
INT	Fraunhofer-Institut für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen, Euskirchen (Nordrhein-Westfalen)
FKIE	Fraunhofer-Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie, Wachtberg
FHR	Fraunhofer Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik, Wachtberg
IOSB	Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung, Karlsruhe und Institutsteil Ettlingen

¹ Vgl. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2, 3 AV-FhG. Teilweise Förderung nach der AV-FhG, s.o. unter Baden-Württemberg bzw. Nordrhein-Westfalen.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen
über die gemeinsame Förderung der
acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
– Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech) –**

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 16

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Länder fördern gemeinsam die „acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften“ e.V. (acatech).

§ 2

Ziele und Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung

- (1) Bund und Länder verfolgen bei der gemeinsamen Förderung von acatech insbesondere den Zweck, Initiativen zur Förderung der Technik in Deutschland und dabei vor allem das öffentliche Verständnis für die Bedeutung zukunftsweisender Technologien zu stärken.
- (2) Die GWK geht davon aus, dass die gemeinsame institutionelle Förderung der acatech regelmäßig höchstens ein Drittel der Gesamteinnahmen beträgt.
- (3) Bund und Länder fördern neue Aufgaben von acatech, die wesentliche zusätzliche Mittel erfordern können, nur, wenn der Übernahme vorher durch die GWK nach Artikel 4 des GWK-Abkommens zugestimmt wurde.
- (4) Die GWK geht davon aus, dass acatech ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihr erörtert.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4

Die GWK geht davon aus, dass sie im Senat von acatech angemessen vertreten ist und dass dem Bund die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen zusteht wie den Vertretern der Länder.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Zweckfreie Spenden sowie hieraus erwirtschaftete Erträge können dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die GWK stellt die Höhe der gemeinsamen finanziellen Förderung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 fest. Die gemeinsame finanzielle Förderung erfolgt durch Bund und Länder im Verhältnis 50 : 50 durch Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 BHO/LHO.

(2) Sofern der Bund oder einzelne Länder acatech auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(3) Die finanzielle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Wirtschaftsplanes von acatech, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die GWK wird darauf hinwirken, dass acatech ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage ihrer jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung aufstellt, die die Arbeitsplanung von acatech berücksichtigt.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der acatech für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der acatech für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(5) Bund und Länder treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung ihrer Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.¹

§ 5

Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.
- (2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft.

¹ Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

**Liste der nach Artikel 3 GWK-Abkommen
und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen
geförderten Mitgliedseinrichtungen
der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e.V.**

– Helmholtz-Zentren –

AWI	Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Stiftung des öffentlichen Rechts, Bremerhaven
DESY	Deutsches Elektronen-Synchrotron Stiftung des bürgerlichen Rechts, Hamburg
DKFZ	Deutsches Krebsforschungszentrum Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. Köln
DZNE	Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. Bonn
FZJ	Forschungszentrum Jülich GmbH Jülich
GFZ	Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungs- zentrum - GFZ Stiftung des öffentlichen Rechts, Potsdam
GSI	GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH Darmstadt
HMGU	Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) München
HZB	Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH Berlin
HZG	Helmholtz-Zentrum Geesthacht – Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH Geesthacht
HZDR	Helmholtz-Zentrum Dresden Rossendorf e.V. Dresden
HZI	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braun- schweig

IPP	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik Garching
KIT	Karlsruher Institut für Technologie Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe
MDC	Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin Stiftung des öffentlichen Rechts, Berlin-Buch
FZ	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UfZ Leipzig

1 Die gemeinsame Förderung beschränkt sich auf den Bereich der Großforschung.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen
über die gemeinsame Förderung
des von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.
koordinierten Programms**

– Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 17

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Länder finanzieren gemeinsam ein Programm zur Förderung von Forschungsvorhaben, die von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse sind und in Trägerschaft einer wissenschaftlichen Akademie durchgeführt werden (Akademienprogramm).

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

In das Akademienprogramm können geisteswissenschaftliche Vorhaben¹ aufgenommen werden,

- a) die nicht zweckmäßiger von einer Hochschule, einer anderen Forschungseinrichtung oder in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden können und
- b) die von der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. (im Folgenden: Union) aufgrund einer offenen Ausschreibung zur Aufnahme in das Programm empfohlen und vom Präsidium der Union vorgeschlagen werden,

¹ Geisteswissenschaftliche Vorhaben schließen die Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sowie die Grenzgebiete zwischen Natur- und Geisteswissenschaften ein.

- c) die in Trägerschaft einer Mitgliedsakademie der Union oder der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina durchgeführt werden,
- d) deren voraussichtliche Bearbeitungsdauer in der Regel mindestens zwölf und höchstens 25 Jahre beträgt,
- e) deren Zuwendungsbedarf jährlich mindestens 120.000 Euro beträgt,
- f) deren Aufnahme in das Programm das den Länderanteil aufbringende Land (§ 4 Abs. 1) zugestimmt hat.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die finanzielle Förderung des Programms wird zur Deckung folgender zuwendungsfähiger Ausgaben geleistet:

- a) Aufwand für die zur Durchführung der Vorhaben des Akademienprogramms unmittelbar erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- b) Verwaltungskosten der Union für die Durchführung des Programms; als Verwaltungskosten der Union sind jährlich bis zu 1,3 v.H. der Gesamtzuwendung zum Programm vorzusehen.

§ 4

Finanzierungsschlüssel, Zuwendungen

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Akademienprogramms werden von Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht; jedes einzelne Land trägt dabei nur den Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben sowie die anteiligen Verwaltungskosten.

(2) Die finanzielle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, von der Union aufgestellten und von der GWK nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Programms. Bund und Länder treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(3) Die Eckdaten des Programms für das nächste Haushaltsjahr sollen dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni die Eckdaten des Programms erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf für

das Programm für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(4) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder stellen den für das gemeinsam geförderte Programm erforderlichen Finanzbedarf durch Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 und 2 BHO/LHO an die Union zur Verfügung.

§ 5

Durchführung des Programms

(1) Das Akademienprogramm wird von der Union durchgeführt. Die Union trifft die die Durchführung des Akademienprogramms betreffenden Entscheidungen in ihrem Präsidium, in dem Bund und Länder durch bis zu drei vom Ausschuss benannte Personen als Gäste vertreten sind. Die wissenschaftliche Verantwortung für die Vorhaben des Akademienprogramms liegt bei der durchführenden Akademie.

(2) Die Union bildet eine Wissenschaftliche Kommission. Jede Mitgliedsakademie der Union benennt ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission; außerdem gehören ihr eine gleiche Anzahl von der DFG benannte Mitglieder sowie je ein vom Bund und von den Ländern im Ausschuss benanntes Mitglied mit beratender Stimme an. Die wissenschaftliche Kommission empfiehlt die Aufnahme von Vorhaben in das Akademienprogramm auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung und überprüft regelmäßig auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung, ob die Vorhaben des Akademienprogramms weiterhin die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung erfüllen.

(3) Die Union berichtet jährlich anlässlich der Beratungen über die gemeinsame Zuwendung (§ 4 Abs. 3) über die Durchführung des Programms. In regelmäßigen Abständen nimmt der Wissenschaftsrat zu den Berichten der Union Stellung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) vom 8. Januar 2007 (Bekanntmachung vom 29. Januar 2007, BAnz S. 1829) außer Kraft.

**Ausführungsvereinbarung
über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten
an Hochschulen einschließlich Großgeräten**

**– Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen
einschließlich Großgeräten (AV-FuG) –**

vom 21. Mai 2007, BAnz S. 5863

zuletzt geändert durch das Verwaltungsabkommen vom 11. September 2007
zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wis-
senschaftskonferenz (BAnz Nr. 195, S. 7787 vom 18. Oktober 2007)

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen auf Grund des Artikels 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Ziele

Die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung sollen verbessert werden.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen Forschungsförderung

- (1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam nach Maßgabe von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes die Realisierung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- (2) Gefördert werden können Maßnahmen an staatlichen Hochschulen und an nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen.
- (3) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen.

§ 3

Förderung von Forschungsbauten

(1) Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegenschaften; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung einschließlich Großgeräten), die durch eine Forschungsprogrammatisierung bestimmt wird.

(2) Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.

(3) Gefördert werden kann die Realisierung eines Forschungsbaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Infrastruktur dient weit überwiegend der Forschung.
2. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Indizien für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen Konzepts können z.B. Graduiertenschulen, Exzellenzcluster, DFG-Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergroups, Graduiertenkollegs, BMBF-, EU-Förderung, herausragende Drittmittelerwerbungen und Publikationstätigkeit, renommierte Preise sein.
3. Die Investitionskosten übersteigen 5 000 000 €.

(4) Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Der Wissenschaftsrat empfiehlt der GWK, welche der von den Ländern angemeldeten Maßnahmen realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung aller Anmeldungen, ihre Bewertung einschließlich ihres finanziellen Umfangs nach § 9 Abs. 3 sowie eine Reihung der Projekte unter Beachtung des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2. Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme der Vorhaben in die gemeinsame Förderung. Bei als Forschungsbauten angemeldeten Großgeräten, deren Investitionskosten 5 000 000 € übersteigen, gibt der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen und Voraussetzungen der Förderung ab. Zusätzlich sind alle Großgeräte in Forschungsbauten der DFG zur Begutachtung vorzulegen.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Das Überleitungsverfahren dient einem gleitenden Übergang von der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zur Förderung von Forschungsbauten nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes.

(2) Bis zum Ende des Jahres 2008 können laufende Vorhaben des 35. Rahmenplans gefördert werden, wenn sie den Kriterien des Artikels 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes entsprechen.

(3) Für das Jahr 2007 wird ein Vorwegabzug in Höhe von 20 000 000 € für neue Vorhaben vorgenommen. Danach werden für die Länder Kontingente nach dem Königsteiner Schlüssel gebildet. In diese werden einzelne Vorhaben (laufende und neue Vorhaben) aufgenommen. Darüber entscheidet der Bund mit dem jeweiligen Land. Die Länder können für 2007 innerhalb ihres jeweiligen Kontingents die Raten der Einzelvorhaben ändern und nicht aufgenommene Forschungsbauten zur Ausfüllung des Kontingents nachmelden.

(4) Neue Vorhaben, die bereits in die Kategorie II des Rahmenplans aufgenommen waren, bedürfen auf Anforderung des Bundes einer positiven Empfehlung des Wissenschaftsrates auf der Basis der bisherigen Maßstäbe. Neue Vorhaben, die noch nicht zum Rahmenplan angemeldet bzw. in Kategorie III oder P eingestuft waren, bedürfen in jedem Fall einer positiven Empfehlung des Wissenschaftsrates auf der Basis des § 3 Abs. 4.

(5) Vorhaben, die gemäß Absatz 3 Satz 2 bis 4 in die Finanzierung aufgenommen wurden, können bis Ende des Jahres 2008 vom Bund mitfinanziert werden. Eine Weiterfinanzierung nach 2008 ist nur dann möglich, wenn sie das neue Verfahren nach § 3 Abs. 4 durchlaufen haben. Die Aufnahme von in 2008 nach § 3 neu beantragten Vorhaben durchläuft ebenfalls dieses Verfahren. Es wird sichergestellt, dass 2008 hierfür und für die nach Absatz 3 Satz 1 in 2007 neu begonnenen Vorhaben im Rahmen der Förderung von Forschungsbauten ein Ansatz von 100 000 000 € zur Verfügung steht. Sollten die Mittel für neue Vorhaben 2008 nicht ausgeschöpft werden, so werden diese nach dem Königsteiner Schlüssel auf geeignete Vorhaben der Länder verteilt.

§ 5

Finanzierungsobergrenzen, Mittelbereitstellung

(1) Vorhaben werden mit einem Höchstbetrag in die Förderung aufgenommen. Kostenerhöhungen können nicht mitfinanziert werden. Die Höchstbeträge und die auf die einzelnen Jahre entfallenden Raten werden von der GWK festgelegt.

(2) Der Förderungshöchstbetrag eines Landes wird durch die jeweiligen Jahresraten der in die Förderung aufgenommenen Vorhaben gebildet. Die Länder können innerhalb dieses Betrages die Raten der Einzelvorhaben ändern.

(3) Die Mittel werden vom Bund entsprechend dem Fortschritt der Vorhaben des jeweiligen Landes bereitgestellt.

Protokollnotiz zu § 5 Abs. 3:

Es besteht Einvernehmen, dass der Nachweis des Baufortschritts durch Berichte des jeweiligen Landes erbracht wird.

§ 6

Baubeginn

(1) Ein Baubeginn ist nach Beschlussfassung der GWK über die Aufnahme in die Förderung möglich.

(2) Wird mit dem Bau bereits nach Empfehlung des Wissenschaftsrates begonnen, liegt das Risiko für die Aufnahme des Vorhabens in die Förderung ausschließlich beim Land.

§ 7

Berichtspflicht

Die Länder berichten dem Bund jährlich über den Abfluss der Mittel je Forschungsbau bis zum 1. Juni des jeweiligen Folgejahres; über abgeschlossene Vorhaben ist zusammenfassend zu berichten.

§ 8

Förderung von Großgeräten

(1) Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören – soll eine angemessene Relation bestehen.

(2) Die gemeinschaftliche Finanzierung bezieht sich auf das Großgerät ohne Baukosten mit Beschaffungskosten bis 5 000 000 €.

(3) Gefördert werden kann die Beschaffung eines Großgerätes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Gerät dient weit überwiegend der Forschung. Dies ist dann der Fall, wenn die Notwendigkeit seiner Beschaffung und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet wird. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre und/oder Krankenversorgung eingesetzt werden. Diese Gebiete werden bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.
2. Die Kosten für die Beschaffung des Geräts einschließlich Zubehör übersteigen an Fachhochschulen 100 000 €, an anderen Hochschulen 200 000 €.

(4) Die Großgeräteanträge, die zu jeder Zeit eingereicht werden können, werden nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelungen bei der DFG vorgelegt. Die Länder bzw. gegebenenfalls die Hochschulen versichern dabei die Kofinanzierung.

(5) Die Fördermittel des Bundes nach § 9 Abs. 2 Satz 2 werden in den Wirtschaftsplan der DFG eingestellt. Die DFG begutachtet die Anträge nach den üblichen DFG-Qualitätskriterien und entscheidet über die Fördermittel autonom nach Qualitätskriterien. Die DFG stellt auf Anforderung die anteiligen Bundesmittel zweckgebunden zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschulen. Nach Abschluss der Beschaffung legt das Land bzw. die Hochschule der DFG einen Verwendungsnachweis vor. Die DFG berichtet der GWK auf Anforderung.

§ 9

Finanzierungsschlüssel, Zuweisungen

(1) Die Mittel für die Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

(2) Der Bund stellt für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Entflechtungsgesetzes 298 000 000 € jährlich bis 2013 zur Verfügung. Davon werden im Jahre 2007 85 000 000 € für die Förderung von Großgeräten eingesetzt. Die Aufteilung der Mittel wird erstmals im Jahre 2007 überprüft und gegebenenfalls durch die GWK geändert. Sie soll nach jeweils drei Jahren erneut überprüft werden, wenn die GWK keine abweichende Frist beschließt.

(3) Die finanzielle Abwicklung der Förderung von Forschungsbauten erfolgt auf der Basis der Entscheidung der GWK zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Die Beteiligung des Bundes erfolgt auf der Basis einer Kostenermittlung auf Richtwertbasis oder einer vom Land geprüften Bauunterlage.

(4) Die im Falle der Realisierung eines Forschungsbaus durch Einschaltung Dritter entstehenden Finanzierungskosten werden vorbehaltlich anders lautender Entscheidungen der GWK nicht mitfinanziert.

§ 10

Zweckentfremdung/Erstattung

Wird ein auf Grund der Vereinbarung durchgeführter Forschungsbau oder ein Großgerät nicht zweckentsprechend genutzt, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück, es sei denn die GWK billigt eine andere Verwendung. Werden vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel zweckwidrig verwendet, sind diese vom Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung an vom Land in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Wesentliche Beanstandungen durch Landesrechnungshöfe sind dem Bund mitzuteilen.

§ 11

Evaluation

Die Ausgestaltung der Gemeinschaftsaufgabe wird evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen bis Mitte 2012 vorliegen.

§ 12

Weitere Regelungen

Die GWK beschließt das Nähere über das Verfahren der Förderung von Forschungsbauten. Dies gilt insbesondere für

1. programmatisch-strukturelle Linien und deren Konkretisierung unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Wissenschaftsrates; hierzu gehören insbesondere der Inhalt, der Umfang und die Dauer von Förderlinien,
2. Einzelheiten der Anmeldung der Förderanträge einschließlich der Fristen und
3. die für die Realisierung von Forschungsbauten durch Einschaltung Dritter geltenden Besonderheiten.

§ 13

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahrs, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Sie kann ab diesem Zeitpunkt auch durch Beschluss der GWK geändert oder aufgehoben werden; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und aller Länder.

(2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Bei Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

**Bund-Länder-Vereinbarung gemäß
Artikel 91 b Abs.1 Nr.2 des Grundgesetzes
über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder
zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
in Wissenschaft und Forschung
an deutschen Hochschulen**

Professorinnenprogramm

vom 19. November 2007

BAnz vom 26. März 2008, S. 1073

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs.1 Nr.2 des Grundgesetzes ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fortzusetzen. Ziel des Professorinnenprogramms ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen im Wissenschaftsbereich zu steigern.

Bund und Länder wollen deshalb die Gleichstellungsbemühungen der Hochschulen unterstützen. Junge Frauen sollen durch die Erhöhung der Anzahl von Professorinnen zur Aufnahme eines Studiums und Verfolgung einer Wissenschaftskarriere motiviert werden. Der Wissenschaftsstandort Deutschland soll durch die nachhaltige Einbindung der Talente und Potentiale von Frauen auch in Bezug auf die Gewinnung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Dazu sollen auf der Grundlage zukunftsorientierter Gleichstellungskonzepte der Hochschulen zusätzliche Mittel als Anschubfinanzierung vorrangig für die vorgezogene Berufung von Professorinnen zur Verfügung gestellt werden.

Bund und Länder beschließen daher:

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung der Vertragsschließenden erstreckt sich auf die Anschubfinanzierung der Erstberufung von Frauen auf Professuren. Förderfähig sind Berufungen, deren Ausschreibung ab dem 1. Dezember 2007 erfolgt ist. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Berufungen auf unbefristete

W 2- und W 3-Stellen der antragstellenden Hochschule. Die Berufung kann im Vorgriff auf eine künftig frei werdende oder zu schaffende Stelle (vorgezogene Berufung) oder auf eine vorhandene freie Stelle (Regelberufung) erfolgen.

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Hochschulen.

§ 2

Finanzbereitstellung und Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden. Die Mittel nach Satz 1 werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Unabhängig von einer Fortschreibung des Programms ab 2013 finanzieren Bund und Länder ihre Anteile für die Jahre 2008 bis 2012 nach dem Jahr 2012 aus.

(2) Die Sitzländer der Hochschulen leisten im Falle vorgezogener Berufungen ihren Finanzierungsbeitrag durch eine hälftige Gegenfinanzierung der geförderten Professuren von Frauen. Im Falle der Förderung von Regelberufungen besteht die Gegenfinanzierung aus den an den Hochschulen verbleibenden frei werdenden Finanzmitteln sowie weiteren Mitteln in angemessener Höhe, die jeweils von der Hochschule für die Durchführung ihrer zusätzlichen Gleichstellungsmaßnahmen eingesetzt werden.

(3) Nach Ausschreibung des Förderprogramms stehen im Rahmen des ersten Einreichungsverfahrens im Jahr 2008 bis zu 70 v.H. der Mittel, die bis zum 31. Dezember 2009, und im zweiten Einreichungsverfahren im Jahr 2009 mindestens 30 v.H. der Mittel, die bis zum 31. Dezember 2010 angefordert werden müssen, zur Verfügung.

(4) Je Hochschule können bis zu drei Erstberufungen von Frauen vorrangig als vorgezogene Professur oder als Regelberufung über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden.

§ 3

Förderkriterien

(1) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines durch ein Begutachtungsgremium positiv bewerteten Gleichstellungskonzepts der jeweiligen Hochschule.

(2) Die eingereichten Gleichstellungskonzepte sollen von einem Begutachtungsgremium hinsichtlich der in der jeweiligen Hochschule verankerten Gleichstellungsbemühungen zur nachhaltigen Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen insbesondere auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Kriterien bewertet werden.

§ 4

Verfahren

(1) Zur Programmdurchführung wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein Projektträger beauftragt. Der Projektträger wirkt dabei mit dem in § 3 genannten Begutachtungsgremium zusammen.

(2) Das Begutachtungsgremium wird vom BMBF im Benehmen mit den Ländern eingesetzt und besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in Gleichstellungsfragen ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Forschung, dem Hochschulmanagement und anderen Bereichen sein.

(3) Das BMBF legt gemeinsam mit dem Begutachtungsgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(4) Antragsberechtigt sind Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an den Projektträger zu richten.

(5) Die Hochschulen reichen ihr Gleichstellungskonzept mit der Angabe der angestrebten Förderung zur Begutachtung ein. Das Konzept wird durch das eingerichtete Begutachtungsgremium abschließend bewertet.

(6) Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte positiv bewertet sind, erhalten eine Fördermitteilung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Wissenschaftsministerium des Sitzlandes der jeweiligen Hochschule wird darüber zeitgleich unterrichtet. Die Förderung erfolgt entsprechend den Regelungen zu § 2, sobald die Hochschule die Ernennung einer Wissenschaftlerin nachweist.

(7) Im Fall der Förderung von Erstberufungen von Frauen auf Regelprofessuren erklären die Hochschulen mit der Ernennung verbindlich, für welche gleichstellungsfördernden Maßnahmen die durch die Förderung frei werdenden sowie die weiteren Mittel verwendet werden sollen.

(8) Scheidet die Professorin, deren Berufung nach diesem Programm gefördert wird, wegen Wechsels an eine andere Hochschule oder aus anderen Gründen aus ihrem Amt, ist die Fördermaßnahme beendet. Der Hochschule können auf Antrag die Mittel für eine weitere Erstberufung für die verbleibende Förderdauer innerhalb der Programmlaufzeit gewährt werden. Für die Bewilligung ist abweichend von der Regelung in § 3 Abs.1 keine erneute Begutachtung des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule erforderlich.

(9) Die Fördermittel werden bedarfsgerecht ausgezahlt.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2

Vertreter aus anderen Bereichen sind nicht Vertreter des Bundes oder der Länder.

§ 5

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die höchstmögliche Fördersumme je Berufung beträgt 150.000 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Land getragen wird. Die maximal erreichbare Fördersumme der Hochschule beträgt insgesamt 2.250.000 Euro für die Programmlaufzeit.

(2) Die Kosten der Projektträgerschaft werden vom Bund aus dem Programm erbracht.

§ 6

Berichte der Länder

Die Länder berichten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) bis zum 30. April 2011 über die Durchführung des Programms.

§ 7

Laufzeit, Evaluation, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012 geschlossen. Im Jahr 2011 überprüft die GWK auf der Grundlage der Berichte nach § 6 das Programm und entscheidet über dessen Fortsetzung.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage

zur Bund-Länder-Vereinbarung über das Professorinnenprogramm
des Bundes und der Länder
zur Förderung der Gleichstellung in Wissenschaft und Forschung
an deutschen Hochschulen

Die nach § 3 erforderlichen Gleichstellungskonzepte, die eine hochschul-spezifische Analyse der Gleichstellungsdefizite enthalten sollen, werden insbesondere in Bezug auf Maßnahmen der Hochschule zur

- Erhöhung der Anteile von Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen,
- Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und
- Akquirierung von Studentinnen für Fächer, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, begutachtet.

Darüber hinaus sollen die in der jeweiligen Hochschule verankerten Gleichstellungsbemühungen zur nachhaltigen Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen in folgenden Punkten bewertet werden:

- Situations- und Defizitanalyse, Zielvorgaben,
- Strukturelle Verankerung des Konzepts und Einbindung in die Profil- und Leitbildentwicklung der Hochschule,
- Qualität des Maßnahmepakets, bedarfsorientierte Auswahl und inhaltliche Abstimmung der Maßnahmen,
- Personelle und finanzielle Ausstattung der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Größe und Finanzkraft der Hochschule,
- Qualitätsmanagement zur Überprüfung der gleichstellungspolitischen Aktivitäten,
- Familiengerechte Hochschule (Work-Life-balance) durch flexible Arbeitsformen und Arbeitsortwahl, Kinderbetreuungsangebote
- Beteiligung von Frauen in Gremien
- Evaluierung und Auswertung der Maßnahmen mit dem Ziel einer Weiterentwicklung des Gleichstellungskonzepts.

**Bund-Länder-Vereinbarung gemäß
Artikel 91 b des Grundgesetzes (Forschungsförderung)
über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung
von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen**

– Exzellenzvereinbarung (ExV) –
vom 18. Juli 2005

– BAnz S. 13347 –

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Forschungsförderung fortzusetzen, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Spitzen im Universitäts- und Wissenschaftsbereich sichtbarer zu machen. Damit wollen Bund und Länder eine Leistungsspirale in Gang setzen, die die Ausbildung von Spitzen und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Dazu sollen in einem einheitlichen, projektbezogenen, wettbewerblichen Gesamtverfahren zusätzliche Mittel für

- projektbezogene Förderung von Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- projektbezogene Förderung von Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

zur Verfügung gestellt werden, um die internationale Sichtbarkeit zu stärken.

Bund und Länder beschließen daher:

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich auf die wissenschaftlichen Aktivitäten der antragstellenden Universitäten und

ihrer Kooperationspartner im Hochschulbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in der Wirtschaft, und zwar in den Förderlinien:

1. Graduiertenschulen
2. Exzellenzcluster
3. Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Universitäten.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Gesamtprogramms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt 1.900 Mio. Euro zur Verfügung. Für eine erste Programmphase werden im Jahre 2006 190 Mio. Euro, in den Jahren 2007 bis 2010 je 380 Mio. und im Jahre 2011 190 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 v.H. getragen.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben werden für die einzelnen Förderlinien wie folgt veranschlagt:

- Graduiertenschulen in Höhe von jeweils durchschnittlich 1 Mio. Euro jährlich (ca. 40 Graduiertenschulen: insgesamt 40 Mio. Euro p.a.)
- Exzellenzcluster in Höhe von jeweils durchschnittlich 6,5 Mio. Euro jährlich (ca. 30 Exzellenzcluster: insgesamt 195 Mio. Euro p.a.)

Die Förderung von Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung setzt die positive Bewertung von mindestens einem Exzellenzcluster und mindestens einer Graduiertenschule voraus und schließt deren Förderung ein.

Diese hat zum Gegenstand forschungszentrierte Wissenschaftsprojekte deutscher Hochschulen zur Stärkung und Entwicklung ihrer international herausragenden Bereiche.

- Auf die Förderung von Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung entfallen damit Mittel in Höhe von jeweils durchschnittlich 21 Mio. Euro jährlich (insgesamt 210 Mio. Euro p.a. – einschließlich Graduiertenschulen und Exzellenzcluster).

(3) Zu den Ausgaben nach § 2 Absatz 2, die die zuwendungsfähigen beantragten und bewilligten Projektausgaben umfassen, erhalten die Antragsteller

einen pauschalen Zuschlag von 20 vom Hundert zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Ausgaben (Programmkosten).

(4) Das Programm startet mit einer ersten Bewilligungsrunde im Jahre 2006 mit 190 Mio. Euro jährlich, gefolgt von einer zweiten Runde im Jahr 2007 mit demselben Programmvolumen.

(5) Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird, soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3

Förderkriterien

(1) Auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Vorleistungen im internationalen Maßstab sollen Entwicklungsperspektiven zur Gewinnung und zum Erhalt nachhaltiger Exzellenz insbesondere in folgenden Punkten bewertet werden:

- Exzellenz von Forschung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf mindestens einem breiten Wissenschaftsgebiet
- Gesamtkonzept zur Vernetzung der Disziplinen und zur internationalen Vernetzung in der Forschung
- universitätsübergreifende bzw. außeruniversitäre Kooperation, möglichst belegt durch konkrete und verbindliche Kooperationsvereinbarungen

In allen drei Förderlinien erfolgt eine antragsbezogene Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Ferner ist die Eignung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu berücksichtigen.

(2) Weitere übergreifende Kriterien zur Förderung der drei Förderlinien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

§ 4

Verfahren

(1) Das Programm wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen einer Bund-Länder-Sonderfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durchgeführt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft wirkt dabei mit dem Wissenschaftsrat zusammen.

(2) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft bildet zusammen mit dem Wissenschaftsrat eine Gemeinsame Kommission und setzt einen Bewilligungsausschuss ein. Dieser besteht aus der Gemeinsamen Kommission und den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.

(3) Die Gemeinsame Kommission besteht aus einer Fachkommission und einer Strategiekommission. Die Fachkommission wird vom Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzt und hat vierzehn Mitglieder. Die Strategiekommission wird von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates eingesetzt und hat zwölf Mitglieder. Jeweils die Hälfte der Mitglieder sollen Expertinnen und Experten mit langjähriger Auslandserfahrung in der Forschung, im Hochschulmanagement oder in der Wirtschaft sein. Die Gemeinsame Kommission kann externen Sachverstand hinzuziehen.

(4) Das Programm wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft einheitlich für alle drei Förderlinien ausgeschrieben. Die Gemeinsame Kommission legt die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(5) Antragsberechtigt sind Universitäten, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu richten. Es können Anträge für eine oder mehrere Graduiertenschulen und/oder für ein oder mehrere Exzellenzcluster und zusätzlich ein Antrag in der dritten Förderlinie gestellt werden.

(6) Die Ausschreibung erfolgt zweistufig (Antragsskizzen bzw. Vollerträge). Die Gemeinsame Kommission entscheidet, zu welchen Vorhaben Vollerträge vorgelegt werden sollen.

(7) Die Gemeinsame Kommission gibt zu den Anträgen für alle drei Förderlinien eine abschließende gemeinsame Empfehlung auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Begutachtungen ab. Dabei werden die nach § 3 maßgeblichen Kriterien berücksichtigt.

(8) Der Bewilligungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen nach Absatz 7 über die Anträge. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission führen je eineinhalb Stimmen und die Ministerinnen und Minister der Länder je eine Stimme; die Bundesministerin oder der Bundesminister führt sechzehn Stimmen.

(9) Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

§ 5

Evaluation

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft legt bis zum 30. November 2008 einen Bericht der Gemeinsamen Kommission über die nach diesem Programm durchgeführten Vorhaben vor.

§ 6

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung in den drei Förderlinien wird zur Deckung des gesamten zusätzlichen Aufwandes für die zur Durchführung der beantragten Vorhaben erforderlichen Personal-, Sach- und Investitionsmittel – auch bei nicht gewinnorientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen – einschließlich der Pauschale nach § 2 Absatz 3 geleistet.

(2) Bund und Länder tragen die Verwaltungskosten der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrates (die Kosten der Gemeinsamen Kommission) im Wirtschaftsplan von DFG und Wissenschaftsrat.

(3) Die Verwaltungskosten werden von Bund und Ländern nach dem Schlüssel gemäß § 2 Absatz 1 aus dem Programm erbracht. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Verwaltungskosten für 2005 werden durch eine Sonderzuwendung nach den Verteilungsgrundsätzen nach Absatz 3 an die DFG und den Wissenschaftsrat aufgebracht.

§ 7

Laufzeit, Auslauffinanzierung, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine erste Förderperiode bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen. Im Jahre 2009 überprüfen Bund und Länder gemeinsam auf der Grundlage des Berichtes nach § 5 Absatz 1 das Programm und entscheiden über dessen Fortsetzung.

(2) Wird eine Fördermaßnahme nicht fortgeführt, so kann auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt werden, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten soll. Für die Bewilligung gilt das Verfahren nach § 4.

(3) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.

Anlage

zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung

Neben den Kriterien nach § 3 Absatz 1 sind für die Aufnahme in die Förderung maßgeblich bei

1. Graduiertenschulen:
 - die Qualität eines übergreifenden Forschungs- und Studienprogramms in profildbildenden Wissenschaftsfeldern
 - die Attraktivität für in- und ausländische Absolventinnen und Absolventen
 - bestmögliche Betreuung und Herstellung einer frühestmöglichen Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. Exzellenzclustern:
 - erbrachte Spitzenleistungen in der Forschung bei allen beteiligten Partnern und Exzellenz des geplanten wissenschaftlichen Programms
 - der bereits erreichte und der zukünftig angestrebte Platz im internationalen Wettbewerb (internationale Sichtbarkeit)
 - die Kohärenz und Leistungsfähigkeit des Kooperationsnetzes
 - die Organisation und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters
 - die Qualität des Wissenstransfers und ggf. die wirtschaftliche Relevanz
3. Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung:
 - Exzellenz in verschiedenen, für die Universität profildbildenden Wissenschaftsbereichen
 - herausragende Forschungsqualität, die auch durch Graduiertenschulen und Exzellenzcluster entsprechend den Kriterien nach Nr. 1 und 2 nachzuweisen ist
 - Interdisziplinarität und Vernetzung auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und weiteren wissenschaftlichen Partnern
 - Internationale Verflechtung
 - gezielte Nachwuchsförderung
 - Sicherung der Nachhaltigkeit des Ausbaus von Forschungsexzellenz
 - Jeder von einer Hochschule eingereichte Antrag muss konkrete Projektvorschläge enthalten. Es ist nicht gefordert, alle Schwerpunkte zu erfüllen.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes
über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative
des Bundes und der Länder zur Förderung
von Wissenschaft und Forschung an
deutschen Hochschulen**

– Exzellenzvereinbarung II (ExV II) –

vom 24. Juni 2009, BAnz Nr. 103 v. 16.07.09, Seite 2416

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes die im Rahmen der Exzellenzvereinbarung vom 18. Juli 2005 beschlossene Exzellenzinitiative fortzusetzen, um weiterhin den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Spitzen im Universitäts- und Wissenschaftsbereich sichtbar zu machen. Damit wollen Bund und Länder die begonnene Leistungsspirale fortführen, die die Ausbildung von Spitzen und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Dazu sollen in einem einheitlichen, projektbezogenen, wissenschaftsgeleiteten und wettbewerblichen Gesamtverfahren weitere zusätzliche Mittel für

- projektbezogene Förderung von Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- projektbezogene Förderung von Exzellenzclustern zur Förderung der Spitzenforschung
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

zur Verfügung gestellt werden, um die internationale Sichtbarkeit zu stärken. Dabei soll ein wissenschaftsgeleiteter Wettbewerb zwischen bereits geförderten Projekten und Neuanträgen mit gleichen Chancen ermöglicht werden. Ausgehend von bisherigen Erfahrungen in wissenschaftsgeleiteten Wett-

bewerbsverfahren gehen die Vertragschließenden davon aus, dass zusätzlicher Spielraum für die Förderung neuer Anträge entsteht.

Bund und Länder beschließen daher:

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich auf die wissenschaftlichen Aktivitäten der antragstellenden Universitäten und ihrer Kooperationspartner im Hochschulbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in der Wirtschaft, und zwar in den Förderlinien:

1. Graduiertenschulen
2. Exzellenzcluster
3. Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Universitäten.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Gesamtprogramms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2011 bis 2017 insgesamt 2.723,7 Mio. Euro (alle Zahlen zu den Förder volumina in dieser Vereinbarung schließen die Programmpauschalen nach Abs. 3 ein) einschließlich der für die Überbrückungsfinanzierung nach § 5 und der für die Auslauffinanzierung nach § 6 erforderlichen Mittel zur Verfügung. Es werden im Jahre 2011 27,1 Mio. Euro, im Jahr 2012 215,1 Mio. Euro, im Jahre 2013 483,9 Mio. Euro, im Jahre 2014 502,6 Mio. Euro, im Jahre 2015 530 Mio. Euro, im Jahre 2016 525 Mio. Euro und im Jahre 2017 440 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen.

Bund und Länder gehen davon aus, dass die Mittelverteilung auf die Jahre gemäß Satz 2 bedarfsorientiert veranschlagt ist. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wird den Projekten die Mittel im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung stellen. Bund und Länder werden sich bemühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen des Finanzvolumens des Gesamtprogramms erneut zur Verfügung zu stellen.

(2) Exzellente Anträge kleinerer Universitäten und die Besonderheiten der Fächer sollen angemessen berücksichtigt werden können. Daher werden für die einzelnen Förderlinien Finanzierungsbandbreiten und zuwendungsfähige Ausgaben wie folgt veranschlagt:

- Graduiertenschulen: 1 bis 2,5 Mio. Euro jährlich, insgesamt rund 60 Mio. Euro jährlich
- Exzellenzcluster: 3 bis 8 Mio. Euro jährlich, insgesamt rund 292 Mio. Euro jährlich
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung: insgesamt rund 142 Mio. Euro jährlich.

Die Förderung von Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung setzt die gleichzeitige Förderung von mindestens einem Exzellenzcluster oder DFG-Forschungszentrum und mindestens einer Graduiertenschule voraus. Angestrebt wird die Förderung von bis zu fünf Neuanträgen bei einer Gesamtzahl von maximal 12 geförderten Zukunftskonzepten.

(3) Zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben erhalten die Antragsteller einen pauschalen Zuschlag von 20 vom Hundert zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Ausgaben (Programmkosten).

(4) Das Programm umfasst Neu- und Fortsetzungsanträge, die im Wettbewerb miteinander stehen und über die in einer gemeinsamen Bewilligungsrunde im Jahre 2012 entschieden wird.

(5) Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird, soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3

Förderkriterien

(1) Auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Vorleistungen im internationalen Maßstab sollen Entwicklungsperspektiven zur Gewinnung und zum Erhalt nachhaltiger Exzellenz insbesondere in folgenden Punkten bewertet werden:

- Exzellenz von Forschung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf mindestens einem breiten Wissenschaftsgebiet
- Gesamtkonzept zur Vernetzung der Disziplinen und zur internationalen Vernetzung in der Forschung
- universitätsübergreifende bzw. außeruniversitäre Kooperation, in der Regel belegt durch konkrete und verbindliche Kooperationsvereinbarungen.

In allen drei Förderlinien erfolgt eine antragsbezogene Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Dabei soll die unterschiedliche Ausgangslage von Neu- und Fortsetzungsanträgen Berücksichtigung finden. Bei der Begutachtung von Fortsetzungsanträgen sind insbesondere die Realisierung der mit den Konzepten verfolgten Zielsetzungen und die erreichten wissenschaftlichen Fortschritte zu beurteilen. Die Eignung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft ist in die Beurteilung einzubeziehen.

(2) Weitere übergreifende Kriterien zur Förderung der drei Förderlinien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung sowie aus den von der Gemeinsamen Kommission veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen.

§ 4

Verfahren

(1) Das Programm wird von der DFG im Rahmen einer Bund-Länder-Sonderfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durchgeführt. Die DFG wirkt dabei mit dem Wissenschaftsrat zusammen.

(2) Die DFG führt zusammen mit dem Wissenschaftsrat die Gemeinsame Kommission und den Bewilligungsausschuss fort. Dieser besteht aus der Gemeinsamen Kommission und den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.

(3) Die Gemeinsame Kommission besteht aus einer Fachkommission und einer Strategiekommission. Die Fachkommission wird vom Senat der DFG eingesetzt und hat vierzehn Mitglieder. Die Strategiekommission wird von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates eingesetzt und hat zwölf Mitglieder. Jeweils die Hälfte der Mitglieder sollen Expertinnen und Experten mit langjähriger Auslandserfahrung in der Forschung, im Hochschulmanagement oder in der Wirtschaft sein. Die Gemeinsame Kommission kann externen Sachverstand hinzuziehen.

(4) Das Programm wird von der DFG für Neu- und Fortsetzungsanträge in allen drei Förderlinien zusammen ausgeschrieben. Die Gemeinsame Kommission legt die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(5) Antragsberechtigt sind Universitäten, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Für die erste und zweite Förderlinie kann eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Universitäten erfolgen, wenn Synergie und struktureller Mehrwert der Kooperation für jede an der Antragstellung beteiligten Universität deutlich

erkennbar sind und eine auch institutionell nachhaltige strategische Kooperation an allen beteiligten Universitäten sichtbar ist. Wenn bei einer gemeinsamen Antragstellung eine gleichgewichtige strategische Kooperation vorliegt, kann die Sprecherrolle auch von mehreren Hochschulen ausgeübt werden. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an die DFG zu richten.

(6) Es können Anträge für eine oder mehrere Graduiertenschulen, für ein oder mehrere Exzellenzcluster und zusätzlich ein Antrag in der dritten Förderlinie gestellt werden. Exzellenzcluster oder Graduiertenschulen, die im Rahmen einer gemeinsamen Antragstellung unter den Voraussetzungen von Absatz 5 Satz 3 gefördert werden, werden jeder dieser Universitäten als Fördervoraussetzung bei einem Antrag in der dritten Förderlinie angerechnet.

(7) Die Ausschreibung erfolgt für Neuanträge zweistufig (Antragsskizzen bzw. Vollanträge), für Fortsetzungsanträge einstufig (Vollanträge). Die Gemeinsame Kommission entscheidet bei Neuanträgen, zu welchen Vorhaben Vollanträge vorgelegt werden sollen.

(8) Die Gemeinsame Kommission gibt zu den Anträgen für alle drei Förderlinien eine gemeinsame Empfehlung auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Begutachtungen ab. Dabei werden die nach § 3 maßgeblichen Kriterien berücksichtigt.

(9) Der Bewilligungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen nach Absatz 8 über die Anträge. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission führen je eineinhalb Stimmen und die Ministerinnen und Minister der Länder je eine Stimme; die Bundesministerin oder der Bundesminister führt sechzehn Stimmen.

(10) Der Bewilligungsausschuss und die Gemeinsame Kommission entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(11) Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

§ 5

Überbrückungsfinanzierung

Bund und Länder stellen für Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, deren erste Förderperiode zum 31. Oktober 2011 endet, Mittel in Höhe von 162,5 Mio. Euro, davon 2011 27,1 Mio. Euro und 2012 135,4 Mio. Euro, für eine einjährige Überbrückungsfinanzierung höchstens bis zur Höhe der für das letzte Förderjahr jeweils bewilligten Mittel zur Verfügung. Auf die Überbrückungsfinanzierung werden in den Projekten vorhandene Ausgabereste angerechnet. Die Überbrückungsfinanzierung wird nicht auf eine etwaige neue Förderperiode oder Auslauffinanzierung der Projekte angerechnet. Über die Überbrückungsfinanzierung entscheidet die DFG, hinsichtlich der dritten Förderlinie im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsrat.

§ 6

Auslauffinanzierung

(1) Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte aus der ersten Programmphase, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung. Diese soll sich grundsätzlich auf die zur Fertigstellung der im Projekt verfolgten Qualifikationsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlichen Personal- und Sachmittel beschränken. Hierfür werden insgesamt 91,2 Mio. Euro bereitgestellt, davon 2012 9,7 Mio. Euro, 2013 53,9 Mio. Euro und 2014 27,6 Mio. Euro.

(2) Eine Auslauffinanzierung nach Absatz 1 wird auch in der zweiten Programmphase neu bewilligten Graduiertenschulen, Exzellenzclustern und Zukunftskonzepte gewährt, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird.

(3) Über die Bewilligung der Auslauffinanzierung entscheidet der Bewilligungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission entsprechend dem Verfahren nach § 4. Die Gemeinsame Kommission schlägt dem Bewilligungsausschuss bei Ablehnungsvorschlägen die Ausgestaltung der Auslauffinanzierung vor.

§ 7

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung in den drei Förderlinien wird zur Deckung des gesamten zusätzlichen Aufwandes für die zur Durchführung der bewilligten Vorhaben erforderlichen Personal-, Sach- und Investitionsmittel – auch bei nicht gewinnorientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen – einschließlich der Pauschale nach § 2 Abs. 3 geleistet.

(2) Bund und Länder tragen die Verwaltungskosten der DFG und des Wissenschaftsrates (die Kosten der Gemeinsamen Kommission) für dieses Programm im Wirtschaftsplan von DFG und Wissenschaftsrat.

(3) Die Verwaltungskosten werden von Bund und Ländern nach dem Schlüssel gemäß § 2 Abs. 1 aus dem Programm erbracht. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 8

Evaluation

Die DFG und der Wissenschaftsrat legen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) bis zum 30. Juni 2015 einen datengestützten Bericht über den Verlauf dieses Programms vor. Zusätzlich beauftragt die GWK eine externe Kommission unter Beteiligung internationaler Expertinnen und Experten mit einer Evaluation des Programms und seiner Auswirkungen auf das deutsche Wissenschaftssystem auf der Grundlage des Berichts nach Satz 1. Dabei sollen Auswirkungen sowohl auf geförderte als auch auf nicht geförderte Hochschulen dargestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen der GWK im Januar 2016 vorgelegt werden.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine 2. Programmphase bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen. Im Jahre 2016 überprüfen Bund und Länder gemeinsam auf der Grundlage der Berichte nach § 8 das Programm und entscheiden über dessen Fortsetzung.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser Vereinbarung denen der Exzellenzvereinbarung vom 18. Juli 2005 vor.

Anlage

zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung

Neben den Kriterien nach § 3 Absatz 1 sind für die Aufnahme in die Förderung maßgeblich bei

1. Graduiertenschulen:
 - die Qualität eines übergreifenden Forschungs- und Studienprogramms in profildbildenden Wissenschaftsfeldern
 - die Attraktivität für in- und ausländische Absolventinnen und Absolventen
 - bestmögliche Betreuung und Herstellung einer frühestmöglichen Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. Exzellenzclustern:
 - erbrachte Spitzenleistungen in der Forschung bei allen beteiligten Partnern und Exzellenz des geplanten wissenschaftlichen Programms
 - der bereits erreichte und der zukünftig angestrebte Platz im internationalen Wettbewerb (internationale Sichtbarkeit)
 - die Kohärenz und Leistungsfähigkeit des Kooperationsnetzes
 - die Organisation und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters
 - die Qualität des Wissenstransfers und ggf. die wirtschaftliche Relevanz
3. Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung:
 - Potenzial für Spitzenleistung als Institution nach internationalen Maßstäben.
 - Exzellenz in verschiedenen, für die Universität profildbildenden Wissenschaftsbereichen
 - herausragende Forschungsqualität, die auch durch Graduiertenschulen und Exzellenzcluster entsprechend den Kriterien nach Nr. 1 und 2 nachzuweisen ist
 - Interdisziplinarität und Vernetzung auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und weiteren wissenschaftlichen Partnern
 - Internationale Verflechtung
 - gezielte Nachwuchsförderung

- innovative Konzepte zur forschungsorientierten Lehre werden in die Bewertung einbezogen
- Sicherung der Nachhaltigkeit des Ausbaus von Forschungsexzellenz

Jeder von einer Hochschule eingereichte Antrag muss konkrete Projektvorschläge enthalten. Es ist nicht gefordert, alle Schwerpunkte zu erfüllen.

Protokollnotiz:

Bund und Länder sind sich einig, dass innovative Konzepte zur forschungsorientierten Lehre als Kriterium in die Bewertung einbezogen, aber nicht aus Mitteln der Exzellenzinitiative gesondert gefördert werden können.

Pakt für Forschung und Innovation

Beschluss der GWK vom 22. April 2009

1. In Ergänzung ihrer Beschlüsse zur Fortschreibung des Paktes für Forschung und Innovation vom 27. Oktober 2008 und vom 30. März 2009 beschließt die Konferenz wie folgt:

Die Konferenz beschließt den Pakt für Forschung und Innovation 2011 – 2015. Dieser besteht aus der Erklärung der GWK vom 27. Oktober 2008 und den am 30. März 2009 als Bestandteil des Paktes zur Kenntnis genommenen Erklärungen der fünf Wissenschaftsorganisationen (Anlagen zu GWK 09.07).

Bund und Länder unternehmen alle Anstrengungen, den Wissenschaftsorganisationen die zur Erfüllung des Paktes erforderliche finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Sie streben deshalb – vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsverhandlungen mit den Einrichtungen und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – an, die gemeinsamen Zuwendungen an die Max-Planck-Gesellschaft und an die Fraunhofer-Gesellschaft, die Summe der gemeinsamen Zuwendungen an die Leibniz-Einrichtungen, die gemeinsamen Zuwendungen an die DFG und die aufgrund der AV-DFG geleisteten gemeinsamen Zuwendungen an die DFG in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich um 5 % zu steigern; Sondertatbestände wie Neugründungen oder der Wechsel von Einrichtungen in eine andere Förderform sollen dabei gesondert berücksichtigt werden können.

2. Die GWK gibt der FMK gemäß Artikel 2 Abs. 4 GWK-Abkommen Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Die GWK leitet diesen Beschluss des Regierungschefs des Bundes und der Länder mit der Bitte um Zustimmung zu¹.

1 vgl. hierzu Seite 175

Pakt für Forschung und Innovation – Fortschreibung 2011 – 2015

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben im Juni 2005 mit dem Ziel, den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern, den Pakt für Forschung und Innovation sowie die Exzellenzinitiative zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beschlossen.

In einem jährlichen Monitoring der zur Erreichung der Ziele des Paktes für Forschung und Innovation ergriffenen Maßnahmen haben Bund und Länder sowie die Wissenschaftsorganisationen festgestellt, dass der Pakt für Forschung und Innovation und die Exzellenzinitiative einen Strukturwandel in der Wissenschaftslandschaft angestoßen haben, der sich nur längerfristig vollziehen kann. Zu seiner Unterstützung ist eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der begonnenen strategischen Maßnahmen notwendig.

I.

Bund und Länder wollen im Einvernehmen mit den Wissenschaftsorganisationen in diesem Zusammenhang die nachstehend aufgeführten forschungspolitischen Ziele erreichen.

1. Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln

Neue Forschungsgebiete und Innovationsfelder sollen frühzeitig identifiziert und strukturell erschlossen werden; hierzu sind systematische Suchprozesse und das Aufgreifen neuer, auch risikoreicher Forschungsthemen erforderlich. Die Wissenschaftsorganisationen sollen ihre Portfolio-oder Themenfindungsprozesse wie auch organisationsübergreifende Prozesse hierfür ausbauen und das schnelle Aufgreifen neuer Themen unterstützen.

Die Forschungsorganisationen sollen ihre jeweiligen internen Prozesse zur Erschließung neuer Forschungsfelder weiterentwickeln, verstärken und systematisieren. Bund und Länder erwarten von ihnen, dass sie die internen strategischen Prozesse organisationsübergreifend vernetzen und den forschungsstrategischen Dialog der Akteure des Wissenschaftssystems auch über Organisationsgrenzen hinweg und unter Einbeziehung der Wirtschaft intensivieren und ihre forschungsstrategischen Entscheidungen transparenter machen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft soll ihre Förderformen so weiterentwickeln, dass sie das Etablieren innovativer Forschungsfelder mit Hilfe eines darauf gezielt ausgerichteten Programmangebots unterstützen und dass sie in besonderer Weise erlauben, Interdisziplinarität und Projekte mit hohem Risiko zu fördern.

Ein zentrales Element zur Sicherung der Qualität wissenschaftlicher Leistungen und der Effizienz des Wissenschaftssystems ist der Wettbewerb um Ressourcen. Die Forschungsorganisationen sollen ihre Instrumente des organisationsinternen Wettbewerbs kontinuierlich weiterentwickeln und effizient ausgestalten; Bund und Länder erwarten von ihnen, dass sie zugunsten übergeordneter strategischer Anliegen auch finanziell Prioritäten setzen. Auch am organisationsübergreifenden Wettbewerb sollen sie sich mit dem Ziel der Leistungssteigerung des Wissenschaftssystems verstärkt beteiligen.

Zur Entwicklung, zum Bau und Ausbau und zum Betrieb der zum Teil international einzigartigen Forschungsinfrastrukturen ist auch künftig ein starkes Engagement der Forschungsorganisationen erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Einbindung in die internationale Forschung zu stärken.

2. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten

Die Vielfalt des deutschen Wissenschaftssystems ist Teil seiner Stärke; Arbeitsteilung im Wissenschaftssystem erfordert jedoch auch Kooperation der spezialisierten Akteure. Bund und Länder sehen über die Vielzahl und Vielfalt bestehender und sich entwickelnder Kooperationen der Forschungseinrichtungen untereinander und mit Hochschulen hinaus erhebliches Potenzial, das es auszuschöpfen gilt. Dies schließt auch die Entwicklung neuer Formen institutioneller Vernetzung ein. Die Forschungsorganisationen sollen mit diesem Ziel die Kooperation untereinander und vor allem mit Hochschulen quantitativ und qualitativ ausbauen. Sie sollen dabei auch neue Formen forschungsthemenbezogener Kooperation entwickeln, die auch zu neuartigen institutionellen Modellen führen können und die damit auch auf eine Verminderung der Segmentierung der Wissenschaftslandschaft hinwirken. Die Forschungsorganisationen sollen neue Kooperationen auch dafür nutzen, sich verstärkt am nationalen und internationalen organisationsübergreifenden Wettbewerb zu beteiligen.

3. Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen

Die Forschungsorganisationen sollen ihre Internationalisierungsstrategien in Hinblick auf ihren Beitrag zur Leistungssteigerung der jeweiligen Einrichtung kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.

Die Internationalisierungsstrategien sollen zum einen das Ziel haben, sich in geeigneten Forschungsfeldern international zu platzieren, und zum anderen

die notwendige internationale Unterstützung für den Ausbau von Forschungskapazitäten zu nutzen. Dazu sollen sie internationale Kooperationen zu bedeutenden Forschungsthemen eingehen, sich Zugang zu natürlichen Ressourcen verschaffen und sich aktiv an den Wissensströmen der Welt beteiligen, um damit einen Mehrwert für den Wissenschaftsstandort Deutschland herbeizuführen. Sie sollen Kooperationen mit exzellenten internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und mit strategisch relevanten Ländern ausbauen und den europäischen Forschungsraum aktiv mitgestalten.

Unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Forschung in der Welt müssen die Forschungsorganisationen Prioritäten setzen und dabei einbeziehen, ob und inwieweit die Ziele erreicht wurden oder in angemessener Zeit erreicht werden können.

4. Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren

Die Wissenschaftsorganisationen sollen auf der Grundlage von spezifischen Gesamtstrategien zum Wissens- und Technologietransfer die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft und den Technologietransfer zum beiderseitigen Nutzen ausbauen. Dabei sollen sie Methoden des Technologietransfers weiter verbessern und den Transfer beschleunigen. Sie sollen zusätzliche effektive, langfristig und strategisch angelegte Forschungsk Kooperationen mit der Wirtschaft einschließlich institutioneller Kooperationen eingehen und neue Formen der Kooperation entwickeln.

Ziel ist es, die Lücke zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung auf der einen und Markteinführung auf der anderen Seite zu schließen und die Ergebnisse der Grundlagenforschung rascher als bisher in innovative Produkte, Wertschöpfungsketten und hochwertige, zukunftssichere Arbeitsplätze umzusetzen. Dabei müssen die Prüfung der industriellen Anwendbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen und erste Schritte einer Produktentwicklung größeres Gewicht erhalten.

5. Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen

Bund und Länder wollen die Wissenschaftsorganisationen nach Möglichkeit weiterhin dabei unterstützen, angesichts der nationalen wie internationalen Konkurrenz das zur Erfüllung ihrer jeweiligen Mission auf höchster Leistungsstufe erforderliche Personal zu gewinnen und zu halten.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen zusätzliche Anstrengungen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen unternehmen, um exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen oder zu halten.

Zur Gewinnung der Besten und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen die Wissenschaftsorganisationen die Kooperation untereinander und mit Hochschulen weiter ausbauen. Sie sollen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich verschärfenden internationalen Konkurrenzsituation weiterentwickeln. Dabei sollen sie auch spezifische Angebote an den wissenschaftlichen Nachwuchs aus dem Ausland richten, um in Hinblick auf das angestrebte Wachstum an Forschungsaktivitäten in hinreichendem Umfang talentierten und gut qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen weitere Elemente entwickeln, die eine frühzeitige Heranführung an Wissenschaft und Forschung sowie eine frühe Entdeckung, kontinuierliche Förderung und frühzeitige Einbindung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Forschungszusammenhänge bewirken.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen Gesamtkonzepte zur umfassenden Nutzung des wissenschaftlichen Potenzials von Frauen etablieren. Sie sollen signifikante Änderungen in der quantitativen Repräsentanz von Frauen insbesondere in anspruchsvollen Positionen des Wissenschaftssystems realisieren. Bund und Länder erwarten von ihnen, dass sie – wo noch nicht geschehen – in einem ersten Schritt ein System aktiver Rekrutierungsbemühungen und Zielquoten etablieren und weiter über Verfahren, Anreize, spezifische Fördermaßnahmen sowie auch über Sanktionen nachdenken.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen sich angemessen an der beruflichen Ausbildung beteiligen und sich dabei an der nach dem Berufsausbildungssicherungsgesetzentwurf notwendigen Ausbildungsquote orientieren.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen Überlegungen anstellen, wie man das wissenschaftliche und technische Potenzial älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zeiten von Fachkräftemangel sichert.

II.

Die Wissenschaft soll für den gesellschaftlichen Diskurs Impulse setzen und fachlich fundierten Rat geben. Bund und Länder erwarten, dass die von der Wissenschaft erzielten Ergebnisse in anwendungsbezogener und in Grundlagenforschung langfristig die Zukunftssicherung, die Beantwortung drän-

gender gesellschaftlicher Fragen sowie die Generierung von wirtschaftlichem Wohlstand nachhaltig unterstützen.

Bund und Länder wollen den im weltweiten Wettbewerb stehenden Wissenschaftsorganisationen hierfür konkurrenzfähige Rahmenbedingungen gewährleisten. Dazu gehören hinreichende Autonomie und Flexibilität im Haushalts- und Personalwesen sowie im Bau-, Vergabe- und Beteiligungsrecht. Bund und Länder überprüfen kontinuierlich, ob und welche Änderungen erforderlich sind.

Bund und Länder bemühen sich im Rahmen des ihnen Möglichen darum, den Wissenschaftsorganisationen die erforderliche finanzielle Planungssicherheit zu gewähren.

Die Wissenschaftsorganisationen werden auf der Grundlage dieser finanziellen Planungssicherheit ihre erfolgreichen Forschungs- und Forschungsförderungsaktivitäten zwecks Erreichung der gemeinsamen forschungspolitischen Ziele fortsetzen und dazu die in gesonderten Erklärungen darzulegenden Maßnahmen ergreifen. Sie werden ein wissenschaftsadäquates Controlling durchführen und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz jährlich nach von Bund und Ländern definierten Parametern den Fortschritt transparent machen.

Erklärung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation

Die DFG repräsentiert die selbstverwaltete Wissenschaft in Deutschland insbesondere in den Hochschulen. Die Leitlinien ihres Handelns sind daher auch der Autonomie der Wissenschaft verpflichtet, insofern den Forschenden die Wahl von Gegenstand und Methode freigestellt wird und Anträge auf Forschungsförderung ausschließlich nach ihrer wissenschaftlichen Qualität im Wettbewerb beurteilt und bewilligt werden. Dies ist die Basis ihres Erfolgs und ihrer Akzeptanz. Innerhalb dieses Rahmens hat die DFG mit den Vereinbarungen des Paktes ihre Instrumente und Strukturen entsprechend der Paktziele weiterentwickelt.

Ausgehend von den bislang erreichten Zielen des Pakts, vor allem auf dem Gebiet der Vernetzung im Wissenschaftssystem, sind weitere Fortschritte nur möglich, wenn die Hochschulforschung deutlich und nachhaltig gestärkt wird. Damit dieses gelingt, müssen die Einzelförderung als Basis der Großprojekte gestärkt, die Freiräume für Forschung jenseits des Mainstreams ausgebaut, neue erfolgversprechende Forschungsfelder frühzeitig identifiziert und vor allem mehr herausragende wissenschaftliche Talente gewonnen und gehalten werden. Vor diesem Hintergrund müssen alle Maßnahmen der DFG aus dem ersten Pakt fortgeführt werden, ein Teil der Maßnahmen bedarf aber zwingend eines Ausbaus.

Anders als bei Forschungsorganisationen, bei denen ein Mittelzuwachs die Einrichtungen in der ganzen Breite erreicht, kommt in der Hochschulforschung ein Mittelzuwachs der DFG nur in dem drittmittelfinanzierten Bereich der Hochschulforschung an. Um also über die DFG spürbare Effekte in der Stärkung der Hochschulforschung zu erreichen, ist einerseits ein Mittelzuwachs, andererseits eine besondere Fokussierung beim Ausbau der Maßnahmen auf die drängendsten Handlungsfelder notwendig. Die DFG wird daher bei der Fortsetzung des Pakts vor allem entsprechend der unten beschriebenen Fokussierung ihre Maßnahmen ausrichten und dabei einen besonderen Akzent auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die stärkere Förderung von interdisziplinären und risikoreichen Projekten sowie auf die Steigerung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft legen.

Für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wurde ein Mittelvolumen von ca. 110 Mio. Euro ermittelt. Davon entfällt die Hälfte auf die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und je ein Viertel auf die Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft und zur Stärkung besonders innovativer Projekte.

In Fortsetzung des ersten Pakts für Forschung und Innovation wird die DFG auch zukünftig über die Entwicklung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Monitorings berichten.

„Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen“

Eine langfristige internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wissenschaft wird in wachsendem Maße davon abhängen, wie weit es gelingt, zusätzliches Innovationspotenzial zu erschließen und bestehende Effizienzdefizite abzubauen. Vor diesem Hintergrund wird die DFG zusätzliche Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität von Wissenschaft als Beruf ergreifen. Als wichtigste Maßnahme im Rahmen des neuen Pakts wird die DFG daher ihre Nachwuchsförderung nochmals verstärken. Im Rahmen des Paktziels „Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen“ ist auch ein weiterer Ausbau auf dem Gebiet der Gleichstellungsmaßnahmen geboten:

Nachwuchsförderung optimieren

In vielen Fächern wird es zunehmend schwieriger, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für eine Karriere in Wissenschaft und Forschung zu gewinnen und zu halten. Hochschulforschung wird für Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aber nur dann dauerhaft attraktiv bleiben, wenn sie dort auch ausgezeichneten wissenschaftlichen Nachwuchs antreffen. Daher wird die DFG ihr Engagement für eine Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Qualifikationsstufen nochmals verstärken. Von hoher Priorität sind dabei folgende Maßnahmen:

a) Attraktivität der DFG-Projektstellen steigern

Wissenschaftliche Einrichtungen in Deutschland stehen gegenwärtig vor dem Problem, dass vorhandene Stellen aus Grundausstattung oder Drittmitteln nicht besetzt werden können, da diese gegenüber Angeboten aus der Wirtschaft und Industrie nicht annähernd konkurrenzfähig sind. Die Erfahrung zeigt, dass sich einmal aus Wissenschaft und Forschung abgewandertes Potenzial nicht mehr wiedergewinnen lässt. Hinzu kommt, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in anderen forschungsstarken Ländern oft weit bessere Bedingungen vorfinden.

Rekrutierungsprobleme sind in einigen Fächern nicht neu. Jetzt zeichnet sich aber ab, dass wegen des zunehmenden Problems des Fachkräftemangels, insbesondere in der Hochschulforschung der Sogeeffekt auf diese Fächer enorme Auswirkungen haben wird, wenn nicht besondere Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Hinzu kommt, dass sich Rekrutierungsprobleme nunmehr in fast allen Fächern zeigen.

Die DFG wird daher die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der von ihr geförderten Projektstellen steigern, indem sie flexiblere Rahmenbedingungen anbietet. In allen Förderprogrammen der DFG (anders geartete Regelung bei den Graduiertenkollegs) gilt bisher die Regel, dass für nicht promoviertes wissenschaftliches Personal (Doktoranden) grundsätzlich nur halbe Stellen bewilligt werden können. Eine Ausnahme stellen die Fächer dar, in denen seit Jahren aus Wettbewerbsgründen Rekrutierungsschwierigkeiten bestehen.¹ Für diese Fächer ist es möglich, noch nicht promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern volle bzw. über 50% hinausgehende Stellen anzubieten. Vor dem Hintergrund der veränderten Wettbewerbssituation in allen Fächern ist eine Ausweitung dieser Flexibilität auf alle Fächer dringend geboten, die es z. B. auch erlauben würde, die Einkommen während des Projektverlaufs sukzessive zu erhöhen.

Die DFG will damit einen Beitrag leisten, faire Beschäftigungsbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu verwirklichen, deren Arbeit für den Fortschritt in den Wissenschaften unerlässlich ist. Entsprechend den internationalen Standards soll daher die Anstellung im Rahmen eines Forschungsprojekts während der Promotionsphase stärker als erster Arbeitsplatz im Wissenschaftssystem aufgewertet werden.

Selbst wenn einige Fächer von dieser Regelung nicht Gebrauch machen sollten, wird man die Pläne nur realisieren können, wenn deutlich mehr Mittel für die Forschungsprojekte bereitgestellt werden. Das ist langfristig nur über einen Haushaltszuwachs zu erreichen. Analog dazu sollen schrittweise auch die Fördermöglichkeiten für Doktoranden und Postdoktoranden in den Graduiertenkollegs flexibilisiert werden. Bislang können lediglich in bestimmten Fächern (Ingenieurwissenschaften, Informatik, Physik, Chemie und Mathematik) Stellen statt Stipendien vergeben werden. Eine größere Flexibilität wird auch hier zu einem deutlichen Mehrbedarf führen.

b) Maßnahmen für Übergangsphasen

Mit dem Ziel, besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs kurzfristig und flexibel fördern zu können, werden in allen koordinierten Förderprogrammen pauschale Mittel bereitgestellt, die es einem Projektleiter erlauben, hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs ohne lange Anlauf- und Begutachtungsphasen mit einer **Anschubfinanzierung in größere Forschungsprojekte** einzubinden. Die Vergabe entsprechender Mittel soll dabei dezentral durch die geförderten Forschungsverbünde erfolgen.

¹ Ursprünglich galt die Regelung nur für die Ingenieurwissenschaften. 2005 wurde sie auf die Fächer Physik, Chemie, Informatik und Mathematik erweitert.

c) Nachwuchsakademien

Neue Forschungsgebiete erfordern oft eine eigene Expertise, die häufig außerhalb der üblichen Curricula erworben werden muss. Die DFG wird mit geeigneten Maßnahmen dazu beitragen, dass langfristig neue Kompetenzen und entsprechende Spezialisierungen aufgebaut werden können. Nach den positiven Erfahrungen in den Bereichen Medizintechnik und Materialwissenschaften wird die DFG deshalb das Instrument der „**Nachwuchsakademien**“ ausbauen, in denen junge - in der Regel promovierte - Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem ausgewählten Themengebiet möglichst frühzeitig Kontakt zu herausragenden Experten aus dem jeweiligen Themengebiet aufbauen können. Die Nachwuchsakademien werden in zwei Phasen gegliedert sein. Die erste Phase besteht aus einer einwöchigen Veranstaltung mit Kursprogramm, die zweite Phase umfasst einen Wettbewerb um eine Anschubfinanzierung zur Durchführung eines kleineren Forschungsprojektes.

Förderung von Frauen in der Forschung

Zu den Defiziten in Deutschland gehört nach wie vor die unzureichende Beteiligung von Frauen in der Wissenschaft. Dies wird sich mittelfristig hemmend auf die notwendige Stärkung des Wissenschaftsstandortes Deutschland auswirken. Die DFG verfolgt daher eine konsequente Gleichstellungsstrategie. Erfolgreiche Gleichstellung wirkt sich auf die Qualität der Forschung aus, da Talente aus einer größeren Grundgesamtheit geschöpft werden können, eine Vielfalt von Forschungsperspektiven gefördert wird und die blinden Flecken zur Bedeutung von Gender in den Forschungsinhalten und -methoden beseitigt werden können. Hierzu soll ein entsprechendes Maßnahmenbündel umgesetzt werden.

Aufbauend auf den erzielten Erfolgen bei dem Bestreben um eine Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen in den Gremien der DFG und im Begutachtungsprozess wird die DFG den eingeschlagenen Kurs weiter verfolgen. Die DFG ist zudem bestrebt, den Anteil von Frauen auf allen Ebenen von Wissenschaft und Forschung und insbesondere in wissenschaftlichen Führungspositionen signifikant zu erhöhen. Sie nutzt daher die Möglichkeiten, Impulse zu geben, indem sie selbstverpflichtende forschungsorientierte Gleichstellungsstandards erarbeitet hat, die zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen in den Einrichtungen beitragen sollen.

Sie wird in ihren eigenen Handlungsfeldern aber auch selbst aktiv und bereitet sich darauf vor, durch Bereitstellung von Mitteln für einschlägige Pilotvorhaben auch in finanzieller Hinsicht aktiv mitzuwirken und Verantwortung zu

tragen. Hierzu gehören die familienfreundliche Ausgestaltung der Stipendienförderung, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Beantragung der „Eigenen Stelle“ und Instrumente zur Sensibilisierung für Gender-Aspekte in den Begutachtungsprozessen. In den koordinierten Förderverfahren ist vorgesehen, den Forschungsverbänden zusätzliche Mittel für entsprechende Maßnahmen bereitzustellen.

Die DFG ist sich bewusst, dass die Ziele zur Chancengleichheit nur durch langfristige und breitangelegte Anstrengungen erreicht werden können, die – gerade auch mit Blick auf ihre nachhaltige Wirksamkeit - eine deutliche finanzielle Unterstützung erfordern.

„Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln“

Innerhalb dieses Aufgabenfeldes wird die DFG ihr Strategiesystem, in dessen Zentrum die gewählten DFG-Fachkollegien stehen, weiter verfolgen. Ziel ist es, Erkenntnisse über vielversprechende neue Forschungsthemen zu generieren, bestehende Defizite zu identifizieren, systematisch Lücken im Förderangebot aufzuspüren und zu ermitteln, wo langfristig neue Kompetenzen aufgebaut werden müssen. Beim Aufgreifen neuer Forschungsthemen wird weiterhin ein möglichst frühzeitiges organisationsübergreifendes Engagement verfolgt, die jeweiligen Themen in der Wissenschaft auf breiter Basis anzugehen, die Vernetzung der Organisationen zu fördern und dadurch das nationale Wissenschaftssystem insgesamt zu stärken. Hierzu dient beispielsweise auch das Forum Forschungsförderung innerhalb der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, im Rahmen dessen etwa das Thema „Biodiversität“ unter der Federführung der DFG gemeinsam strategisch bearbeitet wird.

Die DFG wird diese Maßnahmen fortsetzen; im Sinne der Prioritätensetzung zur Stärkung der Hochschulforschung ist aber ein Ausbau des Engagements zur Förderung von interdisziplinärer und risikoreicher Forschung dringend geboten:

Innovationspotenzial der Basis stärken

Als Zugang zu Fördermitteln, die mit höchster Flexibilität eingesetzt werden können, ist die Einzelförderung Kern der Forschungsförderung und vielfach Ausgangspunkt in der Erschließung neuer innovativer Forschungsthemen. Da größere Forschungsverbände in der Regel aus der Einzelförderung hervorgehen, ist die Zukunft der koordinierten Förderprogramme – von kleineren Forschergruppen bis zu den Exzellenzclustern – unmittelbar von der Leistungsfähigkeit der Einzelförderung abhängig. Um auch mittel- und langfristig

die notwendigen Grundlagen für das kontinuierliche Nachwachsen neuer großer Forschungsprojekte zu sichern, muss daher das Entwicklungspotenzial der Basis und damit die Einzelförderung gestärkt werden.

Nur wenn es uns gelingt, trotz des stetigen Wachstums und Drucks der koordinierten Förderverfahren, die Flexibilität und Attraktivität der Einzelförderung zu erhalten und auszubauen, lässt sich auf Dauer ein Wegbrechen des Innovationsnachschiebs verhindern. Dabei wird es für die kommenden Jahre erforderlich sein, besonders jene Forschung in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stellen, die es in unserem Wissenschaftssystem traditionell schwerer hat, Unterstützung zu erhalten, nämlich die **interdisziplinäre und risikoreiche Forschung**; dies gilt vor allem für entsprechende Projekte an den Hochschulen.

Um diese Projekte gezielter fördern zu können, wird die DFG Maßnahmen ergreifen, die diesen Forschungsvorhaben in besonderer Weise entsprechen und zu größerer Wirkung verhelfen können. Mit der Einführung der so genannten „Koselleck-Projekte“² im März 2008 hat die DFG einen ersten Schritt gemacht. Die Bereitstellung solcher Förderangebote ist aus Sicht der DFG vor allem deshalb erforderlich, da sich damit insbesondere an den Hochschulen die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität steigern lässt.

„Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten.“

Eine Voraussetzung für den Ausbau der Vernetzung im Wissenschaftssystem ist zum einen, dass die Hochschulen konkurrenzfähige Orte für Spitzenwissenschaftler bleiben, da nur eine Kooperation auf Augenhöhe eine nachhaltige Vernetzung des Wissenschaftssystems gewährleistet, zum anderen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Anschlussstellen und Kooperationsmöglichkeiten mit außeruniversitären Einrichtungen attraktiv zu halten. Ein bewährtes Mittel dafür sind gemeinsame Forschungsprojekte.

2 Reinhart Koselleck-Projekte richten sich an berufene oder berufbare Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich durch einen herausragenden wissenschaftlichen Lebenslauf auszeichnen und über großes wissenschaftliches Potenzial verfügen. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, besonders innovative und im positiven Sinne risikobehaftete Forschungsvorhaben zu realisieren. Da sich der Verlauf solcher Projekte noch weniger als sonst in der Wissenschaft üblich vorhersagen lässt, ist für die Antragstellung lediglich eine kurze Projektskizze erforderlich. Die Bewilligung auf Grund eines Projektantrages, der das Projekt nur skizzenhaft beschreibt, erfordert einen besonderen Vertrauensvorschuss in der Begutachtung und Entscheidung. Dieser muss durch den wissenschaftlichen Lebenslauf der Antragstellenden gerechtfertigt sein.

Mit der 2005 erfolgten Neuregelung der Antragsberechtigung von Angehörigen außeruniversitärer Einrichtungen sind in allen Förderverfahren die Voraussetzungen für eine intensive Vernetzung universitärer und außeruniversitärer Forschung geschaffen. Besonders intensiv sind die Kooperationen auch in der Exzellenzinitiative. Die DFG wird das begonnene Engagement zur Vernetzung von Hochschulen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in allen koordinierten Förderprogrammen (SFB, Schwerpunktprogramme, Graduiertenkollegs), aber auch bei den Informationsinfrastrukturen weiter vorantreiben.

Profilbildung und Vernetzung

Erfolgversprechend ist eine dauerhafte Vernetzung insbesondere dort, wo sie Teil der Profilbildung der Standorte wird. Entscheidend zur Profilbildung der Hochschulen hat die Exzellenzinitiative beigetragen. Die bewilligten Anträge in allen drei Förderlinien der Exzellenzinitiative bauen auf bereits vorhandenen Strukturen in den Hochschulen auf, die Ergebnisse langfristiger Prioritätensetzungen sind. Diese sollen auch in Zukunft verstärkt unterstützt werden.

Große Bedeutung haben dabei die koordinierten Programme der DFG, allen voran das Instrument der Sonderforschungsbereiche. Eine bereits beschlossene Weiterentwicklung des Programms ermöglicht zukünftig mit dem neuen Programmelement „Integriertes Graduiertenkollegs“ mehr Synergien vor Ort und damit eine größere Anschlussmöglichkeit für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an Forschungsschwerpunkte. Einen besonderen Beitrag zur Profilschärfung der Universitäten und längerfristigen Kooperationen zwischen den Institutionen leisten die DFG-Forschungszentren. Sie sind ein wichtiges strategisches Förderinstrument, insofern als die DFG in ihrem Strategieprozess die erfolgversprechenden Forschungsfelder für neueinzurichtende Forschungszentren zunächst identifiziert und später ausschreibt (im Gegensatz zu den strukturell ähnlichen Exzellenzcluster).

Während der Ausschreibungsrunden der Exzellenzinitiative wurden zunächst weitere Ausschreibungen für neue Forschungszentren zurückgestellt, da bei der strukturellen Ähnlichkeit zwischen Exzellenzcluster und Forschungszentren, die Wahrnehmung der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Programme gefährdet gewesen wäre. Die DFG beabsichtigt aber in der nächsten Laufzeit des Pakts die Forschungszentren als strategisches Instrument wieder einzusetzen.

„Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren“

Zum Zweck des Erkenntnistransfers unterstützt die DFG im Rahmen ihres satzungsmäßigen Auftrags in allen Förderverfahren Kooperationen von Wissenschaftlern an Universitäten mit Wirtschaftsunternehmen. Hierzu gehören die auf wenige Jahre begrenzten Transferprojekte ebenso wie die Möglichkeit langjähriger Kooperation, z.B. während der Laufzeit eines Sonderforschungsbereichs oder wie die 2006 eingeführte Maßnahme „Firmengründungsprojekte – Fördern bis zum Prototyp“, die eine Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern bei der Unternehmungsgründung erlaubt, sofern im Umfeld einer DFG-Förderung Ergebnisse mit Verwendungspotenzial erzielt worden sind.

Ein Feld auf dem die DFG den Erkenntnistransfer auch jenseits der unmittelbaren Wertschöpfungskette in große Umfang unterstützt, ist die Translationale Forschung, d. h. die Überführung der Ergebnisse aus der Grundlagenforschung in die klinische Anwendung und die Rückkoppelung der Erfahrungen aus der Klinik in die Grundlagenforschung der Lebenswissenschaften, die zunehmend Auswirkungen auf die Kooperationen zwischen den Institutionen des Gesundheitssektors hat. Die DFG fördert diese Forschung in allen Förderprogrammen, besonders sichtbar wird dies vor allem in dem derzeit gemeinsam mit dem BMBF geförderten Programm der "Klinischen Studien".

Die DFG wird im Rahmen der Fortführung des Pakts die Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen mit besonderem Fokus auf die Nachwuchsförderprogramme ausbauen. Ziel ist es, talentierten Nachwuchskräften durch gemeinsam von Universität und Unternehmen getragene Forschungsaufgaben die Erlangung eines akademischen Grades (i.d.R. der Promotion) und damit neue Karrieremöglichkeiten zu erschließen. Durch die Kooperation soll u.a. einer Abwanderung von Top-Talenten ins Ausland entgegen gewirkt werden und die Durchlässigkeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft mit dem Ziel eines Know-how-Transfers erhöht und die Weiterentwicklung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung bis zum Prototyp beschleunigt werden. Zurzeit werden im Rahmen einer Pilotphase Vorbereitungen für eine Kooperation in diesem Sinne im Programm Graduiertenkollegs getroffen. Auf Basis dieser Erfahrung soll ein weiterer Ausbau des Modells geprüft werden.

„Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen“

Auf europäischer Ebene wird die DFG ihr bisheriges Engagement bei der Errichtung eines gemeinsamen europäischen Forschungsraums fortsetzen. Hierfür hat sie eine Europastrategie entwickelt, an der die mittelfristigen inter-

nationalen Aktivitäten der DFG - auf der Ebene des Förderhandelns, im Verbund mit anderen nationalen Förderorganisationen und beim Ausbau von supranationalen Förderorganisationen - ausgerichtet werden. Hierzu gehören:

- Ausbau die bi- und multilateralen Abkommen, die schnelle und flexible Förderangebote ermöglichen und die Chance bieten, die eigenen Standards im Dialog mit ihren Partnern zu optimieren.
- Im Rahmen der EUROHORCs Mitarbeit bei der Reformierung der Instrumente der European Science Foundation (ESF), im Sinne einer selbstverwalteten Wissenschaft, da die ESF als Mitgliedsorganisation insbesondere bei Aktivitäten, die über eine bilaterale Ebene hinausgehen, eine wichtige Liaison- oder Koordinationsfunktion übernehmen kann.
- Die DFG unterstützt herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dabei, sich im internationalen Wettbewerb um ERC-Grants in beiden Förderlinien zu bewerben. Dafür bietet die DFG gemeinsam mit dem BMBF als Nationale Kontaktstelle Informations- und Beratungsdienstleistungen für Forschende und Forschungsstandorte an.
- Mit ihrem ausdifferenzierten Förderangebot wird die DFG dazu beitragen, die einmal über ERC-Grants aus dem Ausland gewonnenen Forschenden auch langfristig und nachhaltig im deutschen Wissenschaftssystem zu verankern. Dazu wird die DFG eine frühzeitige und aktive Betreuung, gerade von ausländischen ERC-Geförderten, anbieten. Damit jedoch eine dauerhafte Anwerbung über die ERC-Grants gelingen kann, müssen die Förderorganisationen in Deutschland in die Lage versetzt werden, ein Förderangebot bereitzuhalten, durch das für die ERC-Geförderten ein Verbleib in Deutschland tatsächlich die attraktivere Wahl ist. Je leistungsfähiger die Förderlandschaft in Deutschland ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Zahl der Forschenden erhöht, die sich mit einem ERC-Grant in Deutschland ansiedeln.

Neben den vielfältigen Aktivitäten auf europäischer Ebene wird auch am Ausbau der bereits bestehenden zahlreichen Kooperationen mit außereuropäischen Förderorganisationen weiterhin intensiv gearbeitet, so dass ein globales Netzwerk kooperativer Forschungsförderung entstehen wird.

Erklärung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG) zur Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation

Die Fraunhofer-Gesellschaft besitzt eine international anerkannte Spitzenstellung in der angewandten Forschung. Als größte Einrichtung für angewandte Forschung in Europa richtet sie ihre Forschung konsequent am Bedarf der Wirtschaft aus und erzeugt dadurch hohen volkswirtschaftlichen Nutzen in den Regionen, in Deutschland und Europa.

Auf der Grundlage der im Pakt für Forschung und Innovation beschriebenen Planungssicherheit und der dort vorgesehenen Steigerung der jährlichen Zuwendung um mindestens drei Prozent bis zum Jahr 2010 hat sich die Fraunhofer-Gesellschaft der Herausforderung gestellt, ihre Leistungsfähigkeit systemisch weiterzuentwickeln und zusätzliche Aktionslinien aufzulegen. Die einzelnen Maßnahmen und ihre Umsetzung wurden in den Monitoring-Berichten 2007 und 2008 konkret beschrieben. Der Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft der Zuwendungsgeber hat die effektive und nachhaltige Umsetzung der im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation eingegangenen Verpflichtungen bestätigt.

Die Fraunhofer-Gesellschaft begrüßt die anlässlich des Qualifizierungsgipfels am 22. Oktober 2008 getroffene Vereinbarung der Regierungschefs des Bundes und der Länder, den Pakt für Forschung und Innovation über das Jahr 2010 hinaus fortzuführen. Die Fraunhofer-Gesellschaft unterstützt die in der Erklärung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 27. Oktober 2008 formulierten forschungspolitischen Ziele von Bund und Ländern, u. a. nach Maßgabe der im folgenden umschriebenen Strategien. Die erforderliche Planungssicherheit von Seiten der Zuwendungsgeber bzgl. des Wachstums der institutionellen Förderung ist eine notwendige Voraussetzung, um zusätzliche Impulse setzen und durch Aufgreifen neuer, ergänzender Forschungsgebiete und Innovationsfelder real wachsen zu können.

Die Fraunhofer-Gesellschaft erwartet von den Zuwendungsgebern, bei der Finanzplanung der Rolle der Fraunhofer-Gesellschaft in der Forschungslandschaft Rechnung zu tragen und zu berücksichtigen, dass die institutionelle Förderung wegen der wettbewerblichen Grundausrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft im Rahmen des Fraunhofer-Modells eine große Hebelwirkung erzielt. Da die Zuwendung nur etwa ein Drittel der Finanzierung der Fraunhofer-Gesellschaft ausmacht, müssen aus Zuwendungssteigerungen finanzierte Maßnahmen der Fraunhofer-Gesellschaft darauf angelegt sein, mindestens in der Folge ein ebenso großes zusätzliches Engagement der Wirtschaft zu stimulieren. Umgekehrt muss das am Bedarf der Wirtschaft orientierte Wachstum der Fraunhofer-Gesellschaft auch durch ein entsprechendes

Wachstum der institutionellen Förderung gemäß dem Fraunhofer-Modell begleitet werden.

Die transparente Darstellung der Ergebnisentwicklung der Fraunhofer-Gesellschaft, u.a. in ihrem Jahresbericht sowie in den standardisierten Jahresberichten der Fraunhofer-Institute, wird ergänzt durch die regelmäßigen Monitoring-Berichte an die Zuwendungsgeber. Die Fraunhofer-Gesellschaft strebt im Zuge der Fortentwicklung des Monitoring an, im Hinblick auf ein wissenschaftsadaquates, ihrer Aufgabe entsprechendes Controlling hier zu einer integrierten Form der Darstellung zu kommen.

1. Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln

Die Fraunhofer-Gesellschaft orientiert ihre Forschung am Bedarf der Wirtschaft. Daher sind die Institute darauf angewiesen, neue Forschungsgebiete und Innovationsfelder frühzeitig zu identifizieren und aufzugreifen. Dies wird seit Jahren unterstützt durch einen standardisierten, transparenten und outputorientierten Strategieplanungsprozess und regelmäßige Technologieaudits an den Instituten. Auf Unternehmensebene professionalisiert die Fraunhofer-Gesellschaft ihren systematischen Prozess zur Identifikation strategischer Innovationsfelder. In dritter Auflage dieses Portfolioprozesses wurde bis Mitte 2008 ein Set von strategischen Zukunftsfeldern (»Fraunhofer Futures«) erarbeitet, die ein hohes volkswirtschaftliches Potenzial haben und von der Fraunhofer-Gesellschaft befördert werden sollen. Im Jahr 2010 wird ein neuer Portfolioprozess gestartet werden, der dann in 2011 zu einer neuen Liste von Themen führen wird. Die Umsetzung dieser Themen erfolgt u. a. durch gezielte interne Förderung interdisziplinärer Forschungsprojekte.

Das vom Bedarf der Wirtschaft abgeleitete Wachstum bestehender Institute erfordert ebenso zusätzliche Zuwendung wie die Gründung neuer Einrichtungen und Institute auf Themenfeldern, die nach eingehender Analyse sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als auch aus Sicht der Wirtschaft forschungspolitisch geboten und zukunftsweisend sind. Die Fraunhofer-Gesellschaft geht in ihrer Planung davon aus, dass im Sinne einer bedarfsorientierten und forschungspolitisch angezeigten Portfolioerweiterung in der Periode eines fortgeführten Pakts für Forschung und Innovation mehr als zehn neue Fraunhofer-Institute und Fraunhofer-Einrichtungen in die gemeinsame Bund-Länder Finanzierung überführt werden müssen. Ein gutes Drittel des damit verbundenen Ausbaus wird das Bedarfsfeld Energie und Umwelt stärken. Damit wird die Fraunhofer-Gesellschaft ihre führende Rolle im Bereich der erneuerbaren Energien weiter ausbauen, u. a. durch ein neues Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik. Weitere Schwerpunkte der Ausbaustrategie liegen in den Feldern Gesundheit/Life Sciences und Sicherheit, u. a.

mit dem Institut für bildgestützte Medizin MEVIS in Bremen, dem Hannover Center for Translational Medicine, der Einrichtung für Maritime Biotechnologie in Lübeck und dem geplanten Institut für IT-Sicherheit in Garching.

2. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten

Die Fraunhofer-Gesellschaft nimmt durch ihre deutliche Anwendungsorientierung in der differenzierten deutschen Wissenschaftslandschaft eine klare Position ein. Durch gezielte Kooperation und Arbeitsteilung im Wissenschaftssystem will die Fraunhofer-Gesellschaft Partnerschaften schaffen, die gewinnbringend für die Beteiligten und für das differenzierte Wissenschaftssystem insgesamt sind. So hat die Fraunhofer-Gesellschaft im Rahmen des laufenden Pakts eine Kooperationsstrategie mit der Max-Planck-Gesellschaft entwickelt, um in ausgesuchten Themenfeldern gemeinsam Brücken zwischen Grundlagenforschung und Anwendung zu schlagen. Damit tragen die Kooperationen dazu bei, auf ausgewählten Feldern hervorragende Grundlagenforschung von vornherein auf spätere Anwendungen und wirtschaftliche Umsetzungen hin anzulegen. Beide Organisationen wollen diese Zusammenarbeit verstetigen und ausweiten.

Ein neuer Schwerpunkt zur Unterstützung der forschungspolitischen Ziele eines Nachfolgepakts wird im Rahmen der Kooperation mit Universitäten liegen. Hier ist die Fraunhofer-Gesellschaft traditionell gut etabliert, da die Leiter ihrer Institute in der Regel in Personalunion Lehrstühle an Universitäten bekleiden. Gleichwohl gibt es hier erhebliches ungenutztes Potenzial, das sich bei entsprechenden Finanzierungsspielräumen über neuartige gemeinsame Fraunhofer-Universitätsgruppen heben lässt, die themenorientiert befristet eingerichtet werden. Die jeweilige Forschungsgruppe besteht aus zwei Teilen, einem Universitätsbereich - geleitet von einem Professor der Universität - und einem Bereich Fraunhofer, die in etwa die gleiche Größenordnung haben sollten. Die Finanzierung erfolgt gemeinschaftlich.

Mit diesem Instrument können flexibel neue Themenfelder aufgegriffen und im Rahmen einer gemeinsamen Forschungs- und Verwertungsstrategie arbeitsteilig verfolgt werden, ohne bewährte Strukturen in Frage zu stellen.

3. Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen

Neunzig Prozent des weltweit generierten Wissens entsteht außerhalb von Deutschland. Gleichzeitig nimmt der Internationalisierungstrend der Wirtschaft weiter zu. Deutsche Unternehmen verlangen von ihren Forschungs-

partnern Erfahrung in der Bearbeitung internationaler Projekte und Aufträge. Dies erfordert von den Forschungseinrichtungen neue Strategien der Internationalisierung, um das jeweils beste Wissen für den Wissenschaftsstandort Deutschland zu erschließen und der Wirtschaft weiter als professioneller Kooperationspartner zur Verfügung stehen zu können. Vor diesem Hintergrund haben die Fraunhofer-Gesellschaft und ihre Gremien bereits Ende 2007 eine Europastrategie verabschiedet, auf Basis derer in den nächsten Jahren das Engagement in Europa weiter ausgebaut wird. Verstärkte Auftragsforschung für europäische Kunden aus Deutschland heraus ist ein wesentliches Element dieser Strategie. Daneben sind Niederlassungen in ausgesuchten Ländern ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Strategie, z. B. unter dem Dach der österreichischen Tochtergesellschaft »Fraunhofer Austria Research GmbH«, dem in 2008 gegründeten Fraunhofer-Center for Assistive Information and Communication Technologies in Portugal oder in Form von Außenstellen in den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten. Gleichzeitig wird die Fraunhofer-Gesellschaft ihre erfolgreiche Forschungstätigkeit in den USA über die Tochtergesellschaft Fraunhofer USA Inc. in Kooperation mit führenden amerikanischen Forschungseinrichtungen verstärken, etwa dem MIT im Bereich der erneuerbaren Energien (Fraunhofer-Center for Sustainable Energy Systems) oder der Johns Hopkins University im Bereich der Medizintechnik, und ihre Internationalisierungsstrategie im Hinblick auf Asien und Lateinamerika fortentwickeln.

Im Rahmen eines erneuerten Pakts wird die Internationalisierungsstrategie damit einen wesentlichen Schwerpunkt bilden. Als neues Instrument plant die Fraunhofer-Gesellschaft dabei den Aufbau eines Programms zur bilateralen Forschungsk Kooperation mit exzellenten internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen, für die dezidierte Programme sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene fehlen und die im Rahmen der begrenzten Grundfinanzierung der Fraunhofer-Gesellschaft nicht hinreichend intern befördert werden können. In gedanklicher Fortführung der themenzentrierten strategischen Kooperation mit der Max-Planck-Gesellschaft in Deutschland sollen im Rahmen dieses Programms gemeinsame bilaterale Vorlaufforschungsprogramme aufgelegt werden, die Know-how für die Fraunhofer-Gesellschaft und ihre Kunden und damit für den Standort Deutschland erschließen.

4. Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren

Die Fraunhofer-Gesellschaft professionalisiert fortlaufend ihren Austausch mit Wirtschaftsunternehmen und fördert damit eine nachhaltige Stärkung ihrer Partnerschaft mit der Wirtschaft. Vielfach ist eine hohe Kundentreue Ausdruck

einer langfristig angelegten Partnerschaft. Neue Formen des strategischen Marketings (etwa in Form von Technologietagen für Branchen und Einzelunternehmen) oder gemeinsame explorative Forschungsprogramme mit Wirtschaftsunternehmen unterstützen die Etablierung nachhaltiger Beziehungen. Eine weiter verstärkte Förderung von Ausgründungen bildet zum einen den Kern für nachhaltige Partnerschaften und erhöht zum anderen die Attraktivität von Fraunhofer als Arbeitgeber.

Die Einrichtung der Fraunhofer-Zukunftsstiftung wird die Stellung der Fraunhofer-Gesellschaft als forschungsstarker Partner der Wirtschaft dadurch verbessern, dass in Erfüllung des Stiftungszwecks der Aufbau von Patentportfolios der Fraunhofer-Institute durch langfristige Eigenforschung verstärkt wird.

Im Rahmen des laufenden Pakts für Forschung und Innovation konnte die Fraunhofer-Gesellschaft das Konzept der Fraunhofer Innovationscluster erfolgreich einführen, mit dem regionale Kräfte der Wirtschaft sowie der außeruniversitären und universitären Forschung innovationsorientiert gebündelt werden. Aus den bisherigen Erfahrungen mit diesem Instrument der Schwerpunktbildung und Vernetzung wurde eine positive Zwischenbilanz gezogen. Regionale Stärken konnten gezielt gefördert und sowohl mit Mitteln aus dem »Pakt für Forschung und Innovation« als auch mit Unterstützung der regionalen Industrie und den Bundesländern ausgebaut werden. Die Fraunhofer-Gesellschaft will dieses Erfolgskonzept verstetigen und ausbauen.

5. Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen

Um im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu bestehen, sind verstärkte Anstrengungen erforderlich. Es wird in Zukunft noch viel mehr darauf ankommen, mit besten Arbeitsbedingungen Spitzenwissenschaftler zu gewinnen und zu halten, für Nachwuchstalente geeignete Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen und das Potenzial von Frauen verstärkt zu nutzen, gerade auch für Führungspositionen in der Forschung. Die Attraktivität der Fraunhofer-Gesellschaft für Wissenschaftlerinnen spiegelt sich darin wider, dass seit Jahren die Quote der Frauen in den Einstiegspositionen sowie im Bereich der Promovierenden deutlich über der Absolventinnenquote im Bereich der für die Fraunhofer-Gesellschaft relevanten Fächergruppen liegt. Die Fraunhofer-Gesellschaft wird ihre Bemühungen auf allen Ebenen fortsetzen, um mehr Frauen für eine Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich und in Führungspositionen zu gewinnen.

Zu den weiteren Herausforderungen im Bereich eines proaktiven Forschungspersonalmanagements gehört die systematische Entwicklung von Wissen-

schaftskarrieren mit besonderem Schwerpunkt der gezielten Nutzung des Potenzials älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Verstärkung der Rekrutierung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Hierfür wird die Fraunhofer-Gesellschaft ein beispielhaftes Konzept eines Diversity Managements in der Forschung entwickeln und dies entsprechend der engen Vernetzung mit der Wirtschaft auch an Unternehmensstandards orientieren.

Im Bereich der Nachwuchsgewinnung hat die Fraunhofer-Gesellschaft im Jahr 2007 bewusst Prioritäten gesetzt und aus eigener Anstrengung das Programm »Attract« gestartet. Ziel dieses Programms ist es, jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland die Möglichkeit zu bieten, ihre im Rahmen der Grundlagenforschung erzielten Ergebnisse im professionellen Gehäuse eines Fraunhofer-Instituts auf Anwendungstauglichkeit zu testen, im Rahmen der angewandten Forschung weiterzuentwickeln und letztlich einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen dieses Programms wird die Fraunhofer-Gesellschaft bis 2010 insgesamt 40 Attract-Forschergruppen starten und hat dafür in einer einmaligen Kraftanstrengung 100 Mio € disponiert. Mit einer Fortführung dieses Programms will die Fraunhofer-Gesellschaft mit diesem Programm einen besonderen Schwerpunkt im Rahmen des Nachfolgepakts begründen. Auch die gezielte Förderung des vorhandenen Führungskräftenachwuchses (z. B. im Rahmen der sogenannten Vintage Class) erfordert zusätzliche Freiräume.

Im Bereich der Ausbildung wird die Fraunhofer-Gesellschaft das hohe Niveau halten und im Hinblick auf vielfältige sich entwickelnde Verzahnungsformen zwischen der Dualen Ausbildung und akademischen Bereich weiterentwickeln.

Im Bereich der beruflichen Ausbildung wird die Fraunhofer-Gesellschaft weitere deutliche Anstrengungen unternehmen, um unter den Besonderheiten der Fraunhofer-Gesellschaft vergleichbare Ausbildungszahlen zu erreichen. Dabei wird sie ihre Instrumente im Hinblick auf vielfältige sich ergebende Verzahnungsformen zwischen der Dualen Ausbildung und dem akademischen Bereich weiterentwickeln.

Bei der Heranführung junger Menschen an die Berufsfelder der Natur- und Ingenieurwissenschaften hat die Fraunhofer-Gesellschaft beispielhafte Initiativen entwickelt wie z. B. die Talent School, deren Nachhaltigkeit durch ein von Fraunhofer entwickeltes Follow-up Konzept vom BMBF gefördert wird. Eine flächendeckende Maßnahmendurchdringung ist bei entsprechender Finanzierung möglich.

**Erklärung der Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF)
zur Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation**

Als Partner des Pakts für Forschung und Innovation hat sich die Helmholtz-Gemeinschaft verpflichtet, ihren Beitrag zu Wachstum und Wohlstand zu leisten: durch wissenschaftliche Exzellenz, den Ausbau von Kooperation und Vernetzung am Wissenschaftsstandort Deutschland und international, Wissens- und Technologietransfer, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch neue Ansätze zur Innovationsförderung. Der Pakt für Forschung und Innovation und die Exzellenzinitiative haben einen Strukturwandel in der Wissenschaftslandschaft angestoßen, der sich nur längerfristig vollziehen kann. Mit den Mitteln aus Pakt I hat die Helmholtz-Gemeinschaft deutliche Fortschritte in vielen Bereichen erzielt, so beispielsweise beim Aufbau strategischer Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene und bei der Nachwuchsförderung. Der Pakt ist notwendig, um die Fortsetzung und Weiterentwicklung der begonnenen strategischen Maßnahmen sicherzustellen. Die Helmholtz-Gemeinschaft wird aber auch für die Laufzeit des Paktes II neue Maßnahmen ergreifen, die einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der deutschen Forschungslandschaft leisten werden.

Zur Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation haben die Wissenschaftsorganisationen sechs forschungspolitische Ziele definiert, die für ihre erfolgreiche Weiterentwicklung von hoher Bedeutung sind.

Die Helmholtz-Gemeinschaft wird dabei mit Nachdruck die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten entfalten, die sie im Sinne der spezifischen Weiterentwicklung der Helmholtz-Gemeinschaft und ihrer Forschungszentren für besonders bedeutsam hält:

1. Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln

- Weiterentwicklung der programmorientierten Förderung. Hierbei gilt es sicher zu stellen, dass die optimierten Verfahren in transparenter Weise eine dynamische Besetzung strategisch wichtiger Forschungsfelder befördern, stimmig zur Governance-Struktur der Helmholtz-Gemeinschaft sind und die Erzielung von Spitzenleistungen im internationalen Wettbewerb gewährleisten.
- Weiterentwicklung modellhafter, strategischer Partnerschaften mit Universitäten und anderen außeruniversitären Einrichtungen. Die Helmholtz-Gemeinschaft beschreitet mit der Bündelung von Kompetenzen in regionalen Schwerpunkten und in überregionalen thematischen Netzwerken neue Wege der Kooperation, welche die deutsche Wissenschafts-

landschaft nachhaltig verändern und durch Vernetzung dazu beitragen, Synergien zu erzeugen, Potentiale zu heben und somit einen echten Mehrwert für das deutsche Wissenschaftssystem zu schaffen. Es wird angestrebt, in den strategischen Zukunftsfeldern neue strategische Partnerschaften einzugehen, die mit bis zu 5 Mio. EUR pro Jahr und Partnerschaft ausgestattet werden sollen.

- Die Expertise im Aufbau und im Management von großen Forschungsinfrastrukturen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Helmholtz-Gemeinschaft auf nationaler Ebene und spielt auf europäischer Ebene eine hervorragende Rolle. Deshalb sind die Gewährleistung des Betriebs der Großgeräte sowie die Koordinierung und verstärkte Projektführerschaft internationaler und nationaler Großforschungsprojekte von höchster Relevanz für die Helmholtz-Gemeinschaft.
- Systematischer Aufbau einer internen, kontinuierlichen Portfolio-Analyse, deren Ergebnisse mit externen Benchmark-Analysen, z.B. durch Foresight-workshops, abgeglichen werden. Im Ergebnis entsteht eine Roadmap zur Besetzung von künftigen strategischen Themen der Helmholtz-Gemeinschaft selbst, aber darüber hinaus auch für die deutsche Forschungslandschaft. Hiermit wird auch das Ziel verfolgt, in diesen strategischen Zukunftsthemen durch Bündelung der Kräfte der Helmholtz-Gemeinschaft frühzeitig die Architekten- und Führungsrolle zu besetzen (Beispiel aus dem Forschungsbereich Gesundheit: die Helmholtz-Kohorte, die als epidemiologische Plattform auch ein wesentliches Element zur Vernetzung mit den Universitätsklinika darstellt, und mit rund 20 Mio. EUR p.a. über einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren finanziert werden soll).
- Konzipierung und Management von Neugründungen und aktive Mitwirkung bei institutionellen Neuordnungen, die einen strukturellen Mehrwert für die Gemeinschaft und das deutsche Wissenschaftssystem darstellen.

2. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem gewinnbringend und dynamisch gestalten

- Für die Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation soll der Schwerpunkt auf der Schaffung eines neuen Instruments zur Vernetzung mit den Hochschulen liegen: Die Helmholtz-Zentren erhalten mit den **Helmholtz-Instituten** die Möglichkeit, etwa im Volumen eines DFG-Forschungszentrums (d. h. bis zu 5 Mio. EUR p.a.) Partner-Institute in für sie relevanten Forschungsfeldern aufzubauen, um mit ausgewählten Partnern an Universitäten Kompetenzen zu bündeln und innovative Forschungsstrategien umzusetzen. Drei Bedingungen müssen für eine

Gründung gegeben sein: a) Erschließung zukünftig relevanter Forschungsfelder b) Förderung der Vernetzung mit Universitäten zur Umsetzung innovativer Forschungsstrategien und c) Präsenz an Orten, an denen bereits kritische Masse in einem bestimmten – für die Helmholtz-Gemeinschaft relevanten – Forschungsfeld vorhanden ist. Mit dem Modell der Partnerinstitute im Rahmen des HZNE wird diese Kooperationsform bereits erprobt.

- Das Konzept der Helmholtz-Institute knüpft dabei an die bewährten Instrumente der „**Helmholtz-Allianzen**¹“ und „**Helmholtz Virtuellen Institute**²“ an, die zur breiten Vernetzung der Helmholtz-Gemeinschaft im Wissenschaftssystem, insbesondere aber mit den Hochschulen, wesentlich beitragen. Mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren ergänzen insbesondere die Allianzen die mittel- und langfristig angelegte Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft und können zukünftig strukturbildende Wirkung entfalten. Gegebenenfalls kann eine Allianz in ein Forschungsprogramm überführt werden, es sind aber auch andere Formen der Institutionalisierung und Weiterführung denkbar.
- Über den Impuls- und Vernetzungsfonds wird die Realisierung der strategischen Partnerschaften in der Forschung und Nachwuchsförderung vorangetrieben.

3. Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen

Die Helmholtz-Gemeinschaft ist bestrebt, die internationale Sichtbarkeit der Gemeinschaft über die Führerschaft in global relevanten Fragestellungen weiter auszubauen, die exzellente Forschung und die einzigartigen Forschungsinfrastrukturen der Gemeinschaft international zu platzieren sowie die Rekrutierung und den intellektuellen Austausch von exzellenten jungen und

-
- 1 Die **Helmholtz-Allianzen** sind groß angelegte Forschungsverbände, in denen sich Helmholtz-Zentren mit Partnern aus Hochschulen, außeruniversitärer Forschung und Unternehmen zusammenschließen. Mit einer Förderung von bis zu 5 Mio. Euro p.a. für maximal 5 Jahre (die beteiligten Einrichtungen bringen die gleiche Summe auf), sorgen die Helmholtz-Allianzen als strategische Fördermaßnahme für eine strukturierte Vernetzung mit den regional und überregional wichtigen Experten im jeweiligen Forschungsgebiet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bietet sich eine attraktive Möglichkeit, neue Themen mit der erforderlichen kritischen Masse zu erforschen und darüber hinaus auch international eine Führungsrolle anzustreben. Ein Ziel der Allianzen ist ein schneller und unmittelbarer Transfer von Forschungsergebnissen in wirtschaftliche und gesellschaftliche Wertschöpfung.
 - 2 Die **Helmholtz Virtuellen Institute** sind kleinere, besonders flexible Forschungsverbände zwischen Helmholtz-Zentren und Partnern aus Hochschulen, die für die Dauer von max. drei Jahren mit einer Summe von bis zu 300 TEUR gefördert werden und Aufbau- bzw. Vorbereitungsarbeiten für größere Forschungsvorhaben leisten.

etablierten Forscherinnen und Forschern zu fördern. Dazu plant die Helmholtz-Gemeinschaft folgende Schritte:

- Verabschiedung einer übergreifenden Internationalisierungsstrategie der Helmholtz-Gemeinschaft.
- Definition von Aufgaben, die der Mission der Helmholtz-Gemeinschaft entsprechen und von globalem Interesse sind (zum Beispiel: Initiativen zu Energie, Klima, Mobilität, Wasser).
- Ausbau und Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit über bestehende und im Bau bzw. Planung befindliche Forschungsinfrastrukturen, hierbei besonderer Augenmerk auf Sicherung und Übernahme internationaler Themenführerschaft (zum Beispiel: XFEL, FAIR, Aurora Borealis).
- Ausbau der Kooperationen in Forschung und Nachwuchsförderung in für Helmholtz-Zentren relevanten Zielregionen (Bsp. Helmholtz Russia Joint Research Groups).
- Die Gründung von „Helmholtz-Instituten“ im Ausland wird für die Themenfelder angestrebt, in denen die Helmholtz-Gemeinschaft eine internationale Führungsrolle beansprucht und ein institutionalisiertes, nachhaltiges Engagement im Ausland sinnvoll ist.

4. Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren

- Entwicklung von Transferstrategien zur Verbesserung der Transferleistungen (vom traditionellen Wissens- und Technologietransfer durch Produkte und Verfahren bis zu Gründungsinitiativen) sämtlicher Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft. In Abhängigkeit der jeweiligen Ausrichtung der Zentren und Forschungsbereiche in Bezug auf Marktnähe und Verhältnis von anwendungsorientierter zu grundlagenorientierter Forschung werden spezifische Modelle adaptiert.
- Etablierung einer effizienten, zentrenübergreifenden Struktur (Vernetzung), um die existierenden Technologietransfer-Kompetenzen der Helmholtz-Zentren für sämtliche Einrichtungen unter Beachtung bereichsspezifischer Randbedingungen optimal wirksam werden zu lassen. Für Aktivitäten zur Etablierung der institutionellen Vernetzungsstruktur sollen bis zu 2 Mio. EUR p. a. investiert werden.
- Verstärkung der Bemühungen, Entwicklungen und Verfahren bis hin zu einem werthaltigen und kommerziell verwertbaren Status zu führen (z. B. Frühphasenfinanzierung für klinische Studien).
- Einrichtung von zusätzlichen Elementen zur Intensivierung der Beziehung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (z. B. Stiftungsmodelle, shared professorships, gemeinsame Einrichtungen), insbesondere mit Unter-

nehmen, mit denen längerfristige Partnerschaftsmodelle (z. B. strategische Allianzen) implementiert werden.

- Etablierung geeigneter Instrumente zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers speziell für KMUs, z. B. Labors für Entwicklungsleistungen.
- Wiederaufnahme des Förderinstruments „Helmholtz-Enterprise“ zur Unterstützung von Ausgründungsaktivitäten.

5. Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen

- Das zur Gewinnung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und -leiter besonders erfolgreiche tenure track – Programm soll ausgeweitet werden: Pro Jahr sollen 20 neue Nachwuchsgruppen eingerichtet und mit insgesamt rund 3 Mio. EUR p. a. finanziert werden. Der mit rund einem Drittel der Nachwuchsgruppenleiter bereits erreichte hohe Anteil an Wissenschaftlerinnen soll weiter erhöht werden, auch durch aktive Rekrutierungsmaßnahmen im In- und Ausland.
- Signifikante Erhöhung des Frauenanteils in der Helmholtz-Gemeinschaft, zuvorderst in Führungspositionen (z. B. über Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung; Maßnahmen zur Unterstützung der Karriereentwicklung, wie Mentoringprogramme, Netzbildung). Zur Erreichung dieser Zielsetzung und in Abhängigkeit der finanziellen Ressourcen wird insbesondere angestrebt, das besonders erfolgversprechende W2/W3-Programm für exzellente Wissenschaftlerinnen auszubauen und pro Jahr mindestens 10 W2/W3 Positionen zu besetzen und diese mit insgesamt rund 2 Mio. EUR p. a. auszustatten.
- Weiterentwicklung der strukturierten Doktorandenausbildung: Die etablierten Förderinstrumente (Helmholtz-Kollegs, Graduiertenschulen) sollen mit bis zu 2 Mio. EUR p. a. ausgebaut werden, um besonders qualifizierte Nachwuchskräfte nachhaltig für die Helmholtz-Gemeinschaft zu gewinnen und zu binden.
- Ausbau der Helmholtz-Akademie für Führungskräfte: Öffnung der Akademie für Teilnehmer anderer Organisationen, um auch auf dieser Ebene eine Vernetzung zwischen den Wissenschaftsorganisationen, aber auch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu erreichen.
- Unvermindertes Engagement in der Frühförderung des Interesses für Wissenschaft und Technik (z. B. durch Schülerlabore, Haus der kleinen Forscher).
- Unvermindertes Engagement in der beruflichen Ausbildung, insbesondere in den naturwissenschaftlich-technischen, aber auch in den administrativen Berufen.

- Weiterführung der Helmholtz-Professur für ausgewählte Seniorforscherinnen und forscher um das Potenzial exzellenter Forscherinnen und Forscher für Helmholtz zu erhalten, die kurz vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung stehen.

6. Mit flexiblen Rahmenbedingungen die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigern

- Mitwirkung an der Weiterentwicklung und der weiteren Optimierung der Rahmenbedingungen für das deutsche Wissenschaftssystem (Umsetzung Wissenschaftsfreiheitsinitiative).
- Verstärkt durch die qualitativ und quantitativ neuen Dimensionen der Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den Ausbau neuer Modernisierungs- und Internationalisierungselemente im deutschen Wissenschaftssystem ist eine entsprechende Stellenentwicklung des Führungspersonals der Helmholtz-Gemeinschaft erforderlich.
- Die Helmholtz-Gemeinschaft und ihre Zentren werden verantwortungsvoll und gewinnbringend die gewährten Freiräume nutzen und durch wissenschaftsadäquates Controlling (z.B. über Pakt-Monitoring und die darin enthaltenen Forschungsbilanzen) die erreichten Leistungen dokumentieren.

**Erklärung der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG)
zur Fortsetzung des Paktes für
Forschung und Innovation**

Bund und Länder sowie die Max-Planck-Gesellschaft haben im Pakt für Forschung und Innovation der Jahre 2006 bis 2010 Ziele für eine gesteigerte Finanzierung und die damit einhergehende Weiterentwicklung der Arbeit der Max-Planck-Gesellschaft vereinbart.

Diese Vereinbarung brachte sowohl Planungssicherheit als auch wichtige Impulse hervor, durch die die Leistungsfähigkeit der Max-Planck-Gesellschaft erhalten und zeitweise in Bereichen wie der Nachwuchsförderung, der Chancengleichheit oder den Beziehungen zur Wirtschaft weiter gesteigert werden konnte.

Der Auftrag der MPG im deutschen Wissenschaftssystem ist es, Grundlagenforschung an den Grenzen des Wissens auf exzellentem Niveau zu betreiben. Dabei verfolgt sie stets das Ziel, auch im internationalen Erkenntniswettbewerb an vorderer Stelle zu stehen. Die große Zahl an Anerkennungen und Preisen, die Platzierung in internationalen Rankings sowie das Abschneiden in Zitationsanalysen bringen zum Ausdruck, wie erfolgreich sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der MPG im globalen Forschungswettbewerb behaupten. Dass die MPG selbständig und unabhängig ihre Forschungsfelder definieren kann, hat sich als einer ihrer zentralen Erfolgsfaktoren erwiesen.

Der Pakt für Forschung und Innovation unterstützt die MPG, diese Stärke weiter auszubauen, indem er ihren Wissenschaftlern den Freiraum ermöglicht, sich auf den wissenschaftsinternen Wettbewerb um neue Erkenntnisse zu konzentrieren. Dieser Freiraum ist notwendig, um besonders auch risikoreiche Forschungsthemen an den Grenzen des Wissens und abseits vom Mainstream der Forschung aufgreifen zu können. Denn die im Pakt angestrebten strukturellen Ziele sind kein Selbstzweck: Die Max-Planck-Gesellschaft will auch weiterhin durch neugiergetriebene Forschung neue Zugänge zur Lösung der großen Probleme der Menschheit eröffnen: Unsere Energieversorgung und Ernährung, die Stabilisierung des Klimas, Gesundheit der Menschen in Industrienationen wie Entwicklungsländern – alle diese Themen brauchen nicht nur inkrementelle Verbesserungen. Schon in der Vergangenheit hat die Max-Planck-Gesellschaft in verschiedensten Bereichen – etwa der Katalyseforschung, der RNAi-Technologie oder der Quantenoptik – mit Durchbrüchen der Grundlagenforschung neue praktische Optionen für Wirtschaft und Gesellschaft eröffnet.

Damit dies auch in Zukunft – unter den Bedingungen des verschärften internationalen Wettbewerbs – gelingen kann, vereinbaren die Zuwendungsgeber und die Max-Planck-Gesellschaft gemeinsam eine Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation. Eine Weiterentwicklung ihrer Strategie plant die Max-Planck-Gesellschaft unter der Voraussetzung ausreichend hoher Steigerungsraten für ihr Budget in den folgenden Bereichen:

1. Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln

Die Max-Planck-Gesellschaft ist von ihrem Selbstverständnis her „Pathfinder“ im Wissenschaftssystem. Mit ihrer wissenschaftlichen Autonomie, die sie auch auf ihre Institute überträgt und damit zu flexiblem Handeln in mittelgroßen, überschaubaren Einheiten befähigt, kann sie neue Chancen der Forschung frühzeitig erkennen. In diesem Sinne wird die Max-Planck-Gesellschaft ihre Verfahren der Perspektivenplanung und insbesondere die kritische Diskussion über die Umwidmung von Ressourcen bei Neuberufungen weiter systematisieren und ausbauen. Hierzu wird sie auch externen Sachverstand einbeziehen und dadurch Wissen über Organisationsgrenzen hinweg nutzbar machen. Soweit sinnvoll, wird sie die Bearbeitung so identifizierter Forschungsthemen gemeinsam mit Partnern aus dem In- und Ausland planen und voranbringen.

Für diese Umsetzung ihrer Perspektivenarbeit benötigt die Max-Planck-Gesellschaft zum Teil auch Zugang zu den Verfahren des organisationsübergreifenden Wettbewerbs.

Auch in der laufenden Arbeit der Abteilungen bieten sich oft Chancen, kurzfristig absehbare neue Wege zu beschreiten. Die Institute benötigen hierfür in der Regel zusätzliche Mittel, die der organisationsinterne Wettbewerb künftig vermehrt für diese Zwecke bereitstellen soll. Jedes Institut bedarf einer thematischen Weiterentwicklung, manchmal auch unter personeller Verstärkung. Kein heute bestehendes Max-Planck-Institut kann deutlich verkleinert werden, ohne die kritische Masse einzubüßen. Insgesamt werden die durch interne Posterioritätensetzung freiwerdenden Ressourcen vollständig benötigt, um die bestehenden Institute international wettbewerbsfähig zu halten. Um völlig neue Themenbereiche mit kritischer Masse angehen zu können, werden auch weiterhin teilweise Neugründungen von Instituten erforderlich sein. Diese sind auf Grund des geschilderten Sachverhaltes nur mit Zuwächsen des Gesamthaushaltes realisierbar, etwa im Bereich von zwei Prozent pro neuem Institut. Solche Neugründungen sind derzeit in Diskussion:

- Für neue Zugänge zu den Themen Energieumwandlung und –speicherung sowie für die Themen¹
- Synthetische Biologie,
- Virusökologie
- Epigenetik
- Autonome Systeme/intelligente Robotik
- Astrobiologie oder
- Experimentelle Ästhetik.

Eine Prioritätensetzung muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem entsprechende Realisierungsmöglichkeiten absehbar werden.

Der strategischen Kooperation mit Partnern kommt bei der Erschließung risikoreicher neuer Forschungsbereiche oft eine große Rolle zu. Damit eröffnen sich allen Teilen des deutschen Wissenschaftssystems neue Perspektiven.

Die Max-Planck-Gesellschaft verfügt über umfassende Erfahrung in Planung, Bau und Betrieb von Großgeräten mittlerer Größe. Solche Geräte sind unverzichtbar, um neue Forschungsfragen in internationaler Führerschaft zu bearbeiten, sie dienen durch ihren großen Nutzerkreis letztlich der Leistungsfähigkeit des gesamten Wissenschaftssystems. Beispiele für mittelfristig nötige größere Investitionen betreffen unter anderem:

- NMR-Spektroskopie zur Strukturaufklärung von Biomolekülen und für die kombinatorische Chemie,
- Astronomie
- Klimaforschung.

1 **Synthetische Biologie:** Ziel dieses Gebietes ist es, zelluläre Komponenten oder sogar ganze Zellen völlig neu zu generieren, um lebende Systeme z. B. als molekulare Fabriken, als Detektoren chemischer Substanzen, zum Abbau von Umweltgiften, zur Diagnostik von Krankheiten, zur Verabreichung von Impfstoffen oder zur Produktion innovativer Hybrid-Materialien einzusetzen.

Virusökologie: systembiologischer Ansatz, der es erlaubt, viral ausgelöste Prozesse und die Immunreaktion des Wirts als integriertes System zu verstehen.

Epigenetik: Untersuchung der im Erbmateriale außer dem genetischen Code vorhandenen Informationen, deren Weitergabe und Beeinflussung durch äußere Faktoren

Autonome Systeme / intelligente Robotik: Schwerpunkte eines solchen Instituts wären etwa Kognitionsforschung, Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen, Theory of Mind, Wissensmanagement, Sensorik, und adaptives Sehen.

Astrobiologie: Untersuchung des Ursprungs (chemische Evolution) und der Evolution des Lebens auf der Erde und im All sowie der Frage, ob, wie und welches Leben außerhalb der Erde existiert.

Experimentelle Ästhetik: Klärung der Grundlagen ästhetischer Urteile (etwa in Musik, Kunst oder Design) in neuronalen und psychologischen Prozessen sowie historischen und kulturellen Einflüssen.

2. Die Besten dauerhaft für die deutsche Forschung gewinnen

Im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist die Max-Planck-Gesellschaft darauf angewiesen, wie bisher auch mit herausragenden Eliteeinrichtungen erfolgreich konkurrieren zu können. Dies gilt bereits auf der Ebene der Doktoranden, die durch die International Max Planck Research Schools (IMPRS) für die Max-Planck-Gesellschaft und die mit ihr kooperierenden Hochschulen gewonnen werden, auf der Ebene der Nachwuchswissenschaftler/innen und insbesondere für die Direktorinnen und Direktoren. Für alle Ebenen verfügt die MPG über internationale Rekrutierungsmechanismen, die auch weiterhin eine gute materielle Basis brauchen.

Um entsprechende Angebote machen zu können, möchte die MPG die Zahl der Selbständigen Nachwuchsgruppen moderat und unter schärfsten Qualitätsanforderungen – dann aber auch mit der nötigen guten Ausstattung - steigern. Auf Leitungsebene muss die Max Planck-Gesellschaft auch weiterhin Angebote machen können, die wechselwillige Spitzenkräfte etwa von Einrichtungen wie Caltech, Harvard- und Rockefeller University, britischen Eliteuniversitäten oder der ETH zur Max-Planck-Gesellschaft bringen. Solche Berufungen können nur durch die Kombination

- der Reputation der Max-Planck-Gesellschaft,
- einer herausragenden Ausstattung bei hoher Planungssicherheit und
- sehr guter persönlicher Angebote gelingen.

Sowohl aus grundsätzlichen gesellschaftlichen Erwägungen als auch im Sinne ihrer Konkurrenzfähigkeit ist die Max-Planck-Gesellschaft überzeugt, dass Deutschland das Potenzial von Wissenschaftlerinnen künftig noch besser nutzen muss. Die MPG verfügt über alle auch international genutzten Instrumente der Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die sie wo nötig mit den erforderlichen Ressourcen ausbauen wird. Entlang der im Juli 2008 von ihrem Senat verabschiedeten Gleichstellungsgrundsätze wird sie ein umfassendes Gender Mainstreaming ihrer Prozesse einführen. Gleichstellung wird bei der Max-Planck-Gesellschaft weiterhin Chefsache bleiben, damit sowohl die mit den Zuwendungsgebern vereinbarte Steigerung der Zahl von Frauen in Führungspositionen als auch eine bessere Repräsentanz von Frauen auf der Ebene der Post-Docs und der Nachwuchsgruppenleitungen erreicht werden. Die demographische Entwicklung macht es zusätzlich nötig, mehr junge Menschen für die Wissenschaft zu gewinnen sowie die Qualifikation Älterer auszubauen und zu nutzen. Die Max-Planck-Gesellschaft wird sich dieser Notwendigkeit auch künftig stellen, indem sie zielgerichtete Angebote für spezifische Zielgruppen implementiert, vor allem für

- Schüler und Lehrkräfte
- Studenten und Hochschulabsolventen
- Absolventen verschiedener Berufs- und Ausbildungsbereiche
- sowie auch zur Fort- und Weiterbildung Älterer.

Durch ihr Senior Fellow Programm bindet sie Spitzenwissenschaftler /innen auch jenseits der Pensionsgrenze in die produktive Arbeit der Institute ein.

3. Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen

Die Internationalisierung der Max-Planck-Gesellschaft ist eine langfristig angelegte Strategie, die seit vielen Jahren auf mehreren Ebenen ihre Umsetzung findet. Internationalisierung bedeutet einerseits die Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Wissenschaftler jeder Karrierestufe in Max-Planck-Instituten. An keiner anderen Stelle im deutschen Wissenschaftssystem sind so viele Ausländer tätig wie in der Max-Planck-Gesellschaft. Andererseits heißt Internationalisierung in der MPG, Partnerschaften mit erstklassigen Forschungspartnern im Ausland einzugehen und voranzutreiben. Seit den letzten Jahren beinhaltet die Internationalisierungsstrategie der MPG außerdem, ihre Präsenz im Ausland wo angezeigt auszubauen.

Ausschlaggebend für jede Facette der Internationalisierungsstrategie der Max-Planck-Gesellschaft ist, dass sie die Basis des Wissenschaftsstandorts Deutschland festigt und verbreitert und damit in mehrfacher Hinsicht von Nutzen ist: Erstens ermöglicht sie heimischen Spitzenwissenschaftlern auf unkompliziertem Weg mit hochqualifizierten Kollegen aus dem Ausland in fruchtbaren Dialog zu treten und so ihre Forschungen auf internationalem Niveau voranzubringen; zweitens eröffnet sie Nachwuchswissenschaftlern Entwicklungsmöglichkeiten in ausländischen Forschungsinstitutionen, ohne dass sie der MPG und damit der deutschen Forschungslandschaft verloren gehen. Drittens verbessert sie insbesondere durch die eigene Vertretung im Ausland die Position der MPG im globalen Rekrutierungswettbewerb um die besten Köpfe. Gerade in institutionalisierter Form ermöglicht sie der MPG zudem, sich in nur an bestimmten Orten im Ausland bestehende Cluster zu spezifischen Themen einzubinden und so an deren Dynamik zu partizipieren. Auch in Zukunft will die MPG daher die verschiedenen Stoßrichtungen ihrer Internationalisierungsstrategie weiter verfolgen.

Hinsichtlich der Präsenz im Ausland geschieht dies sowohl durch Partnergruppen, die im Ausland von an Max-Planck-Instituten ausgebildeten Wissenschaftler/innen geleitet werden als auch durch ein mittelfristiges Engagement unter Anwendung der Qualitätssicherungsverfahren der Max-Planck-Gesell-

schaft, etwa im Partnerinstitut in Shanghai. Hinzu kommen sollen gemeinsam mit ausländischen Partnern betriebene Kooperationsplattformen („Max Planck Centers“), die auf einem niedrigen Niveau institutioneller Bindung und geringem Ressourceneinsatz die Kooperation mit ausgewählten Partnern auf eine neue Ebene stellen. Angesichts des jüngst erfolgreich in Florida in Nachbarschaft zum Scripps Research Institute gegründeten Max-Planck-Instituts für Bioimaging könnten mittelfristig weitere Auslandsgründungen sinnvoll sein. Auch solche Institute verbreitern die Basis der deutschen Wissenschaft. Die Max-Planck-Gesellschaft wird daher weiterhin Anfragen aus Ländern, die in ihrer Zielplanung enthalten sind, prüfen und auf diese zugehen, wenn sowohl eine Finanzierung durch das Sitzland als auch die Autonomie-Prinzipien der Max-Planck-Gesellschaft gewährleistet sind und sich eine sinnvolle Ergänzung des Max-Planck-Portfolios abzeichnet. Sie kann so nicht zuletzt Spitzenwissenschaftler/innen für die deutsche Wissenschaft gewinnen, die eine Übersiedlung nach Deutschland nicht in Betracht ziehen.

4. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten

Die Max-Planck-Gesellschaft ist für ihre Arbeit auf lebendige, zielgerichtete Kooperationsstrukturen angewiesen. Sie bündeln sowohl intellektuelle als auch infrastrukturelle Kapazitäten, so dass neue wissenschaftliche Ziele der Gesellschaft erreichbar werden. In diesem Sinne wird sie mit hoher Dynamik Kooperationen eingehen und beenden. Durch lokale Kooperationen kann die Gesellschaft gemeinsam mit Partnern eine erfolgreiche Standortentwicklung erreichen, die für beide Seiten bessere Berufungen möglich macht. Gerade die Exzellenzinitiative ermöglicht es der Gesellschaft, gemeinsam mit ihren universitären Partnern die internationale Sichtbarkeit ihrer Standorte zu erhöhen.

Die MPG muss für diese Partnerschaften ihre Kooperationsinstrumente einsetzen können:

- Wissenschaftliche Kooperationen
- die Max-Planck-Fellowships,
- die International Max Planck Research Schools,
- die Tandemprojekte oder
- die Max-Planck-Forschungsgruppen.

Sie benötigt zudem den Spielraum, bei sich bietenden Chancen neue Initiativen zu ergreifen, wie sie gegenwärtig beispielsweise in der Doktorandenausbildung konzipiert werden.

5. Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren

„Das Erkennen muss dem Anwenden vorausgehen.“ Diesen von ihrem Namensgeber geprägten Leitsatz versteht die Max-Planck-Gesellschaft nicht nur als Verpflichtung, die neugiergetriebene Grundlagenforschung ins Zentrum ihrer Arbeit zu stellen, sondern auch als Aufforderung, zugleich die durch die Erkenntnis ermöglichte Anwendung zu verfolgen. Die Max-Planck-Gesellschaft steuert mit diesem „technology push“ ein unverzichtbares Element für das Innovationssystem bei, ohne das gerade eine Exportnation mit relativ hohem Lohnniveau nicht wettbewerbsfähig bleiben kann.

Die Max Planck-Gesellschaft stützt sich in diesem Ziel auf drei Säulen ihrer Arbeit:

- Ihre Tochtergesellschaft Max Planck Innovation identifiziert schutzwürdiges geistiges Eigentum in der Forschungsarbeit der Institute und unterstützt diese darin, Wege zu deren Validierung zu finden und vermarktbar Schutzrechte durch Lizenzierung oder Ausgründungen zu verwerten.
- Durch – im wesentlichen fremdfinanzierte – Initiativen wie den Inkubator am Forschungszentrum caesar, das in wissenschaftlicher Verantwortung der Max-Planck-Gesellschaft arbeitet, oder das Lead Discovery Zentrum LDC am MPI für Molekulare Physiologie schafft die MPG strukturelle Voraussetzungen, um relevante Erkenntnisse der Grundlagenforschung marktreif zu machen.
- Die Zukunft der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft liegt aus Sicht der Max-Planck-Gesellschaft in strategisch angelegten und langfristig konzipierten Kooperationen. Nur durch vertrauensvolle Formen der Zusammenarbeit, die entsprechend dem neuen Bild vom rückgekoppelten Innovationsprozess sich nicht am Modell einer „Innovationskette“, sondern am Netzwerkgedanken orientieren, wird sich der stetig anwachsende Bedarf unserer Volkswirtschaft nach Innovationen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse ausreichend decken lassen. Die Max-Planck-Gesellschaft baut deshalb als dritte Säule ihrer Innovationsstrategie auf systematisch und auf Führungsebene angestoßene, gemeinsame Suchprozesse mit einzelnen Wirtschaftsunternehmen, die den mittel-bis langfristigen Forschungsbedarf der Industrie und die Kompetenz der Max-Planck-Gesellschaft zusammenbringen.

In dieser Innovationsstrategie wird auch die Kooperation mit der Fraunhofer-Gesellschaft ausgebaut werden, die sich bereits in erfolgreichen Beispielen bewiesen hat.

Monitoring des Paktes

Zuwendungsgeber und Wissenschaftsorganisationen haben im laufenden Pakt für Forschung und Innovation ein Verfahren entwickelt, wie erreichte und noch ausstehende Erfolge transparent gemacht werden können.

Insbesondere der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat gefordert, diese Transparenz auch für das Parlament herzustellen.

Dabei kommt es darauf an, das Monitoring auf das zentrale Ziel des Paktes auszurichten, die Leistung der deutschen Forschung im internationalen Vergleich zu steigern. Auch muss der administrative Aufwand stringent begrenzt werden. Deshalb ist es erforderlich, das Monitoringverfahren weiterhin so zu gestalten, dass qualitative Analysen der tatsächlichen Ergebnisse weiterhin im Vordergrund stehen. Dies bedeutet, die Berichterstattung nicht zu stark auf Indikatoren zu stützen. Gerade wissenschaftliche Durchbrüche lassen sich erst mit erheblicher Verzögerung in Indikatoren abbilden. Zudem können Indikatoren fehlleitende Steuerungseffekte auslösen: Die Mehrheit der in der Diskussion befindlichen Indikatoren sind lediglich „Surrogatparameter“. Sie messen nicht wirklich die wissenschaftliche Leistung, sondern Eigenschaften, die als mit guter Wissenschaft oder guter Innovationsleistung verbunden gelten, es aber nicht zwangsläufig sind. So ist ein „mehr“ an Publikationen, Patenten, Vernetzungen, Nachwuchsgruppen, Doktoranden, Lehrleistungen, Doppelberufungen etc. durchaus ein erwünschtes Zeichen. Zum absoluten Maßstab erhoben, kann aber jeder dieser Indikatoren zu Lasten der Forschungs- und Innovationsleistung optimiert werden.

Die Max-Planck-Gesellschaft unterstützt den Prozess der klaren Berichterstattung. Sie hat sich konstruktiv an dessen Erarbeitung beteiligt und wird dies bei Beachtung der genannten Bedingungen weiter tun. Gleichwohl bleibt ihr internes Begutachtungssystem durch internationale Fachbeiräte aus ihrer Sicht der beste Weg, wissenschaftliche Leistung angemessen zu beurteilen.

Anlage:

Maßnahmenkatalog der MPG für eine Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation

Zur Umsetzung des „Paktes II“ ergreift die MPG folgende Maßnahmen (Reihenfolge entsprechend der Vorgabe der GWK, die Priorität für die Max-Planck-Gesellschaft ergibt sich aus der vorangehenden Erklärung):

1. Das Wissenschaftssystem dynamisch weiterentwickeln – durch...

- Aufgreifen geeigneter neuer Forschungsthemen durch Neuberufungen und gezielten Ressourceneinsatz (Pathfinder-Mission)
- Gründung neuer Institute auf aktuellsten Feldern, sofern ausreichend Mittel verfügbar werden, etwa zu autonomen Systemen, Astrobiologie oder Neuronaler Ästhetik
- Intensivierung der MPG internen Foresight-Prozesse und -Instrumente zur Identifikation aussichts- und risikoreicher Themenfelder
- Nutzung von organisationsübergreifenden Wettbewerbsverfahren, sofern diese für neue Themen offen sind und die MPG Zugang zum Wettbewerb erhält.
- Stärkere Betonung der Finanzierung neuer, risikoreicher Themen im organisationsinternen Wettbewerb
- Planung, Bau und Betrieb von Großgeräten mittlerer Größe (z. B. in der Strukturbilogie/NMR oder in der Astronomie)

2. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten – durch...

- weiteren Einsatz und ggf. Ausbau der Kooperationsinstrumente Max Planck Fellowships, Max Planck Research Schools, Max-Planck-Forschungsgruppen
- Entwicklung neuer Modelle der Zusammenarbeit mit den Universitäten bei der Doktorandenausbildung
- Auflage zusätzlicher wissenschaftsgeleiteter Kooperationsprojekte mit anderen Partnern der außeruniversitären Forschung
- Ausbau von Rahmenkooperationsvereinbarungen mit Universitäten an geeigneten Standorten

-
- Zusammenarbeit in der Erarbeitung und Umsetzung von Forschungsperspektiven
- 3. Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen – durch...**
- Fortschreibung und z.T. Erhöhung der sehr hohen Anteile ausländischer Wissenschaftler in der MPG auf allen Beschäftigungsebenen trotz stärker werdender internationaler Konkurrenz
 - Ausbau der Kollaborationen in internationaler Partnerschaft zur Lösung neuer Forschungsfragen
 - Weiterentwicklung der existierenden und Entwicklung neuer Formate der Präsenz im Ausland
- 4. Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren – durch...**
- Entwicklung neuer Instrumente zur Überbrückung der Lücke zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und wirtschaftlicher Verwertung in Public Private Partnership
 - systematische Analyseprozesse gemeinsamer Interessensfelder mit ausgewählten Unternehmen
 - Aufbau strategisch angelegter, langfristiger Kooperationsbeziehungen mit Unternehmen
 - verstärkte Kooperationen mit der Fraunhofer-Gesellschaft, um Ergebnisse der Grundlagenforschung in die Anwendung zu überführen und für Unternehmen anschlussfähig zu machen
- 5. Die Besten dauerhaft für die deutsche Forschung gewinnen – durch...**
- Gewährleistung attraktiver Arbeitsbedingungen, die sich durch ein auch international exzeptionelles Maß an wissenschaftlicher Autonomie auszeichnen
 - Ausbau der Angebote für exzellente NachwuchswissenschaftlerInnen, früh eigenständig arbeiten zu können (Steigerung der Anzahl Selbständiger Nachwuchsgruppen)
 - Steigerung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Gehalts und der Rahmenbedingungen (Dual-Career-Angebote, Fringe Benefits)

- Steigerung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen einschl. Nachwuchsgruppenleitungen durch konsequente Umsetzung der im Juli 2008 verabschiedeten Gleichstellungsgrundsätze.

Erklärung der Leibniz-Gemeinschaft (Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.) und ihrer Mitgliedsinstitute zur Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation

Bezogen auf die von der GWK am 18. Februar 2008 beschlossenen inhaltlichen Eckpunkte für eine Fortschreibung des Pakts für Forschung und Innovation ab 2011 stehen für die Leibniz-Gemeinschaft vier Hauptziele im Mittelpunkt:

(1) Die strategische Vernetzung mit Hochschulen

Aus der bereits bestehenden intensiven Vernetzung mit den Hochschulen im Rahmen von aktuell 246 gemeinsame Berufungen sowie 700 vertraglichen Kooperationen ergibt sich für die Leibniz-Einrichtungen die Notwendigkeit, diese eher strukturelle Vernetzung in eine strategische Richtung weiterzuentwickeln. Im Rahmen der – durch die Exzellenzinitiative deutlich gewordene Notwendigkeit – verstärkten Profilbildung und Qualitätssicherung der Hochschulen stellen die Leibniz-Einrichtungen mit ihrer jeweiligen klaren thematischen Fokussierung, ihrer kompakten Organisation und Größe sowie ihrem externen Evaluierungsverfahren wichtige Partner dar, um diesen hochschulinternen Prozess zu unterstützen. Dazu hat die Leibniz-Gemeinschaft u.a. das Modell des *WissenschaftsCampus* entwickelt.

(2) die Förderung von Frauen in wissenschaftlichen Leitungspositionen

Gleichstellungsmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung. Der bisherige Anteil von Frauen in wissenschaftlichen Leitungspositionen (z.Zt. 8,5 %) soll daher bis 2016 auf 20 % erhöht werden.

(3) die frühzeitige Übertragung von eigenständiger Verantwortlichkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Exzellente Nachwuchswissenschaftler/innen streben in erster Linie nach frühzeitiger Eigenständigkeit, Verantwortlichkeit, Perspektive sowie hervorragenden Rahmenbedingungen. Daher will die Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen von gemeinsamen Berufungen durch die gezielte Implementierung sog. *Leibniz-Hochschul-Professuren* diesem Anliegen Rechnung tragen.

(4) Schließlich soll im Zusammenhang mit dem Hauptziel (der strategischen Vernetzung mit Hochschulen) die **Internationalisierung der Forschungsstrategie** entwickelt werden.

Dieser Ansatz wird sich – thematisch definiert – auf bestimmte Länder beziehen und dazu mehrere Leibniz-Einrichtungen sowie Hochschulen einbinden.

Da sich die bisherige internationale Ausrichtung allein auf die Ebene der einzelnen Einrichtungen bezieht, ist der Aufbau einer Internationalisierungsstrategie unter einem übergeordneten Aspekt für die Weiterentwicklung der Leibniz-Gemeinschaft von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen des Paktes I wurde ein Wettbewerbsverfahren eingerichtet, durch das – laut Beschluss von BLK/GWK – *vorhabenbezogen* und *wettbewerblich* ein Drittel des jeweiligen Aufwuchses auf Antragsbasis vergeben wird. Die im Wettbewerbsverfahren zur Förderung empfohlenen Vorhaben bilden die Grundlage zahlreicher struktureller Kooperationen zwischen Leibniz-Einrichtungen, aber vor allem auch mit der universitären und nichtuniversitären Forschung im In- und Ausland. Da sich dieses Verfahren bewährt hat, soll es im Rahmen der Fortsetzung des Paktes weiterentwickelt werden.

Zusätzlich soll als neues Instrument ein Strategiefonds des Präsidiums eingerichtet werden, um strategische Maßnahmen zeitnah umsetzen bzw. finanziell unterstützen zu können.

Um für den Bereich ihrer Mitgliedseinrichtungen den durch den Pakt für Forschung und Innovation und die Exzellenzinitiative angestoßenen Strukturwandel in der Wissenschaftslandschaft nachhaltig unterstützen und dynamisch fortsetzen zu können, wird die Leibniz-Gemeinschaft die Fortschreibung des Paktes ab 2011 – hinsichtlich der im GWK-Eckpunktepapier formulierten forschungspolitischen Ziele – für folgende Maßnahmen nutzen:

1. „Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln“

In Zukunft wird es für die Leibniz-Einrichtungen noch wichtiger sein, neue Forschungsthemen rasch aufzugreifen und zu fördern sowie flexibel auf neue Herausforderungen an Wissenschaft und Forschung zu reagieren.

Dies vermag die Leibniz-Gemeinschaft – in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern – bisher im Rahmen der alle sieben Jahre stattfindenden Evaluierungen oder durch Aufnahme neuer Einrichtungen zu leisten.

Die Leibniz-Gemeinschaft verfügt über ein hoch differenziertes System verschiedener Stufen der Qualitätssicherung, das über Mitgliedsbeiträge in Höhe von ca. 650.000 € p. a. finanziert wird. Nachdem bis 2008 alle Leibniz-Einrichtungen einmal durch den Wissenschaftsrat (bis 2001) bzw. den Leibniz-Senat evaluiert worden sind, werden die künftigen Evaluierungen – neben der Prüfung von wissenschaftlicher Qualität und Mission – verstärkt die strategische Weiterentwicklung besonders in Bezug auf die Vernetzung mit Hochschulen sowie in Bezug auf die Internationalisierung berücksichtigen. Darüber hinaus

sollen hervorragend evaluierte Einrichtungen im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens künftig jährlich die Möglichkeit erhalten, Vorhaben zu beantragen, die der strategischen Weiterentwicklung – besonders im Zusammenhang mit der Vernetzung mit Hochschulen – dienen und unter diesem Aspekt vom jeweiligen wissenschaftlichen Beirat befürwortet werden.

Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt die Zusage von Bund und Ländern, den im weltweiten Wettbewerb stehenden deutschen Wissenschaftsorganisationen konkurrenzfähige Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund des weiter zunehmenden Wettbewerbs sind flexible haushaltsrechtliche Instrumente von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang betrachtet es die Leibniz-Gemeinschaft als notwendig und sinnvoll, das begonnene System eines wissenschaftsadäquaten Controllings – auf Basis der Beiratsberichte – auf einer aggregierten Ebene zu verstetigen (Forschungsbilanzen) und als Instrument der strategischen Weiterentwicklung zu nutzen.

In diesem Zusammenhang soll ein gemeinsames Programm mit dem Stifterverband unter dem Titel Leibniz-Führungskolleg die Managementkompetenz leitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses stärken und sie befähigen, Arbeitsgruppen, Abteilungen oder Einrichtungen kompetent und effizient zu managen. An diesem Programm sollen jährlich 10 bis 15 Personen aus der Leitungsebene der Leibniz-Einrichtungen teilnehmen, um im Rahmen von je zweitägigen Workshops mit best-practice-Beispielen aus dem Wissenschaftsmanagement vertraut gemacht zu werden.

2. „Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten“

Der Ausbau der strukturellen Vernetzung mit Hochschulen steht im Mittelpunkt der strategischen Weiterentwicklung der Leibniz-Gemeinschaft, wobei die gemeinsame Profilbildung sowie die Qualitätssicherung den Ausgangspunkt bildet.

Vor diesem Hintergrund bieten sich Leibniz-Einrichtungen mit ihrer jeweiligen klaren thematischen Fokussierung, ihrer kompakten Organisation und Größe, ihrem externen Evaluierungsverfahren sowie der personellen Verflechtung als wichtige Partner der Hochschulen an, um diese im Rahmen des - durch die Exzellenzinitiative begonnenen Prozesses der Differenzierung der Hochschullandschaft – unterstützen zu können. Für die Leibniz-Gemeinschaft stehen die Hochschulen im Focus besonders durch die Perspektive, die eine strategische Kooperation im Hinblick auf die Bereiche Nachwuchs, Internationalisierung, Wissens- und Technologietransfer sowie Clusterbildung bietet. In den bisher erfolgten vier Wettbewerbs-runden (2006 – 2009) wurden 134

Vorhaben im Gesamtvolumen von über 90 Mio. € gefördert, davon fast 70 % in Kooperationsprojekten (davon 90 % unter Beteiligung von Hochschulen).

Während *Leibniz-Verbünde* der internen Vernetzung unter einem inter- bzw. multidisziplinären Ansatz dienen, um mehr Sichtbarkeit hinsichtlich der Kompetenz und Exzellenz der Leibniz-Gemeinschaft auf bestimmten Gebieten zu erzielen, eine umfassende Forschungsstrategie zu gestalten und Forschungslücken zu schließen, zielen *Leibniz-Zentren* auf die Vernetzung mit externen Partnern ab.

Der gezielten Unterstützung der strategischen Kooperation mit Hochschulen dient das Modell des WissenschaftsCampus sowie die Leibniz-Hochschul-Professur.

Der *WissenschaftsCampus* hat zum Ziel, die wissenschaftliche Exzellenz zwischen einer Hochschule und einer Leibniz-Einrichtung im Sinne einer komplementären, regionalen Partnerschaft, zu befördern, wobei die thematische Fokussierung die Basis bildet. Auf diese Weise soll eine strategische Partnerschaft aufgebaut werden, die mittelfristig – besonders in den neuen Ländern – die Grundlage für Clusterbildungen schaffen soll. Daher ist die Einbindung weiterer Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft die Grundvoraussetzung des *WissenschaftsCampus*. In einer ersten Phase bis 2016 ist von einem jährlichen Bedarf von zwei *WissenschaftsCampi* jährlich auszugehen mit einem Finanzvolumen von 500.000 bis 1 Mio. € p.a., die auf max. sieben Jahre bereitgestellt werden sollen.

Mit der *Leibniz-Hochschul-Professur* sollen zum einen herausragende junge Nachwuchswissenschaftler/innen die Möglichkeit zu erhalten, frühzeitig, selbstständig auf risikoreichen Zukunftsthemen zu forschen und zu lehren. Zum anderen sollte dieses Instrument genutzt werden, um Frauen auf wissenschaftliche Leitungspositionen zu berufen. Eine Berufung auf eine *Leibniz-Hochschul-Professur* beläuft sich auf maximal neun Jahre (fünf plus vier).¹ Hier ist bis 2016 von einem jährlichen Bedarf von drei bis fünf *Leibniz-Hochschul-Professuren* (Nachwuchs) auszugehen, wobei die beantragende Leibniz-Einrichtung einen Eigenanteil zu erbringen hat.

1 Die ersten fünf *Leibniz-Hochschul-Professuren* werden mit der Humboldt-Universität zu Berlin in Form der *Leibniz-Humboldt-Professur* umgesetzt, die in 2009 in fünf Fachbereichen starten wird.

3. „Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen“

Die Leibniz-Gemeinschaft wird künftig unter einem strategischen Ansatz in ausgesuchten Wissenschaftsbereichen gezielt internationale Kooperationen eingehen und unterstützen, um die bisher rein auf Institutsebene angelegten internationalen Kooperationen zu ergänzen.

So wurde 2008 ein Abkommen mit dem französischen *Institut National de la Recherche Agronomique* (INRA) zur Verstärkung der gemeinsamen Aktivitäten auf dem Gebiet der Agrarforschung unterzeichnet, um die starke Stellung der deutschen Agrarforschung zu festigen und auszubauen, besonders vor dem Hintergrund der Einwerbung von EU-Projekten. Aus Mitteln des Paktes sollen die vereinbarten Maßnahmen finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus werden entsprechende Gespräche mit China (Bereich Oberflächenphysik), Indien (Bereich Landnutzung), Taiwan (Bereich Meeresforschung/Energie) und Japan (Bereich noch offen), geführt, weshalb die Leibniz-Gemeinschaft eine Kooperation mit den DFG-Büros in diesen Ländern vorbereitet. Darüber hinaus wird das Thema Biodiversität ein Schwerpunkt im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Leibniz-Gemeinschaft bilden, weshalb 24 Leibniz-Einrichtungen den *Leibniz-Verbund Biodiversität (LVB)* gegründet haben.

Um diese Vorhaben auch finanziell unterstützen zu können, wird der Stellenwert internationaler Kooperationsvorhaben im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens erhöht werden, wozu eine eigene Förderlinie „Internationalisierung“ eingerichtet wird, um die internationale Sichtbarkeit der Leibniz-Einrichtungen in Verbindung mit Hochschulen und weiteren Partnern zu erhöhen.

Auf europäischer Ebene unterhält die Leibniz-Gemeinschaft ein Büro in Brüssel, das – durch Mitgliedsbeiträge in Höhe von 400.000 € p. a. finanziert – neben Antragsberatung und Fortbildung, Kontaktvermittlung und Lobbying auch die Aufgabe hat, die Leibniz-Gemeinschaft als Marke und als Partner der EU-Forschungspolitik in Brüssel zu etablieren. Das Brüssel-Büro soll im Rahmen der Fortsetzung des Paktes ausgebaut werden.

4. „Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren“

Die Teilnahme am aktiven Dialog zwischen Forschung, Gesellschaft und Wirtschaft ist ein zentrales Anliegen der Leibniz-Gemeinschaft.

Aus diesem Grunde wurde die Position eines Päsidiiumsbeauftragten für Wissens- und Technologietransfer geschaffen sowie eine personelle Grundstruktur aufgebaut, um den Wissensund Technologietransfer in der Leibniz-Gemeinschaft zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

Mit zwei BMBF-finanzierten Projekten (*Leibniz X* und *good practice*)² unterstützt die Leibniz-Gemeinschaft ihre Mitgliedseinrichtungen dabei, Ergebnisse der Grundlagenforschung in innovative Produkte umzusetzen. Um die Erfolge dieser Projekte nachhaltig zu sichern, wird die Leibniz-Gemeinschaft diese Projekte auf Basis einer Finanzierung aus Mitteln des Paktes verstetigen.

Eine entsprechende Strategie im Bereich des Wissens- und Technologietransfers wird im Rahmen der Mitgliederversammlung 2009 verabschiedet werden, die u.a. auch die Geistes- und Sozialwissenschaftliche Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft einbeziehen wird.

5. „Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen“

Die Leibniz-Gemeinschaft ist bestrebt, die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland für ihre Mitgliedseinrichtungen zu gewinnen und durch attraktive Arbeitsbedingungen und Ermöglichung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens zu halten.

Zur kontinuierlichen Förderung und frühen Einbindung junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hat sich die Förderlinie „Nachwuchs“ im Wettbewerbsverfahren bewährt. Im Rahmen einer neuen Förderlinie „Frauen/Nachwuchsgruppen“ können im Wettbewerbsverfahren Nachwuchsgruppen eingerichtet werden, die von einer Wissenschaftlerin geleitet werden. Darüber hinaus ist geplant, im Rahmen des Strategiefonds Leibniz-Hochschul-Professuren zur Förderung von Frauen in wissenschaftlichen Leitungspositionen auf der Ebene einer Abteilungsleiterin oder Direktorin einzurichten, wobei auch (analog zum BMBF-Professorinnenprogramm) eine vorgezogene Berufung von Professorinnen auf unbefristete W 2- bzw. W 3-Professuren möglich ist. In einer ersten Phase bis 2016 ist von einem jährlichen Bedarf von fünf Leibniz-Hochschul-Professuren für Frauen auszugehen, die jeweils auf 4 Jahre finanziert werden sollen. Durch diese Maßnahme strebt die Leibniz-

2 Leibniz X ist die Beratungsstelle zur Unterstützung von Mitarbeiterausgründungen aus Leibniz-Einrichtungen. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Gründungs- bzw. Spin-Off-Beratung. Leibniz X berät Gründer in allen Phasen des Gründungsprojektes. Diese reicht von der Konkretisierung und Strukturierung der Gründungsidee über die Definition von Produkten bzw. Dienstleistungen bis zur Erstellung eines Businessplans. Seit der Einrichtung der Beratungsstelle im April 2004 hat Leibniz X über 50 Projekte aus allen Sektionen der Leibniz-Gemeinschaft beraten und betreut.

Durch die Teilnahme der Leibniz-Gemeinschaft an der BMBF-Maßnahme "Good Practice von Ausgründungsvorhaben: Erhöhung der Managementkompetenz bei der Unterstützung von Ausgründungen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen" können Gründungsvorhaben aus Leibniz-Einrichtungen durch die Einbindung externen Management-Know-hows jeweils für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr unterstützt und gefördert werden.

Gemeinschaft mittelfristig an, den Anteil von Frauen in wissenschaftlichen Leitungspositionen von z. Zt. 8,5 auf 20 % zu erhöhen.

Mit der Alexander von Humboldt-Stiftung ist ein Programm im Aufbau, das im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens (eigene Förderlinie *Humboldt-Leibniz-Programm*) finanziert werden soll, um Humboldt-Stipendiaten die Möglichkeit zu bieten, im Anschluss an ihre Förderung durch die AvH an einer Leibniz-Einrichtung eine eigene Arbeitsgruppe einzurichten.

Um junge deutsche Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen aus dem Ausland für das deutsche Wissenschaftssystem zurückzugewinnen, ist die Leibniz-Gemeinschaft eine Kooperation mit der *German Scholar Organisation* (GSO) eingegangen. In einem gemeinsamen Programm werden – mit Unterstützung des Stifterverbandes – jährlich drei Veranstaltungen im Rahmen des GSO ManagementKolleges organisiert, in denen Führungskräfte aus der Leibniz-Gemeinschaft in den USA junge deutsche Nachwuchswissenschaftler über aktuelle Entwicklungen informieren und beraten.

Schließlich ist die Leibniz-Gemeinschaft bestrebt, die Zahl der Ausbildungsplätze in ihren Mitgliedseinrichtungen von z.Zt. 3,2 % auf 10 % zu erhöhen. Dazu sollen alle zwei Jahre die drei Leibniz-Einrichtungen im Rahmen der Jahrestagung gewürdigt werden und eine Auszeichnung erhalten, die in diesem Bereich die besten Ergebnisse erzielt haben.

„Impulse für den gesellschaftlichen Diskurs“

Es ist ein strategisches Ziel der Leibniz-Gemeinschaft, die Politikberatung inter- bzw. multidisziplinär sowie einrichtungsübergreifend auszubauen und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen in diesen Prozess einzubeziehen (*science in progress*).

Dazu wird eine Stellungnahme erarbeitet, die auf der Mitgliederversammlung 2009 beschlossen werden soll und die u.a. die Implementierung neuer Instrumente der Politikberatung vorsieht, wie z. B. *Leibniz-Foren* (themenzentrierte Verbände von Leibniz-Einrichtungen, die über mehrere Jahre hinweg Forschung im Verbund betreiben und parallel hierzu ihre Arbeit u.a. Politik und Verwaltung zur Diskussion stellen) sowie der Aufbau eines *Leibniz-Info-Portals*, um schnell und zielgerichtet Ansprechpartner zu konkreten Fragen aus dem wissenschaftspolitischen Raum bieten zu können.

Alle diese Maßnahmen erfolgen in engem Kontakt mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften.

Die Beteiligung der Leibniz-Gemeinschaft am Pakt hat zur Festigung der Position der Leibniz-Gemeinschaft im deutschen und europäischen Wissen-

schaftssystem und zur Verstetigung der herausragenden Arbeit ihrer Mitgliedsinrichtungen maßgeblich beigetragen.

Die Leibniz-Gemeinschaft dankt den Zuwendungsgebern für den Beschluss zur Fortsetzung des Paktes und wird auf dieser Basis die erfolgreiche Arbeit konsequent fortsetzen.

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020

vom 20. August 2007

BAnz vom 12. September 2007 S. 7480

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes und in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern zum Hochschulpakt 2020 vom 13. Dezember 2006 die folgende Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020. Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen.

Auf diese Weise wollen Bund und Länder dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt und der durch die demographische Entwicklung und durch doppelte Abiturjahrgänge steigenden Zahl von Studienberechtigten Rechnung tragen sowie die Forschung insbesondere an Hochschulen weiter stärken. Dazu soll in den Jahren 2007 bis 2020 einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglicht werden.

Zudem soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsvorhaben vollzogen werden. Dazu sollen die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben durch eine Programmpauschale in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen werden.

Bund und Länder beschließen daher:

Artikel 1

Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger

§ 1

Ziel und Grundlage der Förderung

(1) Der Bund und die Länder streben gemeinsam an, bis zum Jahre 2020 ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen.

Sie gehen davon aus, dass zur Erfüllung dieses Ziels rechnerisch 22.000 Euro je zusätzlichem Studienanfänger verteilt auf vier Jahre, die zur Hälfte vom Bund finanziert werden, benötigt werden.

(2) Der ersten Programmphase bis zum 31. Dezember 2010 liegt die Annahme zugrunde, dass die Länder insgesamt 91.370 zusätzliche Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester an den Hochschulen aufnehmen.

(3) Der Bund beteiligt sich bis zu der in Absatz 2 genannten Zahl an den erforderlichen Maßnahmen für zusätzliche Studienanfänger mit 11.000 Euro, verteilt auf vier Jahre, je tatsächlich gegenüber der Gesamtzahl 2005 nachgewiesenem zusätzlichem Studienanfänger.¹ Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.

(4) Bei der Verwendung der Fördermittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen und nutzen den zusätzlichen Ausbau der Hochschulen dazu, den Anteil der Studienanfängerplätze an Fachhochschulen zu erhöhen sowie den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen auszubauen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 1 Abs. 2:

Werden nach dem Jahr 2005 Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder verlieren Hochschulen ihren Status, ist die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern entsprechend anzupassen.

§ 2

Finanzbereitstellung bis zum Jahre 2010

Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Erreichung der Ziele nach § 1 in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 565,7 Mio. Euro (im Jahre 2007 35,2 Mio. Euro, im Jahre 2008 102,6 Mio. Euro, im Jahre 2009 176,6 Mio. Euro und im Jahr 2010 251,3 Mio. Euro) bereit. Unabhängig von der Fortschreibung des Programms ab 2011 finanziert der Bund seinen Anteil für die Jahre 2007 bis 2010 gemäß § 1 Abs. 3 nach dem Jahre 2010 aus.

¹ Summe: (Studienanfänger SS + WS 2007/2008 bis 2010/2011) – Studienanfänger SS 2005/ WS 2005/06 * 4; lt. Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG).

§ 3**Grundsätze der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder**

(1) Jährliche Vorauszahlungen der Bundesmittel an die Länder nach § 5 Abs. 2 werden auf die Länder entsprechend den Aufwuchsplanungen nach § 4 unter Berücksichtigung der Pauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verteilt.

(2) Die Feststellung der Erstattungsansprüche und die endgültige Verteilung der Bundesmittel erfolgt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie für Bremen und Hamburg nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 und für Berlin nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 3 entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Studienanfänger des jeweiligen Landes am Gesamtzuwachs unter Berücksichtigung der Vorableistungen nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 15 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2. Sie wird auf diese Länder nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 2006 verteilt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl 2005 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

(4) Die Länder Bremen und Hamburg erhalten 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 3,5 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2, die im Verhältnis 59,68 : 40,32 auf Hamburg und Bremen verteilt wird. Sie verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten. Die darüber hinausgehenden Studienanfänger werden in die Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 2 einbezogen. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl 2005 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

(5) Berlin erhält 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale von 4 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2. Berlin verpflichtet sich, im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 eine jährliche Studienanfängerzahl von 19.500 zu halten. Die darüber hinausgehenden Studienanfänger werden in die Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 2 einbezogen. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl von 19.500 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3:

Mehrleistungen gegenüber den Verpflichtungen nach § 3 werden bei der Verrechnung und Fortschreibung der Vereinbarung auch dann berücksichtigt, wenn die Gesamtzahl der zusätzlichen Studienanfänger gemäß § 1 Abs. 2 überschritten wird. Dieses Ziel soll bei den entsprechenden Verhandlungen berücksichtigt werden. Bei den Verhandlungen über die Fortschreibung des Programms zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger ab 2011 sind neben den Erfahrungen der ersten Phase auch die besondere Lage in den einzelnen Ländern in Bezug auf die Studienanfängerzahlen und die Zielerreichungsquote zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3 Abs. 2:

Abweichungen der Studienanfängerzahlen zwischen den einzelnen Ländern und bei der Gesamtzahl der Studienanfänger sind nach § 5 Abs. 3 bei der Fortschreibung des Programms ab 2011 zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 bis 5:

Pauschalen für die Jahre 2011 ff. werden mit der zweiten Programmphase neu festgelegt und aus den Mitteln der zweiten Programmphase finanziert. Bei Nichtfortschreibung der Vereinbarung werden die Pauschalländer bei der Verrechnung der Ansprüche aus der ersten Programmphase angemessen berücksichtigt.

§ 4

Aufwuchsplanungen der Länder

Die unter den Ländern abgestimmten Aufwuchsplanungen für die Jahre 2007 bis 2010 über die Zahl der zusätzlichen Studienanfänger an Universitäten² und Fachhochschulen (Anlage) sind Grundlage für die Vorauszahlung der Bundesmittel nach § 5. Die Aufwuchsplanungen werden für die zweite Programmphase fortgeschrieben.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 4:

Ein Austausch landesspezifischer Verpflichtungen zur Erreichung des Gesamtziels bleibt den Ländern unbenommen.

² und ihnen gleichgestellten Hochschulen

§ 5

Zuweisung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch.

(2) Der Bund leistet in Höhe des sich nach § 3 in Verbindung mit der Anlage ergebenden Betrages entsprechend den bereitgestellten Haushaltsmitteln jährlich Vorauszahlungen an das Land. Die Mittelzuweisung für das Jahr 2007 erfolgt nach Abschluss dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Juli 2007, in den Folgejahren jeweils am Anfang des Jahres.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bis 5 entstandenen Erstattungsansprüche werden ab 2011 mit den Bundesmitteln verrechnet und in die Fortschreibung des Programms ab 2011 einbezogen. Zinsen für Über- oder Unterzahlungen werden gegenseitig nicht erhoben.

(4) Die Länder weisen, beginnend ab dem Jahre 2009 für die Jahre 2007 und 2008, in den Folgejahren für das jeweils vorangegangene Jahr die Verwendung der Mittel dem Bund nach. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 und 3:

Die Höhe der Vorauszahlungen und der Erstattungsansprüche werden vom Bund und den Ländern in einem besonderen Gremium der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gemeinsam festgestellt.

§ 6

Berichtspflicht

Die Länder berichten zum 30. Juni 2008 und jeweils zum 31. Oktober 2009 und 2010 über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 und der Aufwuchsplanungen nach § 4 sowie die Fächergruppen darzulegen, auf die sich die zusätzlichen Studienanfänger verteilen. Das Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 6:

Die Berichte werden einem besonderen Gremium der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vorgelegt. Ein Abschlussbericht nach Beendigung des Programms wird der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vorgelegt.

Die Mitteilung der zusätzlich bereit gestellten eigenen Mittel gilt nicht für die Länder, die die Anzahl der Studienanfängerplätze des Jahres 2005 halten und für das Land Berlin.

§ 7

Fortsetzung des Programms

Auf der Grundlage der Berichte nach § 6 überprüfen Bund und Länder im Jahre 2010 gemeinsam das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für den Zeitraum ab 1. Januar 2011. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen, insbesondere bei erheblicher Abweichung von den Annahmen nach § 1 Absatz 2 und § 4, eine Überprüfung.

Artikel 2

**Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen
für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte
Forschungsvorhaben**

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.

§ 2

Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

(1) Die Programmpauschale beträgt 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel. Sie wird für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs als Festbetragsfinanzierung von der DFG gewährt; ab dem 1. Januar 2008 auch für Neubewilligungen der allgemeinen Forschungsförderung³, des Emmy-Noether-Programms und des Leibniz-Programms. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung.

(2) Für die Finanzierung stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für eine erste Programmphase in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt bis zu 703,5 Mio. Euro (im Jahre 2007 bis zu 100,2 Mio., im Jahre 2008 bis zu 138,9 Mio., im Jahre 2009 bis zu 206,9 Mio. und im Jahre 2010 bis zu 257,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Das Programm wird anschließend fortgeführt.

(3) Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen einer Sonderzuwendung vom Bund getragen. Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist damit nicht verbunden.

§ 3

Änderung der Ausführungsvereinbarung DFG

§ 3 der Ausführungsvereinbarung DFG vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001 (BANz S. 9298), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die finanzielle Förderung umfasst auch Programmpauschalen als Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben.“

3 Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbände/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

§ 4

Evaluation

Die DFG legt der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz bis zum 31. Oktober 2009 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vor. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüfen Bund und Länder dieses Programm und entscheiden über die weitere Ausgestaltung für die Zeit ab 1. Januar 2011.

Artikel 3

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für eine erste Phase bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Fortsetzung der Programme für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 erfolgt nach Maßgabe des Artikel 1 § 7 und des Artikel 2 § 4.

(2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

**Hochschulpakt 2020:
Zusätzliche Studienanfänger für die Jahre 2007 – 2010
gegenüber 2005**

Land	Studienanfänger 2005 ¹⁾	Verpflichtung zusätzliche Studienanfänger nach Königsteiner Schlüssel
(1)	(2)	(3)
BW ⁷⁾	49.578	15.544 ²⁾
BY ⁷⁾	50.518	18.259
BE ³⁾	20.704	-
BB ⁴⁾	7.552	-
HB ⁵⁾	5.256	-
HH ⁵⁾	11.864	- ⁶⁾
HE ⁷⁾	30.059	8.791
MV ⁴⁾	6.284	-
NI ⁷⁾	25.930	11.193
NW ⁷⁾	80.903	26.307
RP ⁷⁾	17.535	5.796
SL ⁷⁾	3.740	1.510
SN ⁴⁾	19.940	-
ST ⁴⁾	8.765	-
SH ⁷⁾	8.123	3.970
TH ⁴⁾	9.325	-
Insgesamt	356.076	91.370 ⁸⁾

- 1) Summe der Studienanfänger im ersten Hochschulsemester im Sommersemester 2005 und im Wintersemester 2005/2006. Quelle: Statistisches Bundesamt.
- 2) Baden-Württemberg plant, darüber hinaus 6.536 zusätzliche Studienanfänger aufzunehmen.
- 3) Berlin verpflichtet sich, im Durchschnitt der Jahre 2007 - 2010 eine jährliche Studienanfängerzahl von 19.500 zu halten; es erhält jährlich eine Pauschale von 4 v.H. der jährlichen Bundesmittel gem. § 2 (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 5).
- 4) Die neuen Länder verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten; sie erhalten jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 15 v.H. der jährlichen Bundesmittel gem. § 2. Sie wird auf diese Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 3).
- 5) Die Länder Bremen und Hamburg verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten; sie erhalten jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 3,5 v.H. der jährlichen Bundesmittel gem. § 2, die im Verhältnis 59,68 : 40,32 auf Hamburg und Bremen verteilt wird (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 4).
- 6) Hamburg plant, 2.908 zusätzliche Studienanfänger aufzunehmen.
- 7) Die Verteilung innerhalb der alten Länder basiert auf Königsteiner Schlüssel 2006.
- 8) Die Gesamtzahl von 91.370 ergibt sich aus Artikel 1 § 1 Abs. 2. Außer Baden-Württemberg und Hamburg planen auch weitere Länder im Verlaufe des Hochschulpaktes über die genannte Zahl hinaus zusätzliche Studienanfänger aufzunehmen.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase)**

vom 24. Juni 2009,
BAnz Nr. 103 v. 16.07.09, Seite 2419

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes und in Fortsetzung der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 die folgende ergänzende, den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 (zweite Programmphase) umfassende Verwaltungsvereinbarung. Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen.

Mit dem Hochschulpakt 2020 wollen Bund und Länder Impulse für die Zukunftsvorsorge bis in das nächste Jahrzehnt setzen. Dabei soll dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt begegnet und der vor allem wegen der demografischen Entwicklung, der steigenden Bildungsbeteiligung und der doppelten Abiturjahrgänge steigenden Zahl von Studienberechtigten in den Jahren 2011 bis 2020 ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium gewährleistet werden.

Zudem soll die mit der ersten Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt begonnene Finanzierung von Programmpauschalen für indirekte, zusätzliche und variable Projektausgaben bei der Förderung von Forschungsprojekten durch die DFG fortgesetzt und damit die Forschung insbesondere an Hochschulen weiter gestärkt werden.

Bund und Länder beschließen daher:

Artikel 1

Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger

§ 1

Ziel und Grundlage der Förderung

(1) Der Bund und die Länder streben ein bedarfsgerechtes Studienangebot bis zum Jahre 2020 an. In der zweiten Programmphase soll das zu erwartende Potenzial von 275.420 zusätzlichen Studienanfängern im ersten Hochschulsemester an den Hochschulen, das sich rechnerisch durch den Vergleich mit den in der Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerzahlen des Jahres 2005 ergibt, ausgeschöpft werden. Grundlage hierfür ist die Vorausberechnung der KMK vom 18. September 2008¹. Werden Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder unter Fortbestehen aus dem Hochschulbereich ausbezogen, ist bei der Abrechnung nach § 4 die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern bzw. die Referenzlinie gemäß § 5 Abs. 1 für die Folgejahre entsprechend anzupassen.²

(2) Bund und Länder finanzieren die aus dem Förderzeitraum 2007 bis 2010 (erste Programmphase) entstandenen offenen Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung aus. Diese Ansprüche werden mit den Ansprüchen für die zweite Programmphase verrechnet.

(3) Bund und Länder halten in der zweiten Programmphase einen Betrag von 26.000 Euro pro zusätzlichen Studienanfänger für erforderlich. Mit diesem im Vergleich zur ersten Programmphase erhöhten Durchschnittswert wird auch ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats geleistet.

(4) Der Bund beteiligt sich bis zu der in Absatz 1 genannten Zahl an Studienanfängern an den erforderlichen Maßnahmen mit 13.000 Euro, die er verteilt auf vier Jahre bereitstellt, je tatsächlich gegenüber der Gesamtzahl 2005 nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfängern, sowie mit einem Betrag in

1 „Vorausberechnung der Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester“ der Kommission für Statistik der KMK, deren Verwendung als Beratungsunterlage für die Weiterentwicklung des Hochschulpaktes die 195. AK am 18.9.2008 zugestimmt und die Eingang in die Qualifizierungsinitiative und den Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern am 22.10.2008 gefunden hat (KMK-Rundschreiben 331/2008 vom 11.9.2008.)

2 Nach Ausbeziehung von Einrichtungen berichten die Länder über die Entwicklung der Studienanfängerzahlen in diesen Einrichtungen. Im Falle einer Reduzierung erhöhen sich die Referenzlinien.

Höhe von 5 vom Hundert der für den Aufwuchs veranschlagten Bundesmittel für die zweite Programmphase (179,023 Mio. Euro) für die Erhaltung der Studienkapazitäten in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.

(5) Grundlage für die Berechnung des Bundesbudgets sind die gegenüber der Studienanfängerzahl 2005 nach Hochschulstatistik nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger eines jeden Jahres im bundesweiten Saldo.

(6) Bei der Verwendung der Mittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen. Den Ausbau der Hochschulen nutzen die Länder darüber hinaus, um den Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen und in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu steigern, ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen und den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen zu erhöhen.

§ 2

Finanzbereitstellung bis zum Jahre 2015

Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Ausfinanzierung der 1. Programmphase und zur Erreichung der Ziele nach § 1 in der zweiten Programmphase insgesamt 3,217 Mrd. Euro bereit. Unabhängig von der Fortschreibung des Programms finanziert der Bund ab 2016 die Finanzraten für die zusätzlichen Studienanfänger der zweiten Programmphase gemäß § 1 Abs. 4 aus.

§ 3

Ansprüche der ersten Programmphase

(1) Die offenen Forderungen zwischen Bund und Ländern aus der ersten Programmphase ergeben sich aus dem Saldo der für diese zusätzlichen Studienanfänger resultierenden Jahresraten gemäß Abrechnung und den Vorauszahlungen des Bundes bis 2010. Die die Gesamtzahl von 91.370 überschreitenden zusätzlichen Studienanfänger des Jahres 2010 werden in die Abrechnung einbezogen.

(2) Die Höhe des Betrags pro zusätzlichen Studienanfänger, die Höhe der Pauschalen und die Verteilung der Pauschalen auf die Länder folgen den für die erste Programmphase vereinbarten Regelungen.

(3) Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten aus diesen Bundesmitteln die für die erste Programmphase vereinbarten Pauschalen abzüglich eventueller Minderungen gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 der Vereinbarung vom 20. August 2007.

(4) Ansprüche aus Mehr- und Minderleistungen der Länder werden jahresgerecht mit den Ansprüchen aus der Abrechnung der zweiten Programmphase in den Jahren 2011 – 2013 verrechnet.

§ 4

Vorauszahlungen und Abrechnung

(1) Der Bund stellt den Ländern die für das laufende Jahr erforderlichen Mittel als Vorauszahlungen zur Verfügung. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die abgerechneten Ansprüche der ersten Programmphase sowie die Ansprüche aus der voraussichtlichen Studienanfängerentwicklung des laufenden Jahres gemäß KMK-Vorausberechnung – korrigiert durch den Erfüllungsgrad dieser Vorausberechnung durch die Studienanfängerentwicklung der letzten beiden Jahre, für die die Hochschulstatistik nach dem HStatG vorliegt – und die Ansprüche aus Pauschalen nach § 5 Abs. 3 und 4 sowie durch die Abrechnung nach Absatz 2.

(2) Die Mittel werden zeitnah, nach Vorliegen der endgültigen Studienanfängerstatistik im nächsten Jahr abgerechnet und mit den Ansprüchen des darauffolgenden Jahres verrechnet.

§ 5

Grundsätze der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder für die zweite Programmphase

(1) Für die Verteilung der Bundesmittel werden Referenzlinien für die einzelnen Länder festgelegt, von denen aus die zusätzlichen Studienanfänger des jeweiligen Jahres berechnet werden. Die Referenzlinien sind ausgehend von der Studienanfängerzahl 2005 gemäß § 1 Abs. 1 und unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangslage der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen gebildet. Die Referenzlinien sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Anlage ist verbindlicher Teil dieser Vereinbarung.

- (2) Für die Berechnung der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder gelten unbeschadet der Regelungen nach Absatz 3 ff. die zusätzlichen Studienanfänger eines jeden Jahres gegenüber der Referenzlinie des jeweiligen Landes.
- (3) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten als Sonderfinanzierung des Bundes eine Pauschale in Höhe von zusammen 5 vom Hundert der für den Aufwuchs veranschlagten Bundesmittel für die zweite Programmphase. Die Verteilung der Sonderfinanzierung zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt – für die einzelnen Jahre – nach der Höhe des durch die KMK-Prognose sichtbar gemachten Haltebedarfs der einzelnen Länder auf Grund des Rückgangs der Studienplatznachfrage gegenüber der Studienanfängerzahl 2005. Aufgrund seiner überproportional in der Medizinausbildung vorgehaltenen Studienplätze partizipiert das Land Berlin an der Pauschale für die neuen Länder und erhält aus diesem Betrag insgesamt 10 Mio. Euro. Damit vermindert sich der auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entfallende Betrag um jeweils 2 Mio. Euro.
- (4) Darüber hinaus erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Pauschale in Höhe von 5 vom Hundert der tatsächlich an die Länder ausgeschütteten Bundesmittel für die zweite Programmphase. Die Aufteilung dieser Mittel erfolgt nach den jährlich tatsächlich in den einzelnen Ländern erreichten Studienanfängerzahlen.
- (5) Die Mittel nach Absatz 3 und 4 werden jeweils über 4 Jahre verteilt. Sie werden in die Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 1 einbezogen.
- (6) Die gemäß Absatz 3 und 4 zur Verfügung gestellten Mittel mindern sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die KMK-Prognose unterschritten wird. Die Minderung pro Studienanfänger liegt in der Höhe des Durchschnittswerts der Bundesmittel pro zusätzlichen Studienanfänger.
- (7) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulesemester weitgehend aufrechterhalten.
- (8) Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten sich außerdem, die Studienanfängerkapazität des Jahres 2005 in den Fächern Human- und Zahnmedizin aufrecht zu erhalten.

§ 6

Zuweisung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 4 entstandenen Erstattungsansprüche für die Ausfinanzierung der zweiten Programmphase werden ab 2016 mit den Bundesmitteln verrechnet und in die Fortschreibung des Programms ab 2016 einbezogen. Zinsen für Über- oder Unterzahlungen werden gegenseitig nicht erhoben.

(3) Die Länder belegen für das jeweils vorangegangene Jahr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel dem Bund bis zum 30. Juni. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Höhe der Vorauszahlungen und der Erstattungsansprüche werden vom Bund und den Ländern in einer hierzu einzusetzenden Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) festgestellt.

§ 7

Berichtspflicht

Die Länder berichten jeweils zum 31. Oktober eines Jahres über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 sowie die Hochschularten und Fächergruppen darzulegen, auf die sich die Studienanfänger verteilen. Das Büro der GWK fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen. Nach Beendigung des Programms wird der GWK ein Abschlussbericht vorgelegt.

§ 8

Fortsetzung des Programms

Auf der Grundlage der Berichte nach § 7 überprüfen Bund und Länder spätestens im Jahre 2015 gemeinsam das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für den Zeitraum ab 1. Januar 2016. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwick-

lungen, insbesondere bei erheblicher Abweichung von den Annahmen nach § 1 Abs. 1 eine Überprüfung.

Artikel 2

Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.

§ 2

Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

- (1) Die Programmpauschale beträgt 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel.³ Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung.
- (2) Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2015 im Rahmen einer Sonderzuwendung vom Bund getragen.
- (3) Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist mit der Programmpauschale nicht verbunden.

3 Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfeinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbände/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

§ 3

Evaluation

Die DFG legt der GWK bis zum 31. Oktober 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vor. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüfen Bund und Länder das Instrument der Programmpauschale in Hinsicht auf seine Wirkung auf das Hochschul- und Forschungssystem sowie die Angemessenheit der Höhe der Pauschale und entscheiden über die weitere Ausgestaltung mit dem Ziel der Verstärkung der Förderung und der Beteiligung der Länder an der Finanzierung.

Artikel 3

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine zweite Programmphase bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Fortsetzung der Programme für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 erfolgt nach Maßgabe des Artikel 1 § 8 und des Artikel 2 § 3.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

**Anlage:
Studienanfänger 2005 und Referenzlinien 2011 – 2015**

Land	Studien- anfänger	Referenzlinien				
	2005	2011	2012	2013	2014	2015
BW	49.578	49.578	49.578	49.578	49.578	49.578
BY	50.518	50.518	50.518	50.518	50.518	50.518
BE	20.704	19.669	19.669	19.669	19.669	19.669
BB	7.552	7.326	7.426	7.226	6.976	6.926
HB	5.256	4.888	4.888	4.888	4.888	4.888
HH	11.864	11.271	11.271	11.271	11.271	11.271
HE	30.059	30.059	30.059	30.059	30.059	30.059
MV	6.284	5.992	5.842	5.592	5.542	5.592
NI	25.292	25.292	25.292	25.292	25.292	25.292
NW	80.903	80.903	80.903	80.903	80.903	80.903
RP	17.535	17.535	17.535	17.535	17.535	17.535
SL	3.740	3.740	3.740	3.740	3.740	3.740
SN	19.940	17.520	17.120	16.920	16.820	16.920
ST	8.765	7.933	7.633	7.433	7.333	7.333
SH	8.123	8.123	8.123	8.123	8.123	8.123
TH	9.325	8.413	8.163	7.963	7.863	7.913

**Beschluss der Regierungschefs
von Bund und Ländern vom 4. Juni 2009 zur Fortsetzung
der Exzellenzinitiative, des Hochschulpaktes und des
Paktes für Forschung und Innovation:**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder stimmen

- dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase),
- dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen – Exzellenzvereinbarung II – sowie
- dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf eines Paktes für Forschung und Innovation 2011 – 2015

zu und unterzeichnen die Verwaltungsvereinbarungen über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) und über die Exzellenzvereinbarung II.

Protokollerklärung Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden die angestrebte Steigerungsrate von 5 % jährlich nur dann verwirklichen können, wenn sich die prognostizierten Steuereinnahmen wieder deutlich besser entwickeln und die Mehrkosten ohne Neuverschuldung bewältigt werden können.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
über ein gemeinsames Programm
für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre**

vom 18. Oktober 2010
BAnz vom 28. Oktober 2010, S. 3631

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GG die Verwaltungsvereinbarungen über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 (BAnz. S. 7480) und vom 4. Juni 2009 (BAnz. S. 2419) um ein drittes Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zu ergänzen. Damit greifen sie die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium vom 4. Juli 2008 auf und tragen zur Umsetzung der Beschlüsse der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 22. Oktober 2008 und 16. Dezember 2009 bei, nach denen auf dem Weg zum Zehn-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung zusätzliche Mittel für die Qualitätssicherung und -verbesserung der Hochschullehre und die Verbesserung der Betreuungsrelationen bereitgestellt werden sollen.

Das Programm leistet, ohne die Kapazität zu erhöhen, eine Unterstützung, um die Betreuung der Studierenden und die Lehrqualität in der Breite der Hochschullandschaft zu verbessern und die Erfolge der Studienreform zu sichern. Es baut auf bestehenden Maßnahmen von Ländern und Hochschulen zur erfolgreichen Umsetzung der neuen Studienstruktur und zur Verbesserung der Studienorganisation und der Studienbedingungen vor Ort auf. Dabei sollen, soweit die Förderkriterien erfüllt sind, eine gleichmäßige Entwicklung der Hochschulen in der Bundesrepublik und eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden.

Mit dem Programm sollen insbesondere eine intensivere Betreuung und Beratung der Studierenden ermöglicht werden, um zu besseren Studienbedingungen, mehr Lehrqualität und höheren Abschlussquoten an Hochschulen beizutragen. Hierfür benötigen Hochschulen insbesondere in stark belasteten Fächern zusätzliches, für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung qualifiziertes Personal.

§ 1

Programmziele

(1) Ziele des Programms sind

- a) eine Verbesserung der Personalausstattung von Hochschulen für Lehre, Betreuung und Beratung,
- b) die Unterstützung von Hochschulen bei der Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung ihres Personals für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung und
- c) die Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Hochschullehre.

(2) Bund und Länder streben mit dem Programm eine möglichst breit wirksame Förderung von Hochschulen an, um diese in ihren eigenen Anstrengungen bei der Erreichung der genannten Ziele zu unterstützen.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen ist möglich. Außerhochschulische Einrichtungen sowie Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßigem Zweck die Förderung von Studium und Lehre zählt, können sich in Kooperation mit antragsberechtigten Hochschulen, die den Hauptteil der Förderung erhalten müssen, an diesem Programm beteiligen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Aus den Mitteln des Programms können gefördert werden:

- 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung, insbesondere
 - a) vorgezogene oder zusätzliche Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 - b) Einstellung von Personal zur Wahrnehmung von Lehraufgaben, zur Betreuung und Beratung von Studienbewerbern und Studierenden und zur Unterstützung bei Lehrorganisation und Prüfungen,

- c) Tutorien zur Betreuung in kleinen Lerngruppen,
 - d) Mentorenprogramme zur Verstärkung von Betreuungs- und Beratungsangeboten insbesondere in der Studieneingangsphase sowie für Studierende mit besonderem Beratungsbedarf.
2. Maßnahmen zur Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung des Personals und Sicherung der Lehrqualität, insbesondere
- a) Qualifizierungsmaßnahmen für neu berufene bzw. eingestellte Kräfte am Beginn ihrer Tätigkeit in Lehre, Betreuung und Beratung,
 - b) fortlaufende und systematische Weiterbildungsangebote für das gesamte Lehrpersonal sowie Anreize zu deren Nutzung,
 - c) Unterstützung und Beratung des Lehrpersonals bei der Anwendung bedarfsgerecht differenzierter Lehrmethoden und Prüfungsformen,
 - d) Einführung, Weiterentwicklung und hochschulweite Nutzung von hochschulinternen Systemen zu Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung in der Lehre,
 - e) fach- oder methodenbezogene Verbünde zur strukturellen Unterstützung von Hochschulen, Fachbereichen und einzelnen Lehrkräften bei der Qualitätsentwicklung des Lehrangebots und zur Professionalisierung des Lehrtätigkeit.
3. Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Studienbedingungen und zur Entwicklung innovativer Studienmodelle, insbesondere zur Erhöhung des Praxisbezugs bei Bachelor-Studiengängen oder zur Ausgestaltung der Studieneingangsphase im Hinblick auf eine heterogener zusammengesetzte Studierendenschaft.

§ 4

Förderkriterien

Voraussetzung einer Förderung ist eine datengestützte Bestandsaufnahme der jeweiligen Hochschule über ihre Stärken und Schwächen in der Betreuung und Beratung von Studierenden sowie in der Lehrqualität. Darauf aufbauend legt die Hochschule dar, welche konkreten Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung für gute Studienbedingungen sie ergreifen wird. Beantragte Maßnahmen werden danach bewertet, ob sie mit Blick auf die spezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Qualitativer Mehrwert im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- b) Konsistenz sowie Einbettung in Profil und Leitbild der Hochschule,

- c) Überlegungen zur bedarfsgerechten Nachhaltigkeit der Maßnahmen,
- d) Überlegungen der Hochschulen zur Prozessbegleitung und Zielerreichung,
- e) im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Einrichtungen die Synergie und der strukturelle Mehrwert der Kooperation,
- f) bei Maßnahmen nach § 3 Satz 1 Ziffer 2 e) die externe Vernetzung des Verbundes und die Leistungsfähigkeit der Verbundpartner im jeweiligen Gebiet.

§ 5

Verfahren

(1) Zwölf im Bereich der Hochschullehre ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Studierendenschaft und Hochschulmanagement sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länderseite bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern einvernehmlich benannt; der Hochschulrektorenkonferenz und dem Wissenschaftsrat steht ein Vorschlagsrecht zu. Der oder die Vorsitzende wird vom Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft gewählt. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Förderbekanntmachung.

(3) Das Programm wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch die Hochschulen erneut beteiligen, deren Förderanträge nach Entscheidung in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurden.

(4) Zur Programmdurchführung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Begutachtungsverfahren mit dem Auswahlgremium zusammenwirkt.

(5) Förderanträge sind von den Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung, über die zuständige Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes an die Geschäftsstelle zu richten.

(6) Förderanträge werden auf der Grundlage der nach § 4 maßgeblichen Kriterien und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Sitzlandes in

einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren von den Expertinnen und Experten des Auswahlgremiums auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet.

(7) Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet das Auswahlgremium im Rahmen der je Bewilligungsrunde verfügbaren Programmmittel.

(8) Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Hochschulen eines Landes je Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich für jedes Land nach dem arithmetischen Mittel aus dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2010 und dem Anteil des Landes an der Zahl der Studienanfänger in allen Ländern in den Jahren 2005 bis 2008.

(9) Ist als Ergebnis der nach den Absätzen 6, 7 und 8 erfolgten Förderentscheidung in der zweiten Bewilligungsrunde der Anteil eines Landes an der Gesamtförderung nach Absatz 8 durch das Mittelvolumen der von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewerteten Anträge nicht ausgeschöpft, so stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewertete Anträge anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten im bundesweiten Vergleich der Anträge.

(10) Die Förderung durch den Bund erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes als Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an die Hochschulen.

§ 6

Kapazitätsneutralität

Die Länder stellen sicher, dass die aus Mitteln des Programms finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazität an den geförderten Hochschulen führen.

§ 7

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Jahr 2011 bis zu 140 Mio. Euro, im Jahr 2012 bis zu 175 Mio. Euro und in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils bis zu 200 Mio. Euro zur Verfügung. Für Bewilligungen

in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 70 vom Hundert der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde mindestens 30 vom Hundert der Mittel zur Verfügung.

(2) Maßnahmen können für einen Zeitraum von zunächst bis zu fünf Jahren gefördert werden. Im Falle einer positiven Zwischenbegutachtung der geförderten Maßnahmen durch das Auswahlgremium erfolgt auf Antrag eine Förderung für weitere bis zu fünf Jahre, höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Programms nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Bund und Länder legen gemeinsam Ziel und Verfahren der Zwischenbegutachtung fest.

(3) Der Bund finanziert die für die Durchführung der bewilligten Maßnahmen erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. Fördermittel werden bedarfsgerecht ausgezahlt.

(4) Die Kosten des Verfahrens und der Evaluation werden aus den Programmmitteln des Bundes getragen.

§ 8

Evaluation

Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Studienbedingungen und Lehrsituation durch eine programmbegleitende, unabhängige Evaluation bewertet, deren Ergebnisse im Januar 2019 vorgelegt werden sollen. Bund und Länder legen gemeinsam Inhalt und Umfang der Evaluation fest.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen. Spätestens im Jahr 2016 überprüfen Bund und Länder auf der Grundlage von Zwischenbegutachtungen der geförderten Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für die verbleibende Programmlaufzeit. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen eine Überprüfung.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

**Bund-Länder-Vereinbarung
gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
über den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“
zur Förderung von Wissenschaft und Forschung
an deutschen Hochschulen**

vom 8. Juli 2010
BAnz vom 21. Juli 2010, S. 2529

Präambel

Bund und Länder – im Folgenden als “Vertragsschließende” bezeichnet – beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes GG in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Anlage zum GWK-Abkommen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fortzusetzen, um das Fachkräfteangebot dauerhaft zu sichern, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbessern, neues Wissen schneller in die Praxis zu integrieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftssystems durch nachhaltige Profilbildung im lebenslangen wissenschaftlichen Lernen und beim berufsbegleitenden Studium zu stärken. Dazu sollen in einem wettbewerblichen Gesamtverfahren auf der Grundlage innovativer, nachfrageorientierter sowie nachhaltig angelegter Gesamtkonzepte der Hochschulen zusätzliche Mittel als Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt werden, die auf den Auf- und Ausbau von Studiengängen, Studienmodulen und Zertifikatsangeboten im Rahmen des lebenslangen wissenschaftlichen Lernens zielen.

Die Konzepte sollen insbesondere auf Zielgruppen wie Berufstätige, Personen mit Familienpflichten, Berufsrückkehrer/innen, Studienabbrecher/innen und arbeitslose Akademiker/innen ausgerichtet sein und die Integration beruflich Qualifizierter¹ in die Hochschulbildung erleichtern. Eine wichtige zusätzliche Zielgruppe werden Bachelor-Absolventen/innen sein, die nach beruflicher Erfahrung berufsbegleitend studieren wollen.

Bund und Länder beschließen daher:

¹ Dazu gehören auch Personen ohne formale Hochschulzugangsberechtigungen wie z.B. Abitur oder Fachhochschulreife.

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung der Vertragsschließenden erstreckt sich auf die Umsetzung und nachhaltige Implementierung von rund 30 bis 40 ausgewählten Konzepten der Antragstellenden und ihrer Kooperationspartner im Bildungsbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in Wirtschaft und Verwaltung. Sie umfasst den Aufbau neuer, nachfrageorientierter und bedarfsgerechter Angebote oder den Ausbau bestehender, vorbildlicher Angebote ausweislich eines Mehrwertes.

Gefördert wird im Rahmen eines Gesamtkonzeptes des Antragstellers die Entwicklung von Angeboten in den Bereichen:

- duale Studiengänge und Studiengänge mit vertieften Praxisphasen sowie entsprechende Studienmodule,
- berufsbegleitende Studiengänge sowie entsprechende Studienmodule,
- andere Studiengänge, Studienmodule und Zertifikatsangebote im Rahmen des lebenslangen wissenschaftlichen Lernens

unter besonderer Berücksichtigung der in der Präambel genannten Zielgruppen und der Integration beruflich Qualifizierter in die Hochschulbildung.

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den staatlichen Hochschulen. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere außerhochschulische Einrichtungen können sich in Kooperation mit einer Hochschule an diesem Programm beteiligen.

§ 2

Finanzbereitstellung und Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Wettbewerbs stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2010 bis 2018 insgesamt 250 Mio. Euro zur Verfügung.

(2) Förderfähig sind die direkten, durch die Projekte verursachten Ausgaben, die vom Bund übernommen werden. Jedes Land bzw. der Träger stellt die Gesamtfinanzierung seiner Projekte sicher.

(3) Der Wettbewerb startet mit einer ersten Bewilligungsrunde im Jahre 2010. Dem schließt sich eine zweite Bewilligungsrunde im Jahr 2012 an.

(4) Der Zeitraum, für den die Einzelförderung bewilligt wird, soll sechs Jahre nicht überschreiten. Mit Beginn des vierten Förderjahres erfolgt die Förderung degressiv.

§ 3

Förderkriterien

(1) Die antragsbezogene Förderung erfolgt nach Stellungnahme durch das jeweilige Sitzland und gegebenenfalls zusätzlich durch den jeweiligen Träger des Antragstellers auf der Grundlage eines durch eine Jury positiv bewerteten Konzeptes. Die Stellungnahmen erfolgen auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des jeweiligen Projekts nach Beendigung der Förderung im Rahmen des Wettbewerbs.

(2) Die Konzepte werden danach bewertet, ob sie Entwicklungsperspektiven zur Gewinnung und zum Erhalt von herausragenden Beispielen für die Umsetzung der in der Präambel genannten Ziele beinhalten. Entscheidend sind insbesondere folgende Punkte:

- Konsistenz des Konzeptes sowie Einbettung in das Profil und die Entwicklungsplanung der Einrichtung
- Innovativer Ansatz bzw. qualitativer Mehrwert im Vergleich zum Bestehenden,
- Sicherung der Nachhaltigkeit der Konzepte/Aufbau dauerhaft tragender Strukturen,
- Nachfrageorientierung und Praxisbezug,
- Etablierung dauerhafter Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft/Verwaltung,
- systematische Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung.

§ 4

Verfahren

(1) Zur Programmdurchführung wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein Projektträger beauftragt. Der Projektträger wirkt dabei mit der in § 3 genannten Jury zusammen.

(2) Die Jury wird vom BMBF im Benehmen mit den Ländern eingesetzt und besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder sollen national und international ausgewiesene Expertinnen und Experten im Management von

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Vertreter aus anderen Bereichen (Bildungsinstitutionen, Wirtschaft/Verwaltung, Studierende) sein.

(3) Das BMBF und die Länder legen gemeinsam mit der Jury die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(4) Der Wettbewerb wird vom BMBF (Förderung maximal sechs Jahre) ausgeschrieben. Aufgrund der Erfahrungen mit der ersten Förderwelle kann für eine zweite Welle eine Justierung im Sinne eines lernenden Systems vorgenommen werden.

(5) Die Förderbekanntmachungen erfolgen jeweils zweistufig (Antragsskizzen und Vollarträge). Die Jury entscheidet, zu welchen Vorhaben Vollarträge vorgelegt werden sollen.

(6) Antragsskizzen und Vollarträge sind über die zuständige Landesbehörde und gegebenenfalls zusätzlich durch den Träger des Antragstellers gemäß der hierfür vorgesehenen Fristen an den Projektträger zu richten.

(7) Die Vollarträge werden auf der Grundlage der nach § 3 maßgeblichen Kriterien durch die Jury abschließend bewertet.

§ 5

Evaluation

(1) Nach drei Jahren Förderung erfolgt eine Zwischenevaluation der Einzelprojekte, die zur Grundlage der Weiterförderung gemacht wird.

(2) Während des Förderzeitraumes bilden die ausgewählten Zuwendungsempfänger ein best-practice-Netzwerk, durch das die Arbeit der Zuwendungsempfänger in ausgewählten Themenfeldern (z.B. Nachhaltigkeit, Nachfrageorientierung, Kooperation) befördert und ein Transfer der Ergebnisse und Erkenntnisse zwischen den Zuwendungsempfängern und nach außen sichergestellt wird. Die Organisation des Netzwerkes und der Transfer der Ergebnisse sind Aufgaben des Projektträgers.

§ 6

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Förderfähig sind die für die Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Personal-, Sach- und Betriebsausgaben. Die Projektförderung des Bundes umfasst keine Ausgaben zur Deckung der Grundausstattung.

(2) Die Kosten der Projektträgerschaft, Jury und wissenschaftlichen Begleitung des Wettbewerbs werden vom Bund getragen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 28. Mai 2010 in Kraft.

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Förderung der angewandten Forschung
und Entwicklung an Fachhochschulen
nach Artikel 91 b des Grundgesetzes**

vom 17. Oktober 2008, BAnz S. 3961

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2008 bis 2013 – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften – gemeinsam ein Programm zur angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen.

(2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung und des Ingenieurwachstums, die es den Fachhochschulen ermöglicht, zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte Ausbildung des Ingenieurwachstums voranzubringen. Ziele sind die Beschleunigung des anwendungsnahen Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen (insbesondere KMU) und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnaher Qualifizierung von Personal und Studierenden in den FuE-Projekten.

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Die Anträge sind jährlich nach Ausschreibung über die zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden des Sitzlandes an den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu

richten.¹ Die Vorlage des Antrags bei den jeweils zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden ist entbehrlich, wenn diese gegenüber dem BMBF schriftlich darauf verzichtet haben.

(2) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet das BMBF in Form von überjährigen Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf:

- die Freistellung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren bzw. deren Vertretung;
- Personalmittel sowie Sachmittel;
- Vorbereitung und Durchführung des Wissens- und Personaltransfers.

(2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für die Evaluierung getragen.

§ 4

Bundesanteil und Länderanteil

Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der in das Programm aufgenommenen Projekte aus den für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland trägt durch Bereitstellung der Grundausrüstung (Personal- und Sachausstattung) mindestens 10% der Gesamtkosten der Projekte.

§ 5

Durchführung des Programms

Das Programm wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

¹ Derzeit die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF), Köln

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2013.

**Geschäftsordnung
für die
Gemeinsame Wissenschaftskonferenz**

vom 18. Februar 2008

Präambel

Die GWK verfolgt das Ziel, alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems zu behandeln. Dazu gehören auch Fragen von organisationsübergreifendem Charakter, die quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem insgesamt haben. Bund und Länder unterrichten sich ferner gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet.

I. Konferenz

§ 1

Benennungen

(1) Der Bund und die Länder benennen der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Konferenz) die Mitglieder (Artikel 1 GWK-Abkommen) und die stellvertretenden Mitglieder (Artikel 1 GWK-Abkommen i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 GWK-Abkommen).

(2) Stellvertretende Mitglieder sollen der Amtschefs- oder Staatssekretärebene angehören.

§ 2

Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen können mit beratender Stimme

- ein Vertreter des Wissenschaftsrates und
- ein Vertreter der Kultusministerkonferenz der Länder teilnehmen.

(2) Die Leitung des Büros der Konferenz nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

§ 3

Einberufung

Die Konferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Sie kann auch zusammentreten, wenn eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Sinne des Artikels 1 Satz 3 GWK-Abkommen geboten oder zweckmäßig ist. Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz nach Bedarf ein; auf Verlangen des Bundes oder von mindestens vier Ländern hat sie bzw. er die Konferenz einzuberufen.

§ 4

Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Das Büro der Konferenz stellt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die vorläufige Tagesordnung auf. Von einem Mitglied beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Beschlüsse des FhG-Ausschusses und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll.

(3) Angelegenheiten, die voraussichtlich keine mündliche Erörterung erfordern, sind in der Regel unter einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammenzufassen. Die Tagesordnung wird von der Konferenz beschlossen. Angelegenheiten nach Satz 1 werden ohne Aussprache beschlossen, wenn und soweit nicht ein Mitglied Beratung beantragt. Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass den anderen Mitgliedern eine Vorbereitung auf die Aussprache noch möglich ist.

(4) Das Büro der Konferenz soll die Einladungen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin versenden. Die Beratungsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.

(5) In den Arbeitsabläufen sind elektronische Verfahren soweit wie möglich zu nutzen.

§ 5

Vorsitz

Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden der Konferenz geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, führt das dienstälteste Mitglied der Konferenz den Vorsitz.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens dreizehn Länderstimmen vertreten sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ein Mitglied kann im Falle seiner Verhinderung und der seines Stellvertreters ein anderes Mitglied (§ 1 Abs. 1) schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Konferenz und die Minderheitsvoten werden den Regierungschefs des Bundes und der Länder vorgelegt.

(2) Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder.

(3) Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefs beantragt (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).

§ 8

Umlaufverfahren, Dringlichkeitsausschuss

(1) Die Konferenz kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Das Büro der Konferenz leitet die Vorschläge, die im Umlaufverfahren beschlossen werden sollen, den Mitgliedern der Konferenz zu. Ein Beschluss kommt zustande, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vorschlages ein Mitglied der Konferenz Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung der Konferenz beantragt.

(2) Zur Behandlung von Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit wird ein Dringlichkeitsausschuss gebildet, der sich aus den Vorsitzenden der Konferenz sowie aus je einem Vertreter des Bundes und der Länder zusammensetzt; die Finanzseite soll repräsentiert sein. Entscheidungen des Dringlichkeitsausschusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Konferenz mitzuteilen. Sofern innerhalb von acht Tagen kein Widerspruch erfolgt, können die Entscheidungen vollzogen werden.

§ 9

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist vom Büro der Konferenz ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu billigen ist und das spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Teilnehmer versandt werden soll. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung beim Büro der Konferenz Einwendungen gegen seinen Inhalt erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, ist darüber in der nächsten Sitzung der Konferenz zu beschließen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die Beratungsgegenstände,
- c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen im Wortlaut,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis von Abstimmungen,
- g) die zu den Beschlüssen gegebenenfalls vorgelegten besonderen Voten gemäß Artikel 4 Abs. 4 GWK-Abkommen.

II. Ausschuss

§ 10

Ausschuss

- (1) Bund und Länder benennen die Mitglieder des Ausschusses (Artikel 6 Abs. 1 GWK-Abkommen) und deren Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Konferenz vor (Artikel 5 Abs. 2 GWK-Abkommen).
- (3) In ihm übertragenen Angelegenheiten (Artikel 5 Abs. 3 GWK-Abkommen) entscheidet der Ausschuss abschließend. Wird die Zustimmung zu einem Beschluss mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen, kann sie binnen drei Wochen nach Ende der Sitzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses widerrufen und die Stimmabgabe geändert werden. Die Erklärung ist nachrichtlich den anderen Mitgliedern des Ausschusses und dem Büro der Konferenz mitzuteilen.
- (4) Der Ausschuss kann für Daueraufgaben Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Er kann Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der FhG-Ausschuss und der Ausschuss der Zuwendungsgeber HGF bestehen als Fachausschüsse mit besonderen Zuständigkeiten. Sie können ihre bisher eigenständig wahrgenommenen Aufgaben mittels Delegation von Entscheidungsbefugnissen auch künftig abschließend entscheiden. Sie haben bei der Terminierung ihrer Sitzungen die Termine der GWK und des Ausschusses zu beachten. Dem Ausschuss der GWK werden die gefassten Beschlüsse zur Information zugeleitet.
- (6) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 Satz 3, des § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 der §§ 5 und 6 sowie der §§ 8 und 9 gelten entsprechend.
- (7) Vorbehaltlich der Neuregelungen gemäß Art. 8 Absatz 1 des GWK-Abkommens gelten die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 2, des § 2 Abs. 3, des § 3 Satz 3, des § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, der §§ 5, 6 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 8 und 9 sinngemäß auch für Fachausschüsse und Arbeitskreise, soweit für sie nicht besondere Regelungen gelten.

III. Büro

§ 11

Büro

(1) Das Büro der Konferenz wird beim Bundespräsidialamt eingerichtet. Das Büro wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet.

Sie/Er und die übrigen Bediensteten des Büros unterstehen der Dienstaufsicht des Chefs des Bundespräsidialamtes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin üben die Dienstaufsicht über die übrigen Bediensteten aus.

(2) Die Wahl der Leitung des Büros (Generalsekretärin oder Generalsekretär und Stellvertretende Generalsekretärin oder Stellvertretender Generalsekretär) durch das Plenum der Konferenz wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der dem Plenum der Konferenz einen Personalvorschlag macht. Der Wahlausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der Konferenz und je einem Mitglied aus dem Kreis der Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreter der Landesregierungen zusammen.

(3) Einstellungen und Entlassungen der Bediensteten erfolgen durch die Leitung des Büros. Die Abordnung und Versetzung von Bediensteten erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Büros in gegenseitiger Abstimmung von Bund und Ländern. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten des Büros.

§ 12

Haushalt

(1) Die für das Büro erforderlichen Planstellen und Stellen sowie die Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Kapitel des Einzelplans 01 des Bundeshaushalts zusammengefasst.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Konferenz den Voranschlag des Haushaltsplans des Büros auf und leitet ihn nach Billigung durch die Konferenz der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes zu. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz führt den Haushaltsplan aus.

(3) Für die Haushaltswirtschaft sind die Vorschriften des Bundes maßgebend. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Ländern mitgeteilt.

IV. Sonstiges

§ 13

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.

**Auf den Ausschuss der GWK
zur abschließenden Entscheidung delegierte Angelegenheiten**

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
Zustimmung zu Sonderfinanzierungen – der DFG – der MPG – der Mitgliedseinrichtungen der WGL	delegiert durch die GWK am 18.02.2008 (TOP 8 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14
Haushaltsvollzug bei – der DFG – der MPG – den Mitgliedseinrichtungen der WGL – acatech	delegiert durch die GWK am 18.02.2008 (TOP 8 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14
Entscheidungen über den Fortbestand der Voraussetzungen für die Förderung der Mitgliedseinrichtungen der WGL	delegiert durch § 1 Abs. 4 der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL)
Höhe der von der DFG und der MPG vergebenen Stipendien	delegiert durch die GWK am 18.02.2008 (TOP 8 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14
Bewilligungsbedingungen, Bewirtschaftungsrichtlinien, Grundsätze für Haushalts- u. Wirtschaftspläne, Beschäftigungsbedingungen für – die DFG – die MPG – die Mitgliedseinrichtungen der WGL – acatech – das Akademienprogramm	delegiert durch die GWK am 18.02.2008 (TOP 8 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14

Delegierte Angelegenheiten (Ausschuss)

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
Überregionale Fachinformationssysteme	delegiert durch die GWK am 18.02.2008 (TOP 8 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14
Entscheidung über Änderungen der Richtwerte bei der Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach der AV-FuG (gem. Artikel 5 Abs. 3 des GWK-Abkommens)	delegiert durch die GWK am 16.07.2008 (TOP 9b der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.32 in Verbindung mit GWK 08.37 (1)
Jährliche Entscheidung über die Jahresraten der in die gemeinsame Förderung aufgenommenen Vorhaben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AV-FuG)	delegiert durch die GWK am 16.07.2008 (TOP 9b der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.32 in Verbindung mit GWK 08.37 (1)
Fortschreibung des Datenmaterials zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen	delegiert durch die GWK am 02.11.2009 (TOP 4 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 09.79

**Auf die Fachausschüsse der GWK
zur abschließenden Entscheidung delegierte Angelegenheiten**

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
<p>Delegation von Aufgaben auf den Fachausschuss FhG und den Fachausschuss HGF</p> <ul style="list-style-type: none">– beide Ausschüsse entscheiden abschließend ihre selbständig wahrgenommenen Aufgaben gemäß den bisherigen Regelungen.(gem. § 10 Abs. 5, Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der GO der GWK)	<p>delegiert durch die GWK am 18.02.2008 (TOP 8 der Tagesordnung) Vorlage: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14</p>
<p>Delegation auf den Fachausschuss DFG/MPG (soweit die Beschlüsse im FA einstimmig gefasst werden und kein Mitglied des Ausschusses innerhalb der festgelegten Frist zur Genehmigung des Fachausschussprotokolls widerspricht.)</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Details der finanziellen Förderung der DFG und der MPG –– haushalts-/zuwendungs-/förderrechtliche Punkte,– Einsprüche gegen Beschlussvorschläge zu MPG-Baumaßnahmen, die im Umlaufverfahren des Ausschusses erhoben werden	<p>delegiert durch den Ausschuss am 9.02.2010 (TOP 14 der Tagesordnung) Vorlage: A 10.18 in Verbindung mit A 10.35</p>

Delegierte Angelegenheiten (Fachausschüsse)

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
<p>Delegation zeitlich befristet (bis einschließlich 2012) an den Fachausschuss Akademien (mit der Möglichkeit des Aufrufs durch jedes Ausschussmitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen)</p> <ul style="list-style-type: none">– redaktionelle Änderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze für den Haushaltsplan der acatech– redaktionelle Änderungen der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-AK“ (AP-Beschlüsse)	<p>delegiert durch den Ausschuss am 28.04.2009 (Top 4 der Tagungsordnung) Vorlagen: A 09.34 A 09.72</p>

II. Anhang

Finanzierungsschlüssel bei den gemeinsam geförderten Einrichtungen/Vorhaben

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund %	Anteil Länder %	Aufteilung des Länderanteils
1. HGF	90	10	Der Länderanteil wird vom jeweiligen Sitzland aufgebracht. Die Einzelheiten der zwei- oder mehrseitigen Förderung sind für jede Einrichtung in zumeist als Konsortialvertrag bezeichneten und z.T. schon vor In-Kraft-Treten der RV-Fo abgeschlossenen Vereinbarungen gesondert geregelt.
2. DFG	58	42	Königsteiner Schlüssel ¹
3. MPG	50	50	Interessenquote des Sitzlandes von Einrichtungen der MPG: 50 %; Rest entsprechend Königsteiner Schlüssel ¹ .
4. FhG	90	10	Der Länderanteil wird von den Sitzländern von FhG-Einrichtungen aufgebracht: 1/3 entsprechend Königsteiner Schlüssel ¹ , 2/3 entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs der Einrichtungen der FhG, die in einem Land ihren Sitz haben.

¹ Vgl. Seite 210

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund %	Anteil Länder %	Aufteilung des Länderanteils
5. WGL- Einrichtungen	50	50 ²	Der Länderanteil für Bau- investitionen wird vom jeweiligen Sitzland auf- gebracht; im Übrigen wird der Länderanteil bei Forschungseinrichtungen zu 75%, bei Service- einrichtungen zu 25% vom Sitzland, der Rest entsprechend Königsteiner Schlüssel ³ aufgebracht.
6. Akademien- programm	50	50	Der Länderanteil wird vom jeweiligen Sitzland der Ar- beitsstelle eines Akademi- envorhabens aufgebracht.
7. Leopoldina	80	20	Der Länderanteil wird vom Sitzland Sachsen-Anhalt aufgebracht.
8. Wissenschafts- kolleg zu Berlin	50	50	Der Länderanteil wird vom Sitzland Berlin aufge- bracht.
9. acatech	50	50	entsprechend Königsteiner Schlüssel ³
10. Forschungs- bauten und Großgeräte	50	50	Sitzland
11. Exzellenz- initiative	75	25	Sitzland
12. Professorinnen- programm	50	50	Sitzland

² Wegen Abweichung im Einzelfall vgl. Anlage zur AV-WGL, Seite 47 – 53

³ Vgl. Seite 210

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund %	Anteil Länder %	Aufteilung des Länderanteils
13. Aufstieg durch Bildung	100		Förderfähig sind die direkten, durch die Projekte verursachten Ausgaben, die vom Bund übernommen werden. Jedes Land bzw. der Träger stellt die Gesamtfinanzierung seiner Projekte sicher.
14. Hochschulpakt a) Programmlinie: Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger	50		Der Bund beteiligt sich zu 50 % an den rechnerischen Kosten pro zusätzlichem Studienanfänger. Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.
b) Programmlinie: Programmpauschalen	100		
15. Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre	100		Der Bund finanziert die für die Durchführung der bewilligten Maßnahmen erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er wird vor allem für die Aufteilung des Anteils der Länder an den Zuschüssen für die DFG, die MPG, die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft und der acatech angewandt (§ 4 Abs. 1 AV-DFG, § 4 Abs. 2 AV-MPG, § 5 Nr. 1 AV-WGL und § 4 AV-acatech).

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist.

Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2011 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2009 und die Bevölkerungszahl von 2009 zugrunde.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011

– BAnz Nr. 164 vom 28. Oktober 2010, S. 3633 –

	%
Baden-Württemberg	12,81503
Bayern	15,19297
Berlin	5,03822
Brandenburg	3,10452
Bremen	0,93119
Hamburg	2,54537
Hessen	7,22575
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237
Niedersachsen	9,31388
Nordrhein-Westfalen	21,44227
Rheinland-Pfalz	4,81284
Saarland	1,23114
Sachsen	5,16869
Sachsen-Anhalt	2,92874
Schleswig-Holstein	3,37218
Thüringen	2,79484
Insgesamt	100,00000